

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

2011

Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner? Stellungnahme

Vagheit als elementare Grundlage privater Haushaltsplanung

Beratungs- und Prozesskostenhilfe Arbeitsmaterial

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG erscheint vierteljährlich · 26. Jahrgang, März 2011 ISSN-Nr. 0934-0297





Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten ist der wichtigste Bestandteil der Beratungsleistung. Mehr **Zeit für wesentliche Aufgaben** mit dem Rundum-Sorglos-Paket, wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung zur Miete im gesicherten Rechenzentrum (ASP).

3 gute Gründe dafür

1.



"docufied for CAWIN ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatern und IT-Entwicklern. Das merken wir deutlich in der täglichen Arbeit. Es sind nicht nur die zahlreichen Funktionen, die uns begeistern, sondern vor allem die Tatsache, jederzeit unkompliziert, platz- und zeitsparend auf die abgelegten oder archivierten Dokumente zugreifen zu können. Die hierdurch eingesparte Zeit können wir sinnvoller für die Beratungstätigkeit nutzen."

Dr. Marie Vandamme

Teamleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle offensiv '91 e.V.

2.



"Unsere Mitarbeiter haben diese Lösung sehr schnell angenommen. Durch das ASP-System bleibt unseren Schuldnerberaterinnen und -beratern mehr Zeit für ihre eigentliche Aufgabe, die Beratung. Die administrativen Aufgaben werden von der Sachbearbeitung erledigt. Zudem bieten sich neue Möglichkeiten dezentral zu arbeiten und mit anderen Beratungsstellen zu kooperieren."

Michael Eham

Geschäftsführer Schuldnerhilfe Köln e.V.

3.



"Seit der Einführung hat uns das System dabei unterstützt die Wartezeiten kontinuierlich zu verkürzen. Den Ratsuchenden wird kurzfristig geholfen und der hohe administrative Aufwand wird durch das System deutlich vermindert. Unsere Schuldnerberater können sich wieder intensiver um den einzelnen Klienten kümmern."

Dirk Korzinovski

Geschäftsführer AWO KV Helmstedt e.V.

... und ein Grund für Ihr Vertrauen



"Speziell der Datenschutz stellt besonders hohe Anforderungen an ASP Lösungen. Nur regelmäßige neutrale Kontrollen sichern die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und gewährleisten optimale Sicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen. Die id-netsolutions GmbH garantiert höchste Qualität bei Datensicherheit und Datenschutz – regelmäßig sorgfältig und unabhängig überprüft. Als externer Datenschutzbeauftragter trete ich dafür verantwortlich und konsequent ein."

Christian Volkmer

Geschäftsführer Projekt 29, Volkmer & Volkmer GbR

Wir beraten Sie gerne: www.sb-digital.de



Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

kennen Sie die Längsschnittstudie zur Evaluierung des Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Titel: "Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?", die durch den Schufa-Verbraucherbeirat initiiert wurde?

Wir möchten Ihnen die Stellungnahme von Frank Bertsch, Ministerialrat a. D, mit langjähriger Berufserfahrung im Bundesfamilienministerium nicht vorenthalten (s. S. 20 ff), insbesondere seine Kritik zum Kapitel: "drei Typen von Überschuldeten".

Die Bundesjustizministerin sprach sich in ihrer Rede am 07.04.2011 beim Achten Deutschen Insolvenzrechtstag für eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre aus, für Schuldner, die die Verfahrenskosten und einen Beitrag zur Befriedigung der Gläubiger von etwa 25 % tragen können. Kann der Schuldner diese Beträge nicht aufbringen, bleibt es bei der jetzigen Dauer von sechs Jahren bis zur Restschuldbefreiung.

Jetzt kommen wir wieder zur Typisierung oder besser Klassifizierung der Schuldner. Der Schuldnertyp A hat aufgrund seiner Vermögens- oder sozialen Verhältnisse die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren in England durchzuführen. Das Verfahren dauert mit Hilfe eines deutschen Unternehmens mindestens sechs, aber, per Gesetz festgelegt, maximal zwölf Monate – er ist also nach einem Jahr schuldenfrei. Schuldnertyp B ist durch die finanzielle Unterstützung seiner Familie in der glücklichen Situation, sich einen guten Anwalt leisten zu können sowie die Verfahrenskosten und 25 % seiner Schulden zu tilgen. Er wäre nach drei Jahren restschuldbefreit, während Schuldnertyp C ein Jahr

auf einen Beratungstermin wartet, vorausgesetzt in seiner Region existiert eine soziale Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, und nach weiteren vier bis sechs Monaten in die sechsjährige Wohlverhaltensperiode gelangt, d.h. nach sieben bis acht Jahren schuldenfrei wäre.

Da ist die zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner nicht gleich, sondern erscheint für bestimmte Personengruppen "gleicher".

Die Begründung für eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode unter den o. g. Kriterien basiert einerseits auf der positiven Verstärkung der Eigenbemühungen, andererseits soll vermieden werden, dass die Schuldner ihre Erwerbstätigkeit in die Schattenwirtschaft auslagern, da die Wohlverhaltensperiode doch recht lang sei.

Auf unserer Jahresfachtagung zum 25jährigen Bestehen der BAG-SB in Berlin werden wir uns mit diesen neuen und doch altbekannten Herausforderungen an die Schuldnerberatung auseinandersetzen. Vertreter aus Politik und Wissenschaft werden zu den aktuellen Entwicklungen referieren und sich der Diskussion mit der Beratungspraxis stellen.

Die BAG-SB setzt sich dafür ein, dass die Erfolgsgeschichte der Verbraucherinsolvenz fortgeschrieben werden kann und keine 2-Klassen-Rechte für Menschen in Überschuldungsnotlagen geschaffen werden. Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung. Wir zählen auf Sie.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

terminkalender-fortbildung
gerichtsentscheidungen
meldungen17
themen
"Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?" Stellungnahme zur Längsschnittstudie von Dr. Götz Lechner im Auftrag der SCHUFA zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens (2010)
Vagheit als elementare Grundlage privater Haushaltsplanung
berichte
Psychosoziale Wirksamkeit von Schuldnerberatung aus der Sicht der Ratsuchenden am Beispiel einer hessischen Schuldnerberatungsstelle
Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe
arbeitsmaterial
B wie Beratungs- und Prozesskostenhilfe
R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
E wie Erfassungsbogen P-Konto
jahresübersicht 2010

terminkalender - fortbildung

SGB II "Hartz IV" 2011: Auslegungen und Veränderungen durch Rechtsprechung und Gesetzgebung

Ein Gesetz kommt nicht zur Ruhe. Nicht nur die durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordenen Gesetzesänderungen, sondern auch die umfangreiche Rechtsprechung zur Auslegung der geltenden Vorschriften führen zu konkretem Beratungsbedarf in der sozialen Arbeit.

Das Hauptaugenmerk soll zum einen auf die Ansprüche und Pflichten der Betroffenen gelegt werden. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen, Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften, Auf- und Verrechnung von Leistungen (mit Besonderheiten in der Insolvenz), Verhältnis zu anderen Leistungen, Wohnkosten, Bedarfe und Sonderbedarfe sind nur einige Stichworte, die sich ganz konkret auf die Situation der Betroffenen auswirken.

Zum anderen sind auch die Organisation der Leistungserbringer und die Regelungen zu den "weiteren sozialintegrativen Leistungen" (z.B. Schuldnerberatung) für die soziale Arbeit von ganz konkreter Bedeutung. Nicht nur die Frage der Auskunfts- und Mitteilungspflichten der Beratungskräfte, sondern auch Sanktionen für die Ratsuchenden bedürfen eines genauen Blicks auf die Rechtslage. Fragen aus der Beratungspraxis sind ausdrücklich erwünscht.

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth

Termin: Donnerstag, 12.05.2011, 10.00 - 16.00 Uhr

Freitag, 13.05.2011, 9.00 - 15.30 Uhr

Ort: Kassel

Kosten: 200,00 €

(für Mitglieder der BAG-SB 160,00 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26 Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



anzeige

Wieder bei uns erhältlich: Praxisbuch Schuldnerberatung



Weitere Inhalte sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und "Stiefkinder").

Hinweis:

Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder 39 € inkl. Porto und Versand.

anzeige —

Neue Änderungsgesetze zum Kontenpfändungsschutz, zur Zwangsvollstreckung und zum Insolvenzrecht

In einem aktuellen Seminar zu den Bereichen Insolvenzordnung, Kontenpfändungsschutz und Zwangsvollstreckung werden neue Gesetze bzw. Gesetzesvorhaben und die jeweilige aktuelle Rechtsprechung vorgestellt:

Inhalte

Am ersten Seminartag werden die Grundzüge eines Änderungsgesetzes zur Insolvenzordnung dargestellt. Weitere Themen sind die Umsetzung und Fortentwicklung des Gesetzes zum Kontenpfändungsschutz, insbesondere der Übergang des bis zum Jahresende auslaufenden Pfändungsschutzes bei bisherigen Konten sowie die Rechtsfortentwicklung im Bereich "P-Konten".

Am zweiten Seminartag wird der aktuelle Stand von Gesetzesänderungen und Entwürfen, insbesondere der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, des GNeuMoP (Neuordnung der Pfändungstabelle), Sätze der Beratungshilfe, Regelsätze des ALG II und SB XII vorgestellt. In Kurzform wird über SCHUFA, Internet-Versteigerungen in der Vollstreckung, SEPA-Lastschriftverfahren und Krankenkassen-Zusatzbeiträge berichtet, ggf. werden die geplanten Änderungen der Insolvenzordnung vertieft.

Das Seminar wendet sich an Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte. Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird.

Es besteht die Möglichkeit, nur einen Fortbildungstag zu buchen.

Referentin: Adele Spiegel, Rechtspflegerin der Bereiche

Insolvenzordnung und Zwangsvollstreckung

am Amtsgericht Frankfurt/Main

Ort: Ev. Nord-Ost-Gemeinde, Wingertstr. 17,

Frankfurt/M.-Bornheim

Termin: Donnerstag, 01.09.2011, 9.45-17.00 h

Freitag, 02.09.2011, 9.00-15.00 h

Kosten: zweitägig: 199 € (Mitgliedspreis 175 €)

incl. Imbiss, Getränke und Unterlagen, eintägig: 110 € (Mitgliedspreis 90 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26 Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2011 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung 21.3. bis 25.3.2011 und 19.9. bis 23.9.2011 Aufbauseminare Schuldnerberatung 16.5. bis 20.5.2011 und 7.11. bis 11.11.2011 Praxisseminar Schuldnerberatung 21.11. bis 22.11.2011

Einführungsseminare Verbraucherinsolvenz 28.3. bis 30.3.2011 und 26.9. bis 28.9.2011 Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz 23.5. bis 25.5.2011

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz 23.11. bis 25.11.2011

Seminar Schuldenprävention 26.5. bis 27.5.2011

Seminar Beratung von Selbständigen 30.11. bis 2.12.2011

InFobiS Zossener Str. 65 Tel. 030.69598080

10961 Berlin www.infobis.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschafts Schuldner-und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Zur Zurechenbarkeit eines Fehlverhaltens des Verfahrensbevollmächtigten

BGH, Beschluss vom 10.02.2011 – IX ZB 250/08

Leitsatz des Gerichts:

Dem Schuldner kann das Fehlverhalten seines Verfahrensbevollmächtigten, der das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vermögensverzeichnis eigenmächtig ändert, nicht als eigenes (qualifiziertes) Verschulden zugerechnet werden.

Die anwaltlich vertretene Schuldnerin beantragte die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten. Dem Antrag war unter anderem eine Vermögensübersicht beigefügt, welche das Datum 19. Juli 2006 sowie die Unterschrift der Schuldnerin trägt.

Der frühere Ehemann der Schuldnerin hatte die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt, weil die Schuldnerin im Vermögensverzeichnis das Miteigentum an einer Eigentumswohnung, die aus der Vermietung der Wohnung erzielten Mieteinkünfte, ihre Unterhaltsansprüche gegen ihn sowie Unterhaltszahlungen gegenüber dem Treuhänder nicht angegeben habe. Schließlich habe sie nicht mitgeteilt, dass sie mit notariellem Vertrag ihren Miteigentumsanteil an dem Grundstück gegen Einräumung eines Leibgedinges einschließlich eines Wohnrechts auf ihre Tochter übertragen habe.

Das Insolvenzgericht hatte der Schuldnerin die Restschuldbefreiung versagt, weil sie die Mieteinnahmen, den Unterhaltsanspruch sowie das Leibgedinge grob fahrlässig verschwiegen habe. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat das Landgericht den Versagungsantrag des Gläubigers unter Aufhebung des Beschlusses des Insolvenzgerichts abgewiesen.

Der BGH stellte fest, dass die Schuldnerin zwar eine gesetzliche Auskunftspflicht verletzt und damit die objektiven Voraussetzungen des Versagungstatbestandes des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO erfüllt habe. Ihr könne jedoch ein mögliches Fehlverhalten ihrer Verfahrensbevollmächtigten nicht gemäß §§ 4 InsO, 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden.

Wenn es darauf ankomme, ob der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO), könne

dies jedoch nur nach dem Verhalten des Schuldners selbst beurteilt werden. Versagungsgründe können nur in der Person des Schuldners entstehen. Verstoße ein vom Schuldner hinzugezogener, seiner Qualifikation nach grundsätzlich geeigneter Berater vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Beratungspflichten, lasse dies keinen Rückschluss auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Schuldners zu. Eine Versagung der Restschuldbefreiung allein wegen des Fehlverhaltens einer Hilfsperson komme daher nicht in Betracht.

Dennoch könne sich der Schuldner durch die Einschaltung von Hilfspersonen nicht jeglicher Verantwortung entledigen. Falls sich der Schuldner die Antragsformulare, insbesondere das Vermögensverzeichnis gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO, von einem Dritten vervollständigen lasse, habe er vor der Unterzeichnung die Richtigkeit aller Angaben zu überprüfen. Unrichtige Angaben seien ihm dann aufgrund eigenen Fehlverhaltens zuzurechnen; das ungeprüfte Unterschreiben eines von dritter Seite ausgefüllten oder noch auszufüllenden Formulars wird regelmäßig als grob fahrlässig, unter Umständen sogar als bedingt vorsätzlich hinsichtlich jeglicher im Text enthaltenen Unrichtigkeit angesehen werden können.

Da das Beschwerdegericht nicht habe ausschließen können, dass der Unterhaltsanspruch im Vermögensverzeichnis aufgeführt war, als die Schuldnerin es unterschrieb, und dass die betreffende Eintragung nachträglich im Büro der Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin "geweißt" worden ist, ohne dass die Schuldnerin hiervon erfuhr und da das Beschwerdegericht nicht festgestellt hatte, aus welchen Gründen die den Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin bekannten Mieteinnahmen und die Übertragung des Miteigentumsanteil nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen worden sind, hat der BGH die Sache zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückgewiesen.

Heilung einer Obliegenheitsverletzung

BGH, Beschluss vom 03.02.2011 - IX ZB 99/09 = ZInsO 2011, 447

Leitsatz des Gerichts:

Die Heilung einer Obliegenheitsverletzung durch den Schuldner kommt nicht mehr in Betracht, wenn sie von anderer Seite aufgedeckt worden ist.

Der Schuldner hatte gegen § 295 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 InsO (Nichterteilung von Auskünften trotz Verlangens) verstoßen und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger (Vereinnahmung der an den Treuhänder abgetretenen Ein-

kommensbestandteile in Höhe von über 3.000 Euro) beeinträchtigt. Bevor die Versagungsanträge im Beschwerdeverfahren zulässig gemacht wurden, erteilte er nachträglich die verlangten Auskünfte und zahlte die vereinnahmten Beträge an den Treuhänder nach.

Der BGH verweist in seiner Entscheidung auf seine Rechtsprechung, wonach eine Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO nur geheilt werden kann, wenn der Schuldner die Anzeige nachholt und den fehlenden Betrag einzahlt, bevor sein Verhalten aufgedeckt und ein Versagungsantrag gestellt worden ist (BGH, Beschluss vom 17. Juli 2008 - IX ZB 183/07, NZI 2008, 623; vom 18. Februar 2010 - IX ZB 211/09, NZI 2010, 350). Es komme jedoch nicht allein auf die Stellung eines Versagungsantrags an, sondern zusätzlich darauf, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit noch nicht anderweitig aufgedeckt worden ist. Eine Heilung komme deshalb in der Regel nur dann in Betracht, wenn die Obliegenheitsverletzung vom Schuldner selbst aufgedeckt wird. Dies war hier nicht der Fall.

Zur Glaubhaftmachung der auf einer Obliegenheitsverletzung beruhenden Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger

BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - IX ZB 8/10

Leitsatz:

In einem Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 296 InsO sind sowohl die Obliegenheitsverletzung als auch die darauf beruhende Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger glaubhaft zu machen. Bei der Verschaffung eines verbotenen Sondervorteils gehört dazu die Darlegung des Versagungsantragstellers, dass der gezahlte Betrag als pfändbarer Bezug an den Treuhänder hätte abgeführt werden müssen.

In der Wohlverhaltensperiode beantragte ein Gläubiger, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, weil er einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung nicht angemeldet hatte, einen Sondervorteil durch Zahlung eines Betrages von 300 Euro gewährt habe. Das Insolvenzgericht versagte die RSB, die sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt der Schuldner die Aufhebung dieser Beschlüsse.

Der BGH bestätigt die zulässige Rechtsbeschwerde, da der Versagungsantrag der Gläubigerin unzulässig sei. Dieser sei nach § 296 Abs. 1 Satz 3 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs.1 und 2 glaubhaft gemacht worden seien. Der Gläubiger müsse in seinem Antrag sowohl die Obliegenheitsverletzung als auch die darauf beruhende Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger glaubhaft machen; letztere liege nur vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung eine konkret messbare Schlechterstellung der Gläubiger wahrscheinlich sei.

Aus dem vorliegenden Versagungsantrag ergebe sich nicht, dass der Schuldner durch die Zahlung eines Betrags von 300 Euro an den Gläubiger – unterstellt, der von dessen Lebensgefährtin überwiesene Betrag stamme überhaupt vom Schuldner – die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt habe, es sei nicht zu erkennen, worin die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung liegen solle. Zumindest hätte die Gläubigerin darlegen müssen, dass die von der Lebensgefährtin des Schuldners an den Gläubiger überwiesenen 300 Euro aus dem Vermögen des Schuldners stammen und als pfändbare Bezüge an den Treuhänder hätten abgeführt werden müssen. Da hierzu keine Angaben gemacht seien, fehle es an der Glaubhaftmachung einer gläubigerbeeinträchtigenden Obliegenheitsverletzung.

Als Mindestanforderungen ist jedenfalls darzulegen, dass die geleistete Zahlung überhaupt aus dem Vermögen des Schuldners stammt und dass dieser als pfändbarer Bezug an den Treuhänder hätte abgeführt werden müssen. Denn Leistungen des Schuldners aus seinen unpfändbaren Einkünften führen nicht zu einer beeinträchtigten Gläubigerbefriedigung.

Zur Anwendbarkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf einen selbstständig tätig gewesenen Schuldner bei Vorhandensein von auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangenen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt.

BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - IX ZR 238/08 = ZInsO 2011, 425

Leitsatz des Gerichts:

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die wegen eines Antrags auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen sind, bleiben Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, die der Anwendung der Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren bei früher selbstständig wirtschaftlich tätig gewesenen Schuldnern entgegenstehen.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall ging es um einen Schadensersatzanspruch gegen einen Steuerberater und Rechtsbeistand, dem zum Vorwurf gemacht wurde, er hätte seinen Mandanten auf die Möglichkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens anstelle des Regelinsolvenzverfahrens hinweisen müssen.

Der BGH führte aus, ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person als Regelinsolvenzverfahren oder als Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werde, stehe nicht im Belieben des Schuldners, sondern richte sich ausschließlich nach § 304 InsO. Dessen Voraussetzungen seien im Streitfall allerdings nicht erfüllt,

da gegen den ehemals selbstständig tätigen Schuldner noch Forderungen von vier ehemaligen Arbeitnehmern auf Arbeitsentgelt bestanden hatten. Diese seien nicht durch Anträge auf Insolvenzgeld "ablösbar" gewesen. Vielmehr führten solche Anträge dazu, dass Ansprüche auf Arbeitsentgelt auf die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 187 Satz 1 SGB III übergingen. Auch nach dem Übergang auf die Bundesagentur handele es sich um einen Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis, da dieser Begriff weit auszulegen sei. Denn nach der Rechtsprechung des Senats stellen sogar Forderungen der Sozialversicherungsträger und des Finanzamts, die durch ein Arbeitsverhältnis veranlasst seien, Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 304 Abs. 1 Satz 2 InsO dar. Umso mehr gelte dies für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die nach § 187 Satz 1 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen seien. Auch nenne die Begründung zum Regierungsentwurf diesen Fall ausdrücklich als Beispiel für einen Anspruch, der noch zu den Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis zähle.

Steuerhinterziehung als Versagungstatbestand

BGH, Beschluss vom 13.01.2011 - IX ZB 199/09 = ZInsO 2011, 301

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Schlusstermin beantragte ein Gläubiger, die Restschuldbefreiung zu versagen, weil der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für sein Einzelunternehmen sowie für zwei Gesellschaften unrichtige Umsatzsteuervoranmeldungen und unrichtige Umsatzsteuererklärungen eingereicht habe; er habe dadurch Erstattungen erlangt, die ihm nicht zustünden, sowie Steuern verkürzt. Das Insolvenzgericht hat die Restschuldbefreiung versagt. Die sofortige Beschwerde des Schuldners war erfolglos geblieben.

Der BGH wies die Rechtsbeschwerde des Schuldners mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache als unzulässig zurück. Bereits der Bundesfinanzhof habe entschieden, dass eine Steuerhinterziehung kein Versagungsgrund im Sinne von § 290 Abs. 1 InsO sei (BFH NZI 2008, 764). Somit sei diese Frage nicht mehr klärungsbedürftig.

Die Restschuldbefreiung ist gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu versagen, wenn der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt worden ist; eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Straftatbestände sei nicht zulässig, da die aufgeführten Versagungstatbestände abschließend seien. Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO bei Falschangaben des Schuldners im Vorfeld des Insolvenzverfahrens über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, um Leistungen von öffentlichen Stellen zu erhalten oder zu vermeiden, sei unabhängig davon zu prüfen, ob das Schuldnerverhalten einen Straftat-

bestand der Nr. 1 erfülle oder nicht. § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO entfalte insoweit keine Sperrwirkung. Andernfalls würden etwa vorsätzliche Falschangaben in einem Kreditantrag nicht von der Nr. 2 erfasst, obwohl sie den Straftatbestand des § 263 StGB erfüllen, dieser jedoch nicht in Nr. 1 genannt ist.

Die Rechtsprechung des BGH (so etwa der Beschluss vom 11.03.2003 - IX ZB 37/03, NZI 2003, 662; Beschluss vom 12.01.2006 - IX ZB 29/04, NZI 2006, 249) wonach Steuerhinterziehungen unter Nr. 2 fallen können, also nicht durch Nr. 1 von vornherein ausgeschlossen sind, sei allgemein anerkannt. Bereits im Regierungsentwurf zur InsO von 1992 wurden unrichtige Angaben zur Vermeidung von Steuerzahlungen als Beispiel einer unter § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO fallenden Verhaltensweise angeführt.

Der BGH bestätigt in mit dieser Entscheidung zum einen, dass der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO aufgeführte Katalog von Straftatbeständen, die auf entsprechenden Antrag hin zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, enumerativ und nicht analogiefähig ist, zum anderen, dass Steuerhinterziehung durchaus zur Versagung der Restschuldbefreiung führen kann, wenn die Voraussetzungen anderer Versagungstatbestände, insbesondere des § 290 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 InsO vorliegen.

Treuhändervergütung in der Wohlverhaltensperiode: Stichtag für die Anwendbarkeit der Neuregelung; Vergleichsberechnung zwischen Regelvergütung und Mindestvergütung; Voraussetzungen eines Zuschlags für jeweils 5 Gläubiger

BGH, Beschluss vom 16.12.2010 - IX ZB 261/09 = ZInsO 2011, 247

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Neuregelung der Mindestvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode durch die Erste Änderungsverordnung zur Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung findet für die Tätigkeit des Treuhänders ab 7. Oktober 2004 Anwendung; für seine Tätigkeit davor gilt die frühere Fassung.
- 2. Zu vergleichen ist die Regelvergütung nach § 14 Abs. 1 und 2 InsVV mit der Mindestvergütung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 InsVV, jeweils bezogen auf die gesamte Dauer der Tätigkeit. Die höhere Vergütung ist festzusetzen.
- 3. Der Zuschlag nach § 14 Abs. 3 Satz 2 InsVV kann nicht zur Regelvergütung verlangt werden; er setzt nicht voraus, dass auch ohne Verteilung die Mindestvergütung anzusetzen wäre.
- 4. Der Zuschlag von 50 Euro wird für jeweils fünf Gläubiger gewährt, auch für die ersten fünf Gläubiger, wenn insgesamt an mehr als fünf Gläubiger verteilt wurde.

Das am 6. August 2003 eröffnete Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde mit Beschluss vom 14. Januar 2005 gemäß § 211 InsO eingestellt. Dem Schuldner wurde Restschuldbefreiung angekündigt und der weitere Beteiligte zum Treuhänder für die Wohlverhaltensperiode bestellt.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung klar, dass die Vorschrift des § 14 Abs. 3 Satz 2 InsVV nicht nur Anwendung finde, wenn schon Abs. 1 Anwendung finden würde, also wenn auch unabhängig von einer Verteilung bereits die Mindestvergütung anzusetzen wäre. Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode solle zumindest die sich aus § 14 Abs. 3 InsVV ergebende Mindestvergütung erhalten. Zu vergleichen seien daher für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Treuhänders, für die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 InsVV die Vergütung bei Beendigung des Amtes einheitlich festgelegt werde, einerseits die Mindestvergütung nach § 14 Abs. 3 InsVV, andererseits die Regelvergütung nach § 14 Abs. 1 und 2 InsVV. Die höhere Vergütung sei zu bewilligen. Dabei werde nicht verkannt, dass im Einzelfall bei einer hohen Zahl von Gläubigern selbst bei beachtlicher Höhe der aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners eingehenden Beträge dies zu deutlich höheren Mindestvergütungen als die Regelvergütung kommen könne.

Die Erhöhung der Mindestvergütung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 InsVV um jeweils 50 Euro pro fünf Gläubiger setze voraus, dass die eingegangenen Beträge in dem zu prüfenden Jahr der Tätigkeit an mehr als fünf Gläubiger verteilt worden seien. Der Zuschlag falle dann jeweils an, wenn an (weitere) fünf Gläubiger eine Verteilung erfolgt sei. Die Berechnung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 InsVV unterscheidet sich von derjenigen nach § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 InsVV dadurch, dass die Erhöhung schon für die ersten fünf Gläubiger anfällt (vorausgesetzt, die Zahl fünf ist überschritten), bei § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 InsVV dagegen erst für die angefangenen fünf Gläubiger, die über die Zahl von fünf (§ 13 Abs. 1 InsVV) oder zehn Gläubigern (§ 2 Abs. 2 InsVV) hinausgeht. Für die ersten fünf (zehn) Gläubiger wird dort also gerade keine Erhöhung gewährt.

Behandlung einer unterbliebenen oder unvollständigen Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung

BGH, Urt. v. 16.12.2010 - IX ZR 24/10 = ZinsO 2011, 244

Leitsatz des Gerichts:

Eine nicht oder ohne den Hinweis auf den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldete Forderung wird auch dann von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn die unterbliebene oder unvollständige Anmeldung nicht auf einem Verschulden des Gläubigers beruht. Der Gläubiger hatte seine Forderung nicht als eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung angemeldet. Er machte erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend, dass es sich um eine solche gehandelt habe.

Der BGH weist wie die Vorinstanzen die Klage des Gläubigers ab: Der Rechtsgrund des vorsätzlichen Delikts könne entsprechend § 142 Abs. 2 KO zwar auch für eine bereits zur Tabelle festgestellte Forderung noch nachträglich beansprucht und mit einer Änderungsanmeldung gem. § 177 Abs. 1 Satz 3 InsO in das Insolvenzverfahren eingeführt werden (BGH, Urt. v. 17.01.2008 - IX ZR 220/06, ZInsO 2008, 325 Rn. 12; v. 18.12.2008, a.a.O., Rn. 13). Eine solche Änderungsanmeldung sei aber für die zugunsten des Klägers festgestellte Forderung nicht erfolgt. Jedenfalls nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens könne sie nicht mehr nachgeholt werden. Damit erfasse die Restschuldbefreiung die vom Kläger geltend gemachte Forderung, denn sie gelte gegen alle Insolvenzgläubiger. Ein Gläubiger könne sich bei Fehlen einer Eintragung der Anmeldung einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in der Tabelle nach dem eindeutigen Wortlaut des § 302 Nr. 1 InsO auf einen angeblichen Ausschluss seiner Forderung von der Restschuldbefreiung nicht mehr berufen. Dies gelte auch dann, wenn der Gläubiger die Forderung unverschuldet, gar nicht oder nur ohne die Angabe der die unerlaubte Handlung begründenden Umstände angemeldet habe.

Für den Schuldner würde es eine erhebliche Härte bedeuten, wenn er nach erfolgreichen Durchlaufen der Wohlverhaltensperiode erstmals mit einer aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührenden Forderung konfrontiert würde (BT-Drucks. 14/5680, S. 27), so der BGH. Aus dieser Erwägung habe der Gesetzgeber dem Gläubiger die Obliegenheit auferlegt, bereits bei der Forderungsanmeldung darauf hinzuweisen, dass der von ihm beanspruchten Forderung eine unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Dies gebieten die Rechtssicherheit und auch der Umstand, dass sich das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung nach längerer Zeit nur noch schwer nachweisen lasse. Insoweit müsse der Rechtssicherheit Vorrang gegenüber Erwägungen der materiellen Gerechtigkeit eingeräumt werden: Auch in anderen Fällen müssten die Gläubiger einen Forderungsverlust hinnehmen, etwa auch dann, wenn sie einen Versagungsgrund zu spät geltend machten.

Abschließend weist der BGH darauf hin, dass ein Ersatzanspruch aus § 826 BGB wegen vorsätzlich begangener sittenwidriger Schädigung in Betracht kommen könne, wenn Schuldner eine Forderung zwecks Erreichung der Restschuldbefreiung bewusst verschweigen würden (so bereits im Beschluss vom 6.11.2008 – IX ZB 34/08 = NZI 09, 66).

Unverhältnismäßigkeit der Versagung

BGH, Beschl. v. 16.12.2010 - IX ZB 63/09 = ZinsO 2011, 197

Leitsatz des Gerichts:

Im Regelinsolvenzverfahren kann die Versagung der Restschuldbefreiung wegen der Verletzung einer Auskunftspflicht unverhältnismäßig sein, wenn der Schuldner die gebotene Auskunft von sich aus nachgeholt hat, bevor der Sachverhalt aufgedeckt und ein hierauf gestützter Versagungsantrag gestellt worden ist.

Der Schuldner beantragte am 1. November 2002 die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens über sein Vermögen und Restschuldbefreiung. In dem mit seinen Anträgen vorgelegten Vermögensverzeichnis führte er eine ihm gehörende Eigentumswohnung auf Mallorca nicht auf, und im Gläubigerverzeichnis nannte er seine Mutter nicht. Mit Beschluss vom 24. Februar 2003 eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren. Nach der Erklärung des Insolvenzverwalters ging bei ihm am 16. Mai 2003 ein Schreiben des Schuldners ein, in dem dieser mitteilte, seine Mutter habe im Jahr 1993 auf seinen Namen eine Wohnung auf Mallorca als Alterssitz gekauft. Am 4. Mai 2006 meldete die Mutter des Schuldners eine Darlehensforderung über rund 800.000 Euro gegen den Schuldner zur Insolvenztabelle an. Der Insolvenzverwalter gab die mit Grundpfandrechten zugunsten der Mutter des Schuldners und zugunsten einer spanischen Bank belastete Eigentumswohnung am 28. Februar 2007 aus dem Insolvenzbeschlag frei.

Der BGH hebt im vorliegenden Beschluss die angefochtene Versagung wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO auf. Mit dem Verweis auf frühere Entscheidungen führt der BGH aus, dass die Versagung der Restschuldbefreiung in der Regel unverhältnismäßig sei, wenn der Schuldner im Regelinsolvenzverfahren von sich aus eine gebotene, aber zunächst von ihm unterlassene Auskunftserteilung nachhole, bevor sein Verhalten aufgedeckt und ein Versagungsantrag gestellt sei. Dann beeinträchtigten seine Obliegenheitsverletzung letztlich die Gläubigerinteressen nicht. Die Möglichkeit einer solchen "Heilung" sei dabei nicht auf den Zeitraum bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschränkt. Diese Einschränkung gelte nur im Verbraucherinsolvenzverfahren, weil dort schon für das der Verfahrenseröffnung vorangehende Schuldenbereinigungsverfahren richtige und vollständige Angaben des Schuldners erforderlich seien.

Vollstreckungsschutzantrag im Insolvenzverfahren; Kündigung der Genossenschaftsanteile durch den Insolvenzverwalter

BGH, Beschluss vom 02.12.2010 - IX ZB 120/10 = ZInsO 2011, 93

Leitsatz des Gerichts:

Kündigt der Insolvenzverwalter/Treuhänder die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft, um damit das der Masse gebührende Auseinandersetzungsguthaben zu realisieren, hat der Schuldner keinen Anspruch auf Auskehrung des Teils des Guthabens, den er als Kaution für die von ihm bewohnte Wohnung benötigt.

Nach Kündigung der Genossenschaftsanteile durch den Treuhänder unternahm die Schuldnerin den Versuch, vor Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an die Insolvenzmasse für einen Teilbetrag des Guthabens Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO zu erhalten, um so die Auszahlung an die Insolvenzmasse zu unterbinden. Die Schuldnerin hatte geltend gemacht, einen Teilbetrag von 585 Euro zur Stellung einer Mietkaution zu benötigen, um so in der bisher genutzten Genossenschaftswohnung weiter wohnen bleiben zu können.

Das LG Dresden hatte der Schuldnerin Pfändungsschutz gewährt. Der BGH gab der dagegen gerichteten Rechtsbeschwerde des Treuhänders statt.

Der BGH bekräftigt stellte fest, dass der Insolvenzverwalter/Treuhänder die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft mit dem Ziel kündigen kann, den zur Insolvenzmasse gehörigen Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nach § 73 GenG zu realisieren. Das insolvenzrechtliche Kündigungsverbot für gemieteten Wohnraum aus § 109 InsO sei auf diesen Fall nicht entsprechend anwendbar. Das Auseinandersetzungsguthaben aus der Kündigung des Genossenschaftsanteils falle vollständig in die Insolvenzmasse. Der BGH verneint das Vorliegen der Voraussetzungen des § 765a ZPO. Das Gericht weist auf den Ausnahmecharakter des § 765a ZPO hin. Dieser ermögliche den Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die wegen ganz besonderer Umstände eine Härte für den Schuldner bedeuten, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Muss der Schuldner nach Kündigung des Genossenschaftsanteils für die Beschaffung von Wohnraum Sozialhilfe beantragen (so z.B. für die Wiederbeschaffung einer Mietkaution), so stelle dies keine sittenwidrige Härte dar.

Anspruch auf Verfahrenskostenstundung trotz fehlender Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit.

BGH, Beschluss vom 02.12.2010 - IX ZB 160/10 = ZinsO 2011, 147

Leitsatz:

Allein der Umstand, dass der Schuldner sich nicht hinreichend um eine Beschäftigung bemüht, reicht für einen Entzug der Verfahrenskostenstundung nicht aus, wenn der Schuldner sich mit hinreichender Substanz darauf beruft, nicht dazu in der Lage zu sein, pfändbares Einkommen zu erzielen.

Der Schuldnerin war Verfahrenskostenstundung gewährt worden. Zur Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen forderte das Gericht die Schuldnerin im September 2009 auf, ihre Bemühungen um Arbeitsaufnahme darzulegen. Für die in einer städtischen Obdachlosensiedlung lebende Schuldnerin teilte daraufhin das sie betreuende Diakonische Werk mit, Bemühungen um eine Beschäftigung hätten während des gesamten Insolvenzverfahrens stattgefunden, diese seien jedoch wegen mehrerer Vermittlungshemmnisse wie mangelnder Schul- und fehlender Berufsausbildung bislang erfolglos geblieben.

Der BGH führt aus, dass es nach dem Inhalt der Schreiben des Diakonischen Werkes vom 26. Oktober 2009 und vom 1. März 2010 ausgeschlossen zu sein schiene, dass die Schuldnerin unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und der Verhältnisse am Arbeitsmarkt überhaupt in der Lage sei, eine Arbeitsstelle zu finden, bei der sie pfändbare Einkünfte erzielen könne. Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger sei somit nicht gefährdet. Ebenso wie bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO bestimmten Erwerbsobliegenheit sei dies aber Voraussetzung auch für die Aufhebung der Stundung gemäß § 4c Nr. 4 InsO wegen Verletzung der Erwerbspflicht

Auch länger zurückliegende Forderungen aus unerlaubter Handlung, die lediglich im Wege des Vollstreckungsbescheids tituliert sind, können mit Aussicht auf Erfolg als ausgenommene Forderungen angemeldet werden.

BGH, Urteil vom 02.12.2010 - IX ZR 247/09 = ZinsO 2011, 41ff.

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer vollstreckbaren Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung verjährt nicht nach den Vorschriften,

- welche für die Verjährung des Leistungsanspruchs gelten.
- 2. Trotz Strafbarkeit unterbliebener Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung erleidet der zuständige Versicherungsträger keinen Schaden, wenn die Beitragszahlung im Insolvenzverfahren erfolgreich angefochten worden wäre.

Eine gesetzliche Krankenkasse hatte gegenüber einer GmbH-Geschäftsführerin fällige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung geltend gemacht. Sie hatte gegen die Geschäftsführerin im Jahr 2000 einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, in dem die Hauptforderung als Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 266a, 14 StGB bezeichnet wird. Im Insolvenzverfahren der Geschäftsführerin im Jahre 2004 hatte die Krankenkasse die Forderung als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zur Tabelle angemeldet. Im Prüfungstermin hatte die Beklagte dieser Forderung widersprochen. Zu diesem Zeitpunkt war § 184 InsO in der neuen Fassung noch nicht anwendbar.

Mit der Klage, die der Entscheidung des BGH zu Grunde liegt, beantragt die Krankenkasse nun im Jahr 2007 die Feststellung, dass es sich um eine Forderung aus unerlaubter Handlung handele und unterliegt damit in den ersten beiden Instanzen.

Der BGH entscheidet nun zwar nicht in der Sache, die er für noch nicht entscheidungsreif hält. Er trifft aber eine sehr weitreichende und unerwartete Grundsatzentscheidung betreffend die Verjährung des Anspruchs auf Feststellung, der Forderung liege eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde:

Der BGH stellt zunächst nochmals klar, dass die Rechtsgrundangabe im Vollstreckungsbescheid als solche nicht rechtskräftig wird. Daraus hatte die überwiegende Meinung bisher gefolgert, dass der Anspruch des Gläubigers, ausdrücklich auch den Rechtsgrund der Forderung feststellen zu lassen, einer Verjährung unterliege. Der BGH stellt demgegenüber nun klar, dass der Gläubiger (nur) dann, wenn die Forderung selbst noch nicht verjährt ist, insbesondere weil ein Titel vorliegt, zeitlich nahezu unbegrenzt geltend machen kann, es handele sich um eine Forderung aus unerlaubter Handlung. Dies gilt nunmehr auch dann, wenn diese Feststellung wie im vorliegenden Fall nicht aus dem Titel heraus ersichtlich ist.

Macht demnach der Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Zwangsvollstreckung aus einem derartigen Titel, geltend, so kann der Schuldner zwar unter Hinweis auf die Restschuldbefreiung Vollstreckungsabwehrklage erheben. Allerdings gilt nun: "Gegen diese Abwehrklage kann der Vollstreckungsgläubiger jederzeit einwenden, sein Vollstreckungstitel sei von der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO nicht ergriffen worden.

Den Vollstreckungsgläubiger trifft die Beweislast für diese Einwendung, die als solche nicht verjährt." Zur Begründung führt der BGH aus, die Feststellung eines anderweitigen Rechtsverhältnisses oder einer Rechtslage sei von der Feststellung einer Leistungspflicht zu unterscheiden. Sie beruhe nicht auf einem Anspruch gemäß § 194 Abs. 1 BGB; denn der Beklagte schulde insoweit kein Tun oder Unterlassen, sondern habe eine sonstige Beurteilung gegen sich gelten zu lassen. Dieser Feststellungsanspruch verjähre nicht.

Gleichzeitig stellt der BGH fest, dass die Ausnahme von der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO auch für "Folgeschäden wie Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten" gilt.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handele, führt der BGH aus, dass dann, wenn die Zahlungen an den Träger der Sozialversicherung insolvenzrechtlich anfechtbar gewesen wären, im Ergebnis kein ersatzfähiger Schaden im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB entstanden ist.

Anmerkung:

Die Entscheidung, die so nicht erwartet werden konnte, hat weitreichende Konsequenzen. Dies betrifft jedenfalls die hier Fallkonstellation, dass der Gläubiger eine Forderung als Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung zur Tabelle anmeldet, obwohl die Forderung nur durch einen Vollstreckungsbescheid tituliert ist. Hier ist selbst dann, wenn die Forderung an sich längst verjährt wäre, zukünftig von Folgendem auszugehen: Der Schuldner legt gegen die Anmeldung als Forderung aus unerlaubter Handlung rechtzeitig Widerspruch ein. Der Gläubiger kann diesen Widerspruch durch eine Feststellungsklage beseitigen, sofern er nachweisen kann, dass es sich tatsächlich um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt, unabhängig davon, wie alt der Vollstreckungsbescheid bereits ist. Die sehr schlüssige Argumentation, die hiergegen bisher im Raum stand (z.B. Grote, ZinsO 2008, 776ff.) wird vom BGH ausdrücklich verworfen. Über den entschiedenen Fall hinaus hat die Entscheidung dagegen keine Auswirkungen auf den Fall, dass der Gläubiger erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung geltend macht, es habe sich um eine Forderung aus unerlaubter Handlung gehandelt. Zwar könnten einige Passagen dieser Entscheidung zunächst so verstanden werden. Allerdings hat der Bundesgerichtshof mit der nachfolgend besprochenen Entscheidung diese Frage klargestellt.

Restschuldbefreiungsverfahren:

Klage eines Insolvenzgläubigers auf Zahlung von Zinsen auf eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.

BGH, Urteil vom 18.11.2010 - IX ZR 67/10 = ZinsO 2011, S. 102

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Klage eines Gläubigers auf Zinszahlung seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nach dessen Aufhebung während der Treuhandphase ungeachtet einer möglichen späteren Restschuldbefreiung des Schuldners zulässig.
- 2. Zinsforderungen auf Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung werden auch dann nicht von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie mangels Aufforderung zur Anmeldung nachrangiger Forderungen nicht mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind.

Im Insolvenzverfahren meldete die Klägerin Forderungen aus zwei Darlehensverträgen zuzüglich Zinsen bis zur Verfahrenseröffnung zur Tabelle an. Aufgrund rechtskräftigen Anerkenntnisurteils vom 20. Juni 2006 steht fest, dass der beschränkte Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung der Forderungen als solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung durch Urteil beseitigt ist. Am 20. Dezember 2006 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben. Am 13. August 2008 erteilte das Insolvenzgericht der Klägerin vollstreckbare Ausfertigungen der Insolvenztabelle.

Die Klägerin machte die Zahlung der ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszins, insgesamt 4.139,25 Euro, geltend.

Der BGH führt aus, dass nach § 302 Nr. 1 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung nicht berührt seien, sofern der Gläubiger wie im vorliegenden Fall die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet habe.

Eine Anmeldung der nach Verfahrenseröffnung anfallenden Zinsen habe nicht erfolgen können, weil es sich insoweit um nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO gehandelt habe. Daher sei auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Geltendmachung schon während der Wohlverhaltensperiode gegeben. Nachrangige Forderungen könnten gemäß § 174 Abs. 3 Satz 1 InsO nur angemeldet werden, wenn das Insolvenzgericht besonders dazu auffordere. Zu einer solchen Aufforderung, die regelmäßig nur ergeht, wenn die Insolvenzmasse ausreicht, um alle nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger

zu befriedigen, und ein Überschuss verbleibt, sei es vorliegend nicht gekommen.

Das Erfordernis der Anmeldung der Forderung mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gelte nur hinsichtlich der Hauptforderung und vor Verfahrenseröffnung angefallener Zinsen, nicht aber der aufgrund dieser Hauptforderung entstehenden Zinsen, die nach Verfahrenseröffnung fällig würden. Es sei weder der Ursprungsfassung der Insolvenzordnung noch der durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I S. 2710) geänderten Fassung zu entnehmen, dass der Gesetzgeber Gläubiger, die über eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gegen den Schuldner verfügen, nur hinsichtlich der Hauptforderung von der Restschuldbefreiung ausnehmen wollte. Dem BGH zufolge ist der Schuldner ferner durch die Anmeldung der Hauptforderung und ihres Rechtsgrunds hinreichend gewarnt auch in Bezug auf die nicht anmeldefähigen Nebenforderungen.

Im Ergebnis nehme der Zinsanspruch als Nebenforderung (vgl. § 4 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO) an der Qualifizierung der Hauptforderung als solche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung teil. Der Schutz des durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung geschädigten Gläubigers durch § 302 Nr. 1 InsO wäre dem BGH zufolge unvollständig, würde man nur die Hauptforderung, nicht aber die durch die Handlung verursachten Nebenforderungen von der Restschuldbefreiung ausnehmen. Der Schuldner könnte wegen dieser Verbindlichkeiten nicht mehr in Anspruch genommen werden, obwohl nach dem Wortlaut des § 302 Nr. 1 InsO grundsätzlich alle Verbindlichkeiten, die auf eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zurückzuführen sind, nicht an der Restschuldbefreiung teilhaben sollten.

Kosten des Strafverfahrens unterfallen nicht § 302 Nr. 1 InsO

BGH, Urteil vom 16.11.2010 – VI ZR 17/10 = ZVI 2010, 466

Leitsatz:

Die dem Schuldner in einem Strafverfahren auferlegten Gerichtskosten sind keine Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO.

Der spätere Schuldner war in mehreren Strafverfahren u.a. wegen Diebstahls verurteilt worden. Ihm wurden die Verfahrenskosten auferlegt, die er nicht zahlte. In dem später über sein Vermögen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren meldete die Gerichtskasse diese Forderungen zur Insolvenztabelle an, überwiegend als Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung. Der Schuldner widersprach dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung. Er verfolgte seinen Widerspruch im Wege einer negativen Feststellungsklage weiter, im Ergebnis mit Erfolg.

Von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung ausgenommen sind gemäß § 302 InsO drei Gruppen von Verbindlichkeiten, deren Erfüllung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht infrage gestellt werden soll. Dazu zählen u.a. die Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hat, ist eine Restschuldbefreiung insoweit ausgeschlossen. Das Gesetz hält es für unbillig, dass ein Schuldner von Verbindlichkeiten gegenüber einem Gläubiger befreit wird, den er vorsätzlich geschädigt hat.

Ob auch Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten dazu zählen können, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Der BGH weist darauf hin, dass die dem Schuldner in einem Strafverfahren auferlegten Gerichtskosten nicht Sanktion für begangenes Unrecht sind, sondern öffentliche Abgaben, die dem Verurteilten auferlegt werden, weil er sie veranlasst hat. Von der Schwere des Unrechts oder der Schuld hängen sie nicht ab. Sie können, worauf der BGH zutreffend hinweist, dem Angeklagten selbst bei Freispruch auferlegt werden (§ 467 Abs. 2 Satz 1, § 465 Abs. 1 Satz 2 StPO), und umgekehrt können sie in bestimmten Fällen selbst im Verurteilungsfall der Staatskasse auferlegt werden (vgl. § 465 Abs. 2 StPO).

Außerdem nimmt das Gesetz Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung aus (§ 302 Nr. 2 InsO), nicht aber die darauf beruhenden Verfahrenskosten. Zwar umfasst § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO auch die Nebenfolgen einer Straftat, meint damit aber beispielsweise den Verfall des Wertersatzes gem. § 73a StGB oder die Abführung des Mehrerlöses gem. § 8 WiStG. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch die dem Angeklagten auferlegten Verfahrenskosten von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein sollen, hätte es nahegelegen, dies im Zusammenhang mit der in § 302 Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO für Strafverfahren getroffenen Regelung ausdrücklich anzuordnen. Dies hat er jedoch nicht getan, so dass die einschneidenden Rechtsfolgen der § 302 InsO eine extensive analoge Anwendung des § 302 Nr. 1 InsO auf Verfahrenskosten verbieten.

Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a Abs. 1. S. 1, 35 InsO bei kurzfristiger Verwertungsmöglichkeit von Grundvermögen

LG Kleve, Beschluss vom 02.02.2011 – 4 T 6/11

Leitsätze des Gerichts:

1. Gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 InsO kommt eine Verfahrenskostenstundung nur in Betracht, soweit das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Das Vermögen i.S. des § 4a InsO ist gleichzusetzen mit der (künftigen) Insolvenzmasse, so dass die §§ 35, 37 InsO zur Bestimmung heranzuziehen sind.

- 2. Nach § 35 InsO gehört zur (künftigen) Insolvenzmasse auch das unbewegliche Vermögen des Schuldners. Anders als bei der Bewilligung von PKH muss hierbei auch nicht im Einzelfall nach der Zumutbarkeit der Veräußerung des Grundstücks für den Schuldner gefragt werden.
- 3. Lediglich für den Fall, dass Grundvermögen kurzfristig nicht zu verwerten wäre, kommt eine Verfahrenskostenstundung in Insolvenzverfahren ausnahmsweise in Betracht.
- 4. Hierbei ist eine kurzfristige Realisierbarkeit von Grundvermögen auch dann noch zu bejahen, falls für einen freihändigen Verkauf des Grundstücks durch den Schuldner ein Zeitraum von deutlich mehr als ½ Jahr zu veranschlagen wäre.

Der Schuldner stellte einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen. Zugleich beantragte er, ihm die Kosten des Insolvenzverfahrens zu stunden. In dem mit dem Antrag überreichten Vermögensverzeichnis wies der Schuldner darauf hin, dass er zu ½ Miteigentümer eines Grundstücks in H. mit einem Verkehrswert von ca. 150.000,00 Euro sei, welches zugunsten der C AG mit einer Grundschuld in Höhe von 51.129,19 Euro belastet sei.

Das Amtsgericht Kleve wies den Antrag des Schuldners auf Bewilligung der Stundung der Verfahrenskosten unter Hinweis auf das dem Schuldner zur Verfügung stehende vorstehende näher bezeichnete Grundeigentum zurück. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde war ohne Erfolg.

Das Landgericht führte aus, dass gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 InsO eine Verfahrenskostenstundung nur in Betracht komme, soweit das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Das Vermögen im Sinne des § 4a InsO sei gleichzusetzen mit der (künftigen) Insolvenzmasse, so dass die §§ 35 bis 37 InsO zur Bestimmung heranzuziehen sind. Nach § 35 InsO gehört zur (künftigen) Insolvenzmasse aber auch das unbewegliche Vermögen des Schuldners. Anders als bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe müsse hierbei auch nicht im Einzelfall nach der Zumutbarkeit der Veräußerung des Grundstückes für den Schuldner gefragt werden. Lediglich für den Fall, dass das Grundvermögen kurzfristig nicht zu verwerten wäre, käme Verfahrenskostenstundung ausnahmsweise in Betracht. Hierbei sei eine kurzfristige Realisierbarkeit von Grundvermögen auch dann noch zu bejahen, falls für einen freihändigen Verkauf des Grundstücks durch den Schuldner ein Zeitraum von deutlich mehr als ½ Jahr zu veranschlagen wäre. Warum in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall dem Schuldner ein freihändiger Verkauf seines Miteigentumsanteils etwa an den anderen Miteigentümer nicht möglich sei, und zwar zu einem Kaufpreis, der den auf den hälftigen Anteil der Grundschuld der C AG entfallenden Anteil des Schuldners (25.565,00 Euro) um die Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren - und damit um höchstens 3.000,00 bis 4.000,00 Euro - übersteigt, sei nicht ersichtlich. Aus demselben Grunde könne auch nicht nachvollzogen werden, warum bei einer dem Schuldner als Miteigentümer jederzeit möglichen Teilungsversteigerung (§§ 749 Abs. 1, 753 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 180 ff. ZVG) nicht jedenfalls ein Erlösanteil in der entsprechenden Höhe erzielbar sein soll. Bei einer Teilungsversteigerung bedürfe er für eine Realisierung seines Miteigentumsanteils nicht der Zustimmung der Miteigentümer.

Beratungshilfe zugunsten von Strafgefangenen für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

AG Mannheim, Beschluss vom 12.12.2010 – 13 UR II 13/10 = ZInsO 2011, 348

Leitsätze des Gerichts

- 1. Eine andere Möglichkeit zur Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG stellen für die Durchführung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO primär die Schuldnerberatungsstellen dar. Dafür kommen auch für spezielle Schuldnergruppen organisierte, gemeinnützige Vereine in Betracht.
- 2. Schuldnerberatungsstellen sind wegen ihres umfassenden Ansatzes für die außergerichtliche Schuldenbereinigung besonders qualifiziert. Auch wenn sie keine Vorortberatungen in der Haftanstalt durchführen, ist die Möglichkeit begleiteter Ausgänge des Strafgefangenen in Betracht zu ziehen.
- 3. Die Gleichsetzung von Rechtsanwälten und Schuldnerberatungsstellen in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist auf die beratungshilferechtliche Norm nicht übertragbar, weil abgesehen von den unterschiedlichen Zielrichtungen der beiden Gesetze, Beratungshilfe gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten nur subsidiär gewährt wird.

Der Schuldner beantragte Beratungshilfe für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren gemäß § 305 InsO. Der Beratungshilfeschein sollte einer Rechtsanwaltskanzlei übersandt werden. Nachdem er durch das Gericht auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, eine Schuldnerberatungsstelle in Anspruch zu nehmen, bestand er darauf, dass ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen Rechtsanwalt und Schuldnerberatungsstelle bestehe. Im Übrigen könne der Erinnerungsführer, da er in der Justizvollzugsanstalt inhaftiert sei, keine Hilfe von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen. Eine Schuldnerberatungsstelle habe bestätigt, dass aufgrund personeller und organisatorischer

Umstrukturierungen sowie mangelnder Refinanzierungen Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Mannheim nicht vertreten würden. Ebenso habe eine weitere Beratungsstelle eine Schuldnerberatung abgelehnt. Die XY-Beratungsstelle sei nicht kontaktiert worden, weil sie nur Selbstständige und ehemals Selbstständige vertrete. Im Übrigen sei in vergleichbaren Fällen Beratungshilfe gewährt worden.

Das Gericht wies den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe zurück und die gegen diese Entscheidung eingelegte Erinnerung zurück.

Das Gericht stellte fest, dass Beratungshilfe nur gewährt werde, wenn keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist. Für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO stünden primär die Schuldnerberatungsstellen als andere Möglichkeit zur Hilfe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.09.2006 - 1 BvR 1911/06; AG Halle, Beschluss vom 21.09.2010 - 103 II 3768/10) Diese Schuldnerberatungsstellen seien wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert. Der Hinweis darauf, dass in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Rechtsanwälte und Schuldnerberatungsstellen hinsichtlich der Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens gleichgestellt sind, gehe fehl (vgl. AG Halle, Beschluss vom 20.08.2010). § 305 InsO ist eine insolvenzrechtliche und keine beratungshilferechtliche Norm. Die Vorschrift regle lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz, nicht aber die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe. Nach dem Beratungshilfegesetz aber gebe es kein Wahlrecht zwischen Rechtsanwalt und Schuldnerberatungsstellen. Vielmehr sei die Gewährung von Beratungshilfe subsidiär gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten.

In Mannheim seien drei Schuldnerberatungsstellen tätig, deren Hilfe in Betracht käme. Der Schuldner könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass diese Schuldnerberatungsstellen keine Beratung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Mannheim durchführten. Zwar habe eine Schuldnerberatungsstelle in ihrem Schreiben vom 28.07.2010 ausgeführt, dass neben den Voraussetzungen für eine Refinanzierung durch den Wohnsitz Mannheim und den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII wegen Arbeitsbelastung und organisatorischen Rahmenbedingungen eine Vorortberatung in der Justizvollzugsanstalt Mannheim nicht möglich sei. Außer Acht gelassen werde dabei allerdings die Möglichkeit der Gewährung von begleiteten Ausgängen von Gefangenen. Eine ähnliche Stellungnahme habe der Schuldner von einer weiteren Beratungsstelle vorgelegt. Diese stellt in einem allgemeinen Schreiben vom 20.11.2009 an den XY-Verein zur Entschuldung Straffälliger e.V. auf die Voraussetzung der Refinanzierung durch die Stadt Mannheim und das Job-Center Mannheim ab. Eine Stellungnahme der verbleibenden Schuldnerberatungsstelle habe der Erinnerungsführer nicht vorgelegt. Dessen Hinweis darauf, dass diese nur Selbstständige und ehemalige Selbstständige berate, gehe fehl. Der erkennenden Richterin sei aufgrund ihrer weiteren Zuständigkeit als Insolvenzrichterin aus eigener Anschauung bekannt, dass diese Schuldnerberatungsstelle ohne Unterschied auch abhängig Beschäftigte berate. Schließlich trage der Erinnerungsführer in keiner Weise zu der Möglichkeit vor, ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren über den gemeinnützigen XY-Verein zur Entschuldung Straffälliger e.V. durchzuführen. Dieser hab sich zum Ziel gesetzt, kostenlos Strafgefangene zu entschulden und in diesem Zusammenhang das Verfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu betreiben. Das Gericht geht davon aus, dass dies dem Vertreter des Erinnerungsführers bekannt sein muss, da er selbst vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins ist. Auch hat er selbst das Schreiben einer Schuldnerberatungsstelle an den XY-Verein vom 20.11.2009 vorgelegt.

Dass in vergleichbaren Fällen Beratungshilfe gewährt worden sei, sei unerheblich. Zum einen sei offen, ob es sich tatsächlich um vergleichbare Sachverhalte handele, zum anderen sei Rechtspflege wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich.

Sonstige Entscheidungen

Anwendung des § 850f Abs. 1 Nr. 1a ZPO bei im Haushalt des Schuldners lebenden Stiefkindern

 $OVG\ L\"{u}neburg,\ Beschluss\ vom\ 08.03.2011\ .\ 5\ LA\ 215/10$

Leitsatz:

Da keine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Stiefkindern besteht, findet § 850f Abs.1 Nr.1a ZPO keine Anwendung, wenn der Schuldner auch nicht aus anderen Gründen Unterhalt zu gewähren hat.

Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, soweit dieses entschieden hat, dass die Beklagte nicht verpflichtet sei, bei der Berechnung des pfändbaren Teils der Dienstbezüge des Klägers eine Unterhaltspflicht für die drei Stiefkinder des Klägers zu berücksichtigen.

Das OVG bestätigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Nach § 850f Abs. 1 Ziff. 1a ZPO kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i ZPO pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c ZPO) der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Elften Kapitels des SGB XII

oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist.

§ 850f Abs. 1 Ziff. 1a ZPO ("Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat") setzt eine gesetzliche Unterhaltspflicht voraus. Darüber hinaus wird auch vertreten, dass § 850f Abs. 1 Ziff. 1a ZPO analog anzuwenden ist, wenn es sich um Personen handelt, denen der Schuldner aus anderen Gründen Unterhalt zu gewähren hat (für die Voraussetzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 850f Rn. 2a; so auch OLG Köln, Beschl. v. 20.03.2009 - 16 W 2/09 -, das allerdings eine analoge Anwendung des § 850f ZPO bei tatsächlichen Unterhaltsleistungen an Stiefkinder im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft offen lässt; nach Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl. 2009, § 850f Rn. 3 muss der Unterhaltsberechtigte tatsächlich einen Unterhaltsanspruch haben; nach Baumbach/ Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Aufl. 2011, § 850f Rn.3 geht es nicht nur um gesetzlich Unterhaltsberechtigte; so auch LG Limburg, Beschl. v. 18.09.2002,- 7 T 154/02 -, Rechtspfleger 2003, 141; das OLG Frankfurt bejaht in seinem Urteil vom 04.07.2008, - 24 U 146/07 -, juris, eine analoge Anwendung der Vorschrift bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft, auch wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht im engeren Sinne nicht besteht, wenn der Schuldner für den Lebensunterhalt der arbeitslosen Lebenspartnerin aufkommen muss).

Im vorliegenden Fall bestand weder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber seinen Stiefkindern, noch hatte der Kläger dargelegt, dass er ansonsten rechtlich gebunden und deshalb verpflichtet sei, seinen drei Stiefkindern Unterhalt zu gewähren. Das OVG musste sich daher nicht mit der streitigen Frage auseinandersetzen, ob eine analoge Anwendung des § 850f Abs. 1 Ziff. 1a ZPO in Betracht zu ziehen wäre.

Fristlose Kündigung des Wohnraummietvertrages wegen unpünktlicher Mietzinszahlungen: Zurechnung des Verschuldens des JobCenters

LG Berlin, Beschluss vom 09.02.2010 – 67 T 18/10

Leitsatz:

Gerät ein hilfsbedürftiger Wohnungsmieter mit seinen Mietzahlungen in Verzug, so kann der Vermieter fristlos kündigen, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Das kann auch der Fall sein, wenn der Mieter auf Leistungen des JobCenters angewiesen ist und dieses die Rückstände bisher nicht übernommen hat, denn auch eine unverschuldete Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Leistungspflicht.

Klageweise machte die Vermieterin gegen ihren Mieter Räumung der vermieteten Wohnung und Zahlung rückständiger Miete geltend. Zum Zeitpunkt der Räumungsund Zahlungsklage war die Miete bereits seit über einem Jahr nicht bezahlt, als sich der beklagte Mieter um eine Übernahme durch das Jobcenter bemühte. Letztgenannten Anspruch erkannte er an. Gegen die Räumung wollte er sich verteidigen, die zur Klageverteidigung beantragte Prozesskostenhilfe lehnten Amts- und Landgericht mangels Erfolgsaussicht ab.

Das Landgericht sah den Räumungsanspruch als begründet an. Es bestand daher keine Erfolgsaussicht der Klage, so dass die beantragte Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde. In seiner Entscheidung setzte sich das Landgericht mit der Frage auseinander, inwieweit die Entscheidung des BGH vom 21.10.2009 (VIII ZR 64/09) der Wirksamkeit der Kündigung entgegensteht. In dieser Entscheidung stellte der BGH fest, dass sich der Mieter, dessen Miete das Jobcenter bezahlt, verspätete Zahlungen nicht nach § 278 BGB zurechnen lassen müsse mit der Folge, dass eine Kündigung nicht auf dauerhaft verspätete Mietzahlungen gestützt werden könne. Im Gegensatz zu dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs beruhte die Kündigungserklärung der Klägerin nicht auf den unpünktlichen Mietzahlungen des JobCenters. Im vorliegenden Fall hatte der der Mieter hatte erst nach über einem Jahr aufgelaufener Rückstände deren Übernahme durch das Jobcenter begehrt, was unstreitig in seiner Sphäre lag. Ein Abwarten war dem Vermieter nicht zumutbar mit der Folge, dass ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gem. § 543 Abs. 1 BGB gegeben war. Das Landgericht betont, dass die mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit den Mieter nicht entlastet, da § 543 Abs. 1 BGB auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses bei Abwägung der beiderseitigen Interessen abstellt und ein Verschulden des Mieters, das in Abs. 1 beispielhaft erwähnt ist, weder hinreichende noch notwendige Bedingung der Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist. Es können auch unverschuldete Umstände so bedeutsam sein, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, zumal unverschuldete Zahlungsunfähigkeit nicht von der Leistungspflicht befreit.

meldungen - infos

Schuldnerhilfe Köln e. V.

Neuer Service für Schuldnerberatungsstellen

Schuldnerhilfe Köln e.V. Die Schuldnerhilfe Köln e.V. hat mit ihrem von der Lotterie GlücksSpirale und der Citi-Foundation geförderten Modellprojekt "Servicecenter für Schuldnerberatung" in den vergangenen zwei Jahren einen neuen Ansatz erprobt, Schuldner- und Sozialberatungsstellen von außen organisatorisch und fachlich zu unterstützen. Im Kern geht es dabei um die Übernahme von delegierbaren Aufgaben mit dem Ziel, das Beratungsangebot der Kooperationspartner zu erweitern und zu qualifizieren. In der Ausgabe 4/2009 der BAG-SB ist das Konzept näher beschrieben worden. Die bisherige Arbeit mit mehr als einem Dutzend Beratungsstellen aus den verschiedensten sozialen Bereichen hat Unterstützungsbedarf insbesondere in den drei Feldern

- Co-Beratung/ Coaching in der Einzelfallhilfe per Telefon- und Onlineberatung,
- Einarbeitung von neuen Beratungskräften sowie
- Fortbildung in Budget- und Schuldnerberatungsfragen deutlich werden lassen.

Im 3. Projektjahr werden interessierten Beratungsstellen daher gezielt die folgenden Dienstleistungsmodule angeboten:

• Modul A: Co-Beratung / Coaching

Co-Beratung bzw. Coaching in der Einzelfallhilfe erfolgen grundsätzlich im Rahmen von Telefon- bzw. Onlineberatung. Außerdem besteht die Möglichkeit, miteinander per Videokonferenz zu kommunizieren.

Modul B: Einarbeitung von neuen Beratungskräften in die Schuldnerberatung

Zielgruppe dieses Angebotes sind sowohl Einsteigerinnen und Einsteiger bei Schuldnerberatungsstellen, als auch Beratungskräfte von Institutionen mit anderen Beratungsschwerpunkten. Die systematische Einarbeitung erfolgt in enger Absprache mit dem jeweiligen Kooperationspartner und umfasst sowohl Theorie- als auch Praxisanteile. Das individuelle auf den spezifischen Bedarf zugeschnittene Training ermöglicht es neuen Fachkräften in vergleichsweise kurzer Zeit, Beratungsverantwortung zu übernehmen und voll eingesetzt zu werden.

Modul C: Fortbildungen in Budget- und Schuldnerberatungsfragen

Das 'Servicecenter für Schuldnerberatung' bietet darüber hinaus Inhouse-Seminare zu verschiedenen Themen der Schuldner- und Budgetberatung an.

Der Service wird gegen eine Kostenbeteiligung angeboten. Die Module können unabhängig voneinander oder in Kombination gebucht werden. Es ist vorgesehen, die oben beschriebenen Dienstleistungen auch über den Projektzeitraum hinaus anzubieten.

Nähere Informationen: Schuldnerhilfe Köln e.V. Ansprechpartnerin: Franziska Matschke, Tel. 0221 – 3461414; Email: info@schuldnerhilfe-Koeln.de

AG SBV

Reform des Kontenpfändungsrechtes

AG SBV ■ Die AG SBV hatte alle Beratungsstellen dazu aufgerufen, im Zeitraum 1.Juli bis 31.12.2010 und 01.01.-30.6.2011 mittels eines Fragebogens die Nachfrage zum Thema P-Konto und die Praxis der Bescheinigungen zu erfassen.

Mit Stand 30.1.2010 liegen 226 ausgefüllte Fragebögen vor. Hierfür bedankt sich der zuständige Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV.

Gleichzeitig wird dazu aufgerufen, auch im Zeitraum 01.01.-30.6.2011 weiter die Zahlen zu dokumentieren und bis zum 15.07. an thomas.zipf@darmstadt.de zu senden. Auch Beratungsstellen, die im Jahr 2010 nicht teilgenommen haben, sollten sich beteiligen und, falls vorhanden, Zahlen aus 2010 nachmelden.

Die Ergebnisse des Jahres 2010 zeigen die hohe Relevanz des Themas P-Konto und die hieraus resultierende Arbeitsbelastung. Eine detaillierte Bewertung der Ergebnisse durch die AGSBV wird noch vorgelegt werden.

Den Landesarbeitsgemeinschaften werden die Ergebnisse bezogen auf das jeweilige Bundesland zugehen.

AGSBV kleine Umfrage 7/2010 bis 12/2010 Auswertung Stand 1.2.2011, Thomas Zipf für AK GZ

Rückmeldungen 226 ausgewertet 225

Bescheinigungen	
für alle Nachfragende	150
nur für Klientel	69
grundsätzlich nicht	7

Nachfragen/Bescheinigungen	
insgesamt *	16.455
von bekannten Personen*	8.926
von nicht bekannten Personen*	6.243
P-Konto bereits vorhanden*	2.991
Umwandlung in P-Konto empfohlen*	6.879
ausgestellte Bescheinigungen	7.575
ausgestellte Folgebescheinigungen	265
zusätzliche Anträge nach § 850 k(4)	304

keine Bescheinigungen da	
Schutz für Sozialleistungen ausreichend*	1.027
Sockelbetrag ausreichend*	1.876
Antrag nach § 850 k(4) günstiger*	543
Unterlagen fehlen, Angaben unglaubwürdig*	327

Empfehlung zusätzlicher Anträge auf	
Aufhebung der Pfändung nach § 833a II1	266
Vollstreckungsverbot nach § 833all2	220
Erneuerung des Moratoriums	370

^{*} teilweise nicht erfasst/ausgefüllt, daher de facto höhere Anzahl

Bundesländer	
Baden-Württemberg	22
Bayern	22
Berlin	17
Brandenburg	7
Bremen	3
Hamburg	1
Hessen	20
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	54
Rheinland-Pfalz	13
Saarland	2
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	5

Träger **	
Arbeiterwohlfahrt	17
Der Paritätische	25
Deutsches Rotes Kreuz	10*
Diakonisches Werk	35*
Kommune und andere öfftl.Stellen	25*
verbandliche Caritas	88*
Verbraucherzentrale	14

^{*} Je einmal in doppelter Trägerschaft

Anmerkung der Redaktion:

Der Erfassungsbogen ist auf Seite 48 abgedruckt und online auf unserer homepage bag-sb.de unter: "sozial- und rechtspolitik" verfügbar.

BKK-BV

Stete Job Erreichbarkeit

BAG-SB Auch nach ihrem Dienst haben viele Arbeitnehmer keinen Feierabend: Jeder zweite Berufstätige (51%) ist für den Job jederzeit erreichbar. Ein weiteres Drittel (32%) nimmt dienstliche Anfragen per Telefon oder E-Mail zumindest in Ausnahmefällen oder zu festgelegten Zeiten in seiner Freizeit entgegen. Das hat eine Umfrage im Auftrag des BKK Bundesverbands ergeben.

Die ständige Erreichbarkeit führt bei einigen Arbeitnehmern dazu, dass der Job ihnen den Schlaf raubt. So leidet insgesamt jeder zweite Befragte mindestens ein- bis dreimal im Monat unter Schlafproblemen. Jeder Achte kann fast jede Nacht nicht ein- oder durchschlafen.

Forsa-Umfrage

Zweitjob Zunahme

BAG-SB ■ Ein Job allein reicht für viele Menschen offenbar nicht zum Leben: Rund jeder siebte Erwerbstätige in Deutschland hat einen Nebenberuf. Vor allen Selbstständige und Geringverdiener mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 1000 Euro netto im Monat haben oft einen Zweitjob: Von 1000 befragten Bundesbürgern zwischen 18 und 50 gehen ein Viertel neben dem Hauptberuf einer weiteren Beschäftigung nach.

Der Anteil der Zweitjobber hat demnach deutlich zugenommen. Bei der Befragung im Jahr 2008 waren es nur 3,7 %, damit hat sich der Wert laut der diesjährigen Umfrage vervierfacht.

LAG Rheinland-Pfalz

Anderer Arbeitsort rechtens

BAG Ein Arbeitgeber darf bei einem Arbeitskräfteüberhang einen Beschäftigten an einen anderen Arbeitsort versetzen. Dies folge aus dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, deshalb müsse er auch keine Änderungskündigung vornehmen.

Im zu entscheidenden Fall versetzte der Arbeitgeber aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen den Kläger in eine andere Stadt. Dieser verwies darauf, in seinem Arbeitsvertrag sei der Arbeitsort ausdrücklich festgelegt. Dem folgte das LAG nicht. Der Arbeitgeber habe ein erhebliches betriebliches Interesse daran, Mitarbeiter versetzen zu dürfen. Dies unterliege, anders als bei Kündigungen, nicht den strengen Kriterien einer ordnungsgemäßen Sozialauswahl. Der Arbeitgeber dürfe seine Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen (Az.: 11 Sa 213/10).

BAG Erfurt

Elternzeit vs. Berufserfahrung

BAG-SB
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können die Elternzeit weiterhin nicht für den Aufstieg in die nächsthöhere Einkommensstufe anrechnen lassen. Dies stelle auch keine Diskriminierung von Frauen dar, so die Richter.

Während der Elternzeit ruhe das Arbeitsverhältnis. In dieser Zeit werde daher auch keine Berufserfahrung gewonnen. Eine höhere Bezahlung solle aber gerade die größere Erfahrung von Arbeitnehmern honorieren (Az.: 6 AZR 526/09).

^{**} Berlin mit Sammelmeldung, daher keine Differenzierung möglich

themen

"Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?"

Stellungnahme zur Längsschnittstudie von Dr. Götz Lechner im Auftrag der SCHUFA zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens (2010)

Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., Königswinter

- Die Studie von Götz Lechner hat gesellschaftspolitischen Rang. Sie bestätigt nach der ersten Dekade der Anwendung des Verbraucherinsolvenzverfahrens dessen Zielsetzungen und Funktionsfähigkeit. Sie beeindruckt ebenso durch das Niveau der wissenschaftlichen Analyse wie die Kompetenz ihrer Auftraggeber, der SCHUFA Holding AG und der Fachleute des SCHUFA-Verbraucherbeirats. Die Arbeit verdient die Beachtung der Politik und der Wohlfahrtsverbände bei der anstehenden Weiterentwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Rahmen der Insolvenzordnung.
- Wie häufiger bei Äußerungen von Seiten der SCHUFA Holding AG zum Thema der Ver- und Überschuldung, der Verbraucherinsolvenz und der Schuldnerberatung, richtet sich der Blick auf das Verhalten von Individuen und Haushalten und weniger auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Umgebungen, in die personales Verhalten eingebettet ist. Beim "Scheitern von Schuldnern" um begrifflich bei der Thematik der Studie zu bleiben - sind beispielsweise Kreditinstitute nicht ganz unbeteiligt¹. Ohne persönliche Verantwortung in Prozessen der Verarmung bestreiten zu wollen, ist in diesen Prozessen auch die Verantwortung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu hinterfragen. Nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise kann man bei einer Analyse der Verbraucherinsolvenz eigentlich nicht mehr die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen außer Betracht lassen. Die Genese des "Scheiterns von Schuldnern" wird jedoch von der Studie weitgehend zurückgestellt, - wenn man einmal von Ansätzen im Kapitel "Wertpräferenzen, ökonomischer Habitus und Ressourcen unterschiedlicher Typen überschuldeter Personen" absieht. Sehr verhalten bleiben auch die Vorstellungen hinsichtlich möglicher Strategien der Reintegration, wie sie im Schlusskapitel "Drei Typen insolventer Personen – drei Muster subjektiver Inklusion?" aufscheinen. Nach dem differenzierten analytischen Anlauf der Studie

wären eingehendere operative Schlussfolgerungen denkbar gewesen. Vielleicht lässt sich dies in einer nachfolgenden Panelstudie berücksichtigen.

- Es hätte sich in der Studie gelohnt, sich mit den (genannten) Gründen für Überschuldung eingehender auseinander zu setzen (vgl. Kapitel "Drei Typen von Überschuldeten"). Man unterscheidet häufig zwischen eigentlichen Ursachen und auslösenden Faktoren, zwischen Kompetenz- und Verhaltensdefiziten auf der einen und kritischen Lebensereignissen auf der anderen Seite, also beispielsweise beruflichen Bildungsdefiziten und eintretender Arbeitslosigkeit. Eine solche Unterscheidung hätte möglicherweise die Typenbildung Überschuldeter in der Studie beeinflusst. Außerdem lässt sich wohl eine Reihe der von der Studie festgestellten Gründe zusammen sehen und deshalb auch zusammenfassen, - beispielsweise Gründe, die etwa unter einer Rubrik "Erfahrungsdefizite in der wirtschaftlichen Haushaltsführung und im Umgang mit Geld" subsumiert werden könnten. In sich zusammenhängende Gründe des wirtschaftlichen und finanziellen Verhaltens bekämen dann in der Betrachtung möglicherweise ein bedeutenderes Gewicht. Natürlich hätte sich die Studie auch mit spezifischen Überschuldungsarten, wie der einer gescheiterten Selbstständigkeit, eingehender befassen können.
- Auf der Suche nach einem "sinnvoll interpretierbaren Muster im Gewirr der möglichen Gründe für Überschuldung" nimmt die Studie im Kapitel "Drei Typen von Überschuldeten" eine Typisierung der Überschuldungsfälle vor. Sie unterscheidet drei Gruppen je nach der Anzahl und Streuung der für den Eintritt von Überschuldung genannten Gründe.

Bei Typ 1 (bis zu 3 Gründe) wurden Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung und gescheiterte Selbständigkeit am häufigsten genannt (rd. die Hälfte der Befragten). Bei Typ 2 (bis zu 7 Gründe) wurden Arbeitslosigkeit, Verlust des Überblicks über die eigene finanzielle Situation und Trennung/Scheidung am häufigsten genannt (rd. 42% der Befragten).

Bei Typ 3 (bis zu 18 Gründe) wurden der Verlust des Überblicks über die eigene finanzielle Situation, Arbeits-

¹ Frank Bertsch und Werner Just, Die Suche der Verbraucher nach verantwortlichen Kreditinstituten, in: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 26 vom 22.06.2009, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament.

losigkeit und "Zu viel gekauft" als häufigste Gründe genannt (rd. 8% der Befragten).

Danach betrachtet die Studie im Kapitel "Wertepräferenzen, ökonomischer Habitus und Ressourcen unterschiedlicher Typen überschuldeter Personen" Chancen und Risiken einer Reintegration.

"Wir unterstellen, dass Wertemuster die motivationale Grundlage des Verhaltens bilden und somit auch Einfluss auf das wirtschaftliche Verhalten der Individuen in den spezifischen Bedürfnisstrukturen haben."

Vielleicht ist dies ein wenig einseitig gesehen. Wirtschaftliches Verhalten hängt neben den Wertehaltungen (die Studie unterscheidet: demonstratives Erfolgsstreben, Hedonismus, Altruismus, Normkonformität) sicher auch von Daseinskompetenzen, wirtschaftlicher und finanzieller Bildung und der Knappheit von Ressourcen ab. Die Studie belegt, dass die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens den "ökonomischen Habitus der Betroffenen" und insbesondere die "Bedürfnisstruktur der Befragten" verändert.

Die Bedürfnisstrukturen der 3 Insolvenztypen unterscheiden sich "signifikant".

Die Wertediskussion der Studie (Kapitel "Wertepräferenzen als Inklusionsindikator") hinterlässt Unbehagen. Nicht, dass Wertehaltungen für menschliches Verhalten nicht von Bedeutung wären. Die Studie sieht Werte als "handlungsleitende Ideen". Das "Einkondensieren" -wie die Studie sagt- des pluralen Wertekanons unserer Zivilisation auf vier Werte (und ihre Gegenteile), "Hedonismus, demonstratives Erfolgsstreben, Altruismus und Normkonformismus", erscheint allerdings doch etwas gewagt.

In den Handlungssystemen der Haushalte kommt es beispielsweise wesentlich darauf an, ob Entscheidungen autoritär getroffen oder partnerschaftlich ausgehandelt werden. Lösungen (auch Konsumlösungen), die zwischen Partnern oder Eltern und Kindern ausgehandelt werden, führen zu einem Interessenausgleich, einer von den Haushaltsmitgliedern akzeptierten Bedürfnisbefriedigung, gegebenenfalls auch zu einer Qualifizierung und Nachhaltigkeit von Entscheidungsprozessen des Haushalts. Dieses Handlungsmuster ist für die Konstruktion konsistenter Lebens- und Haushaltsstile wesentlich.

Natürlich lässt sich auch diskutieren, ob Wertehaltungen biografisch überkommen und milieugebunden sind oder sich flexibel mit der Transformation der Zivilgesellschaft verändern.

Das Ergebnis der Wertediskussion der Studie ist letztlich wenig überzeugend. Es ist bereits in sich verständlich, dass insolvente Haushalte, die mit einem Einkommen an der Pfändungsfreigrenze auskommen müssen, weniger nach "materiellen Symbolen von Erfolg" greifen und sich einem hedonistischen Konsum hingeben können.

Sehr richtig sieht die Studie, dass "stressbedingte psychosomatische Krankheiten" die Handlungsfähigkeit von Menschen aussetzen oder aufheben können.

"Körper und Geist reagieren auf Stress - das kann seit einiger Zeit als Allgemeingut gelten. Grundsätzlich verdanken wir diese Idee wohl der Medizinsoziologie. Als pathogen, also leidenerzeugend, wird in diesem Zusammenhang die Einschränkung individueller Handlungsfähigkeit thematisiert, die durch individuelle Überschuldung nahezu komplett eliminiert wird."

Die Entwicklung der Einkommen nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren ergibt folgendes Bild:
 "Im Schnitt schafften es im Verlauf der letzten drei Jahre alle drei Typen insolventer Personen über die Armutsschwelle von 60% des Medianeinkommens im Jahr 2004. Wieder findet sich das charakteristische Treppenmuster: Typ 1 erzielt durchschnittlich das höchste Einkommen, Typ 3 das niedrigste, Typ 2 liegt in der Mitte."

Die Studie begründet das Überschreiten der Armutsschwelle (im Durchschnitt) mit einer verbesserten Marktintegration, die allerdings bei den drei Typen zu einem sehr unterschiedlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit führt (bei einem gleichen Niveau der formalen Bildung bei allen drei Typen). Arbeitslosigkeit erweist sich als "der Schlüsselauslöser schlechthin für Überschuldungskrisen". Dies ist seit langem bekannt. Von welchen subjektiven und objektiven Faktoren hängt eine verbesserte Marktintegration ab?

Die nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren in der Wohlverhaltensperiode Befragten gaben insbesondere "Probleme mit dem Einkommen" als Grund für das Entstehen neuer Verbindlichkeiten an. "Jenseits von allen Typologien gaben aber weniger als ein Drittel der Befragten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze an, neue Verbindlichkeiten eingegangen zu sein. Auch Arbeitslosigkeit führt nicht deterministisch in neue Verbindlichkeiten: wiederum lediglich jeder dritte Befragte, der zum zweiten Befragungszeitpunkt arbeitslos war, gab an, sich auch wieder neu verschuldet zu haben." Welche Rahmenbedingungen und Verhaltensparameter erlauben es, sich aus einer Einkommensarmut zu lösen?

• Die Studie untersucht das Maß an Reintegration und gesellschaftlicher Teilhabe der drei Haushaltstypen in der Wohlverhaltensphase nach Indikatoren der "Lebenszufriedenheit" in Verbindung mit Familie, Gesundheit, Arbeit und Allgemeiner Lebenszufriedenheit (Kapitel "Drei Typen insolventer Personen – drei Muster subjektiver Inklusion?").

Bei Typ 1 steigt die "Inklusionswirkung des Verbraucherinsolvenzverfahrens" an. "Nach vier Jahren in der Wohlverhaltensphase sind Befragte dieses Typs wieder in der Mitte der Gesellschaft angekommen."

Bei Typ 2 beobachten die Befragten "nach dem Hochgefühl der Verfahrenseröffnung in der ersten Zeit der Wohlverhaltensperiode einen deutlichen Rückgang der Lebenszufriedenheit." Diese steigt im weiteren Verlauf jedoch wieder an.

Bei Typ 3 zeigen die Befragten zum Zeitpunkt der akuten Überschuldungskrise "den geringsten Wert gesellschaftlicher Inklusion". Nach 4 Jahren des Auf und Ab zeigt sich keine Konsolidierung, - "von Reintegration durch das Verfahren kann hier abermals keine Rede sein."

• Im Schlusskapitel ("Drei Typen insolventer Personen-Zusammenfassung") charakterisiert die Studie die Handlungstypen wie folgt:

Typ 1 "steht für das allgemeine Daseinsrisiko der Moderne, Überschuldung ist hier kein biographisches Ereignis außerhalb der Norm, sondern ein Betriebsunfall des Alltags." Dieser Typ hat das vergleichsweise "defensivste Wertegerüst" (im Hinblick auf Bedürfnisse), die "beste Arbeitsmarktintegration", das höchste Einkommen und die geringste Neuverschuldungsquote. Diese Gruppe braucht lediglich einen "neuen Start". "Die sechsjährige Wohlverhaltensphase zur 'Resozialisierung' macht hier aber keinen Sinn."

Bei Typ 2 kommen zu allgemeinen Daseinsrisiken familiale Probleme und häufiger ein "finanziell naives Verhalten", die einen allmählichen Kontrollverlust bewirken. Die Gruppe weist "Orientierungsprobleme" auf. Nach 4 Jahren des Wohlverhaltens ist der "Weg in die gesellschaftliche Normalität bei weitem noch nicht vollständig zurückgelegt". Diese Gruppe braucht für ihre Reintegration Hilfen.

Dem gegenüber "zeichnet Typ 3 das Bild eines vielfach überforderten Schuldners". Das führt zur vergleichsweise "höchsten Neuverschuldungsrate". Die Gruppe hat massive Arbeitsmarktprobleme, geringe Chancen der Einkommenserzielung und Integrationsprobleme im sozialen Umfeld. Sie hat einen "andauernden Beratungsbedarf". "Rund der Hälfte der Betroffenen ist in diesem Sinne nichts vorzuwerfen, die Dauer der Bewährung behindert eher ihre Reintegration in die gesellschaftliche Normalität. Für die andere Hälfte gilt: Das Verbraucherinsolvenzverfahren sollte auch nach der Verfahrenseröffnung von differenzierten Hilfsangeboten flankiert werden um den Drehtüreffekt –raus aus den Schulden, rein in neue Schulden– zu minimieren".

Die Typologie "Opfer moderner, biografischer Risiken", "Insolvente mit Orientierungsproblemen", "Insolvente mit andauerndem Beratungsbedarf" bestätigt bisherige Beobachtungen. Dies gilt auch für die Schlussfolgerung der Studie, dass die Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren viel zu lang und eher kontraproduktiv ist. Auch der Bedarf an einer begleitenden ganzheitlichen Beratung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Reintegration der Haushalte wird in der Fachwelt diskutiert. Allein, es stellt sich nach der Lektüre der Studie doch die Frage, auf welche Weise und auf welchen Feldern des Verhaltens- und Handlungssystems privater Haushalt eine nachholende Bildung und Beratung von Haushaltsmitgliedern erfolgen und angeboten werden soll, um im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess eine Reintegration bewältigen zu können und zu erhalten. Darüber schweigt sich die Studie - nach einem erheblichen analytischen Aufwand – aus. Sie bleibt auf halber Strecke stehen. Sollen begleitende Maßnahmen der Reinklusion der Zivilgesellschaft und deren freien Trägern überlassen bleiben? Oder können Staat und Wirtschaft diesen Prozess unterstützen? Was könnten die SCHUFA Holding AG und die sie tragenden Unternehmen dazu beitragen?

• Es handelt sich eher um eine Betrachtung an der Oberfläche, wenn die Studie Überschuldung bei der Hälfte der Überschuldungsfälle (Typ 1) als ein "Daseinsrisiko in der Moderne" und als einen "Betriebsunfall des Alltags" versteht, die "lediglich einen neuen Start" benötigt. Verkennt die Studie hierbei nicht die Anforderungen, die der rasche wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel an die Anpassungsfähigkeit der privaten Lebensführung stellt? Es entsteht der Eindruck, dass die Studie Daseinsrisiken der Moderne unterschätzt und Problemlösungsfähigkeiten der betroffenen privaten Haushalte überschätzt. "Inklusion durch Verbraucherinsolvenz", - eine solche Schlussfolgerung ist entschieden zu einfach. In der zweiten Hälfte der Überschuldungsfälle (Typen 2 und 3) sieht die Studie einen Orientierungs- und Beratungsbedarf, ohne diesen allerdings in der Sache zu qualifizieren.

Nachhaltige Anpassungsprozesse auf den verschiedenen Handlungsfeldern eines privaten Haushalts bedürfen nicht nur der Bereitschaft, in der Lebenskrise zu lernen, Lebens- und Haushaltsstile zu korrigieren, sondern eben vielfach auch des Wissenstransfers durch begleitende Maßnahmen der Bildung und Beratung. Die Entschuldungsarbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Gerichte reicht meist nicht aus, um Haushalte und Familien aus dem Prekariat herauszuführen. Die mehrjährige Wohlverhaltensperiode könnte und sollte dafür genutzt werden, Haushalten, die an der Pfändungsfreigrenze leben, nachholend eine ausreichend berufliche, eine haushaltswirtschaftliche und finanzielle, sowie eine ökologische und gesundheitliche Bildung zu vermitteln. Das Bedarfsprofil einer nachholenden Bil-

dung und Beratung wäre in jedem Überschuldungsfall zu klären. Dafür wäre es nötig, ein Netzwerk von Trägern der Beratung und Bildung zu schaffen, das es ermöglicht, Überschuldeten einen fallbezogenen individuellen Set an Bildung und Beratung anzubieten. Die Koordination interdisziplinärer Bildungs- und Beratungsangebote ist jedoch arbeitsaufwändig. Diese Dienstleistung könnten beispielsweise "Netzwerkagenturen" (der Wohlfahrtsverbände) erbringen, die über Pilotprojekte eingeführt werden. Es käme darauf an, auf die eine oder andere Weise die Stagnation des Status quo mit einer ganzheitlichen Reorganisation und gesellschaftlichen Reinklusion überschuldeter privater Haushalte zu überwinden.

 Auch wenn man sich methodisch auf das von der Studie gewählte Erklärungsmuster der drei Überschuldungstypen einlässt, ist eine gewisse Ferne der Betrachtungsweise von den wirklichen Lebensverhältnissen nicht zu übersehen. Deshalb wäre eine Kontrolle der Ergebnisse und Aussagen über eine lebensnähere Analyse angezeigt gewesen. So hätte etwa in einer soziologischen Betrachtungsweise das Überschuldungsrisiko bestimmter sozialer Gruppen diskutiert werden können: zum Beispiel die Risiken der Bevölkerungsgruppen unterhalb und oberhalb der Armutsrisikoschwelle (vgl. Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung), die Risiken der Arbeitslosengeldempfänger, die Risiken von Haushalten des in sich differenzierten Niedriglohnbereichs, die Risiken von Haushalts - Unternehmens - Komplexen (die mit dem privaten Haushalt selbständige Tätigkeiten verbinden) und die Risiken von Selbständigen bzw. kleinen und mittleren Unternehmen. Betrachtet werden können hätten auch überschuldete Haushalte, in denen Bildungsarmut und wirtschaftliche Armut kumulieren. Ein Blick hätte auf die Ver- und Überschuldungsrisiken von alleinerziehenden Eltern und Familien mit Kindern geworfen werden müssen, auch auf Überschuldungsrisiken in unterschiedlichen Alters- und Lebensphasen. Ebenso hätten Milieus betrachtet werden können. Eine soziologische Analyse hätte gruppenbezogen unterschiedliche Profile an Überschuldungsursachen erkennenlassen, unterschiedliche Möglichkeiten der Krisenintervention, und dann eben auch eine Diskussion gezielter Entschuldungsmaßnahmen erlaubt.

Vagheit als elementare Grundlage privater Haushaltsplanung

Nicolas Mantseris

In den vergangenen Jahren wurde regelmäßig festgestellt, dass die Deutschen unzureichendes Finanzwissen hätten. Für finanzielle Bildungsprogramme steht daher die Vermittlung von Wissen im Vordergrund. Zur Generierung von exakten Aussagen wird dem Haushaltsbuch große Bedeutung zugemessen. Die bisherige Herangehensweise ist ein Ergebnis der rationalen ökonomischen Theorie. Ausgehend von einem idealen Modell werden Anforderungen an den Konsumenten gestellt, die dieser nur mit dem richtigen Wissen zum richtigen Zeitpunkt erreichen kann.¹

In diesem Beitrag wird dieser Blickwinkel relativiert. In Anlehnung an die Prospect Theory wird dargestellt, dass der Konsument nicht in der Lage ist, Geld als Begriff und Zahl mental eindeutig zu verarbeiten. Zudem neigt er dazu, Der Sparkassendienst Geld und Haushalt stellte im Jahr 2008 fest, dass 15 % aller Haushalte Haushaltsbuch führen. Dagegen würden 83 % der Haushalte ohne Haushaltsbuch wirtschaften. ²

Es wird angenommen, dass der Großteil der Haushalte ohne Buchführung andere nicht-formale, meist unbewusste, Planungsinstrumente nutzt. Bei der Nutzung dieser Instrumente wird auf eine exakte Messung/Berechnung der wirtschaftlichen Situation verzichtet. Vielmehr werden vage und unvollständige Informationen genutzt, um Entscheidungen zu treffen und eine Übersicht zu behalten.

Entscheidungen mit Hilfe von Verhaltensmustern zu steuern. Eine Handlungsweise ist die Nutzung mentaler Buchführung.

[&]quot;Das Individuum kann zum eigenen Wohl, wie auch zum Wohle Aller, ökonomisch urteilen, argumentieren, entscheiden und handeln." – Das sei die Kernkompetenz und das Ziel der allgemeinen ökonomischen Bildung entsprechend der Deutschen Gesellschaft für ökonomische Bildung; DEGÖB (2004): Seite 5

² IPSOS GmbH (2008), S. 13 - Diese Erhebung trifft allerdings keine Aussage darüber, ob die 15 % der buchführenden Haushalte erfolgreicher wirtschaften, als die verbleibenden 83 % der Haushalte ohne Haushaltsbuchführung.

Anzeichen für dieses Verhalten finden sich in Praxis und in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen.

Beispielsweise wird im Rahmen der Insolvenzberatung der Schuldner aufgefordert, im Insolvenzantrag anzugeben, wie viel Bargeld er besitze. Diese Frage nach dem Bargeld ist regelmäßig erklärungsbedürftig. Immer wieder muss erklärt werden, dass es sich in der Regel ausschließlich um den Inhalt des mitgebrachten Geldbeutels handelt. Interessant in dem hier zu besprechenden Zusammenhang sind insbesondere die üblichen Antworten auf die gestellte Frage: "Ich habe etwa 20 Euro im Geldbeutel" oder "circa 70 €." Nur ein Bruchteil der Antragsteller schickt sich an, den Inhalt des eigenen Geldbeutels exakt zählen zu wollen. Keiner weiß auf Anhieb den exakten Betrag. In der Regel geben die Antragsteller also einen geschätzten Betrag an, der in etwa stimmt. Gleiches gilt für den Kontostand. Nur wenn die Betreffenden den aktuellen Auszug dabei haben, ist es möglich, den Kontostand exakt anzugeben.

Karl-Heinz B. behauptete beim Ausfüllen des Insolvenzantrages, dass das Konto leer sei. Da das Gericht eine exakte Angabe fordert, prüfte er diese Angabe zu Hause nach und gab anschließend einen Kontostand von 14,42 € an.³

Auffällig ist, dass die Schuldner nur mit einer ungenauen Vorstellung über das ihnen zur Verfügung stehende Kapital leben. Es ist zu vermuten, dass dies nicht nur für Schuldner gilt.⁴

Der Begriff ,Vagheit' wird hier als Oberbegriff für alle Zustände verwendet, denen es im Rahmen von finanziellen Entscheidungen an Eindeutigkeit mangelt. Das kann beispielsweise Mehrdeutigkeit (die Tasche kostet $20 \in 30 \in$ oder $40 \in$), Unbestimmtheit (die Tasche kostet $20 - 40 \in$) oder Unschärfe (die Tasche kostet etwa $30 \in$) bedeuten. Im Rahmen der Prospect Theory wird mit dem Begriff ,uncertainty' gearbeitet, der im Deutschen häufig mit ,Risiko' oder ,Unsicherheit' übersetzt wird. Beide Begriffe können allerdings missverstanden werden. Bei der Geldverwendung sind die Nutzer im Alltagshandeln weder unsicher noch erleben sie diese üblicherweise als Risiko. Vage bleibt beim täglichen Wirtschaften mit Geld dennoch vielfach, wie hier belegt wird, der Erkenntnisweg sowie die Entscheidungsgrundlage.

Im Folgenden wird zuerst

- die subjektive Bedeutung des Begriffes 'Geld' dargestellt,
- anschließend wird auf die grundlegenden Ergebnisse zum Zahlenverständnis von Stanislas Dehaene eingegangen,
- der Begriff der Heuristik in der Arbeit von Gerd Gigerenzer beschrieben und
- zuletzt in Teilen das Konzept der mentalen Buchführung und dessen Bedeutung für die Vagheit ausgearbeitet.

Am Schluss wird die These aufgestellt, dass es gelingen kann, mit vagen Vorstellungen und bestimmten Steuerungsregeln erfolgreich zu wirtschaften.

Der Begriff, Geld'

Ein Ansatz, Vagheit zu verstehen, kann die Reflexion des Begriffes 'Geld' sein. Während Geld angesichts der Darstellung in Form von Zahlen vor allem mit Rechnen und Mathematik in Verbindung gebracht wird, kann auch die semantische Bedeutung des Wortes 'Geld' beschrieben werden.

Der Begriff, Geld' muss ebenfalls wie alle Worte vom Kind erlernt werden. Dabei übernimmt das Kind eine Vorstellung des Begriffes, die sich vor allem aus den Beschreibungen seiner sozialen Umwelt und Alltagserfahrungen zusammensetzt. Diesem Lernen immanent ist eine gewisse Unschärfe und Unvollständigkeit. Zwar gibt es zentrale – nicht zwingend reflektierte – Bedeutungen, die von allen geteilt werden. Nur so ist Verständigung im Alltag möglich. Für den Alltag nicht relevante Bedeutungen bleiben üblicherweise 'unscharf', beispielsweise die Abgrenzungen der Begriffe 'Geld' und 'Währung' oder der Begriffe 'Geld' und 'Münze'.

In der Semantik wird dabei von Prototypen gesprochen. Das heißt, es gibt eindeutige Zuordnungen. So werden beispielsweise EURO-Scheine und –Münzen eindeutig als Geld bezeichnet. Dies entspricht in allen Merkmalen unserer Vorstellung von Geld. Je weniger diese Merkmale zutreffen, zum Beispiel bei Bargeld in fremden Währungen, historischen Münzen, sogenannten Regionalwährungen oder Schulden, fällt die Zuordnung als 'Geld' schwerer. Ist die Möglichkeit, den Dispo-Rahmen des Girokontos in Höhe von beispielsweise 2.000 € zu nutzen 'Geld'? Anders gefragt: Versteht der Kontoinhaber das zur Verfügung stehende Geld (2.000 €) als ,eigenes verfügbares Geld'? Diese Antwort auf diese Frage ist abhängig von dem Referenzpunkt, den die betreffende Person eingenommen hat. Wird das Girokonto regelmäßig im Plus geführt und der von der Bank eingeräumte Dispo-Rahmen in der Regel nicht genutzt, liegt der Referenzpunkt bei mindestens 0 €. Das mögliche Limit wird im individuellen Geld-Konzept nicht als (eigenes) verfügbares Geld begriffen. Hat aber der Kontoinhaber den Dispo-Rahmen bereits dauerhaft ausgeschöpft, liegt der Referenzpunkt bei -2.000 €. Das monatliche Einkommen, das diesen Dispo-Kredit lediglich reduziert, wird als ,eigenes verfügbares Geld' definiert.

Die in diesem Beitrag beschriebenen Fälle sind Gedächtnisprotokolle von Gesprächen mit Menschen aus völlig unterschiedlichen Kontexten. Daraus können nicht unmittelbar qualitative oder quantitative Schlüsse gezogen werden. Dennoch halte ich diese Protokolle als Einzelfallschilderungen für hilfreich, um die entwickelten Thesen nachvollziehbar zu machen.

Immer mal wieder frage ich auch andere Personen, ob sie denn exakt wissen, wie viel Geld sie in ihrem Geldbeutel hätten. Anna B. berichtet dabei beispielsweise, ja, sie wisse es genau, schließlich habe sie gerade Geld geholt. Die Nachfrage, ob sie dabei auch das noch vorhandene Restgeld berücksichtigt habe, verneint sie. Detlef S. berichtet, er hätte kurz zuvor seine Scheine gezählt. Er verzichtete auf die Berücksichtigung des Kleingeldes.

Daneben ist der Begriff, Geld' konzeptionell mit bestimmten Begriffen eher verknüpft als mit anderen. So wird Geld eher weniger im Zusammenhang mit den Begriffen Vogel, Himmel oder Kind verknüpft, dagegen aber eher mit den Begriffen Vermögen, Münze, Armut oder Sparen. Diese konzeptionelle Zuordnung ist aber subjektiv. So kann ein Geflügelmäster möglicherweise den Begriff, Vogel' sehr wohl wesentlich mit dem Begriff, Geld' verknüpfen, weil der Verkauf von Vögeln sein Einkommen bedeutet.

Ähnliches gilt für die Verknüpfung der Begriffe "Zeit" und "Geld". Manche Menschen leben nach dem Motto "Zeit ist Geld". Jede Minute wird nach dieser Lebens-Maxime, wenn nicht unmittelbar in Geld, so doch vor allem nach Nützlichkeitsaspekten bewertet. Jede "verlorene" Stunde Lebenszeit entspricht einem gefühlten (Geld-)Wertverlust.

Der Begriff ,Geld' bleibt in diesen Überschneidungen und Verknüpfungen mit anderen Begriffen diffus und wird situativ und damit subjektiv entwickelt. Jeder Mensch verfügt im Grunde über ein individuelles gedankliches Konstrukt zu dem Begriff ,Geld'.

Das ist hier insofern von besonderer Bedeutung, da Geld als gesellschaftliche Errungenschaft nur als abstraktes Konstrukt existiert. Im Gegensatz zu konkreten Gegenständen, zum Beispiel einem Stuhl, gewinnt Geld ausschließlich als abstrakte soziale Übereinkunft an Bedeutung. Während die Münze als Gegenstand (eine Münze) konkret ist, ist der Geld-Wert der Münze (50 Cent), als Prägung auf der Münze nur als abstrakter Wert für eine noch zu bestimmende Gegenleistung (Kaugummi) eines Dritten erklärbar. Der Geld-Wert kann von der Münze entkoppelt werden und existiert dann als Guthaben in Form einer Forderung gegen Dritte auf einem Kontoauszug, auf Papier oder digital. Die je individuelle Vorstellung von Geld kann nicht unabhängig von der abstrakten sozialen Bedeutung des Geld-Wertes betrachtet werden.

Wie im Folgenden dargestellt wird, ist nicht nur die Bedeutung des Begriffes 'Geld' unscharf. Auch der Geld-Wert, obwohl in Zahlen dargestellt, wird vage verwendet.

Mengen und Zahlen

Die Menschen der dänischen Halbinsel Mols pflegen eine Seelenverwandtschaft mit den Bürgern aus Schilda. Es wird berichtet, dass eine Gruppe von Menschen von Mols überlegte, wie sie einen Haufen Erde wegschaffen könne. Einer schlug vor, doch ein Loch zu graben, um die Erde hinein zu füllen. Ein anderer gab zu bedenken, dass ja ein neuer Haufen entstehen würde. Der Klügste von allen schlug nun vor, das Loch einfach so groß zu graben, dass beide Haufen darin Platz fänden. Also fingen alle an zu graben.

Was diese Geschichte für manche komisch, für andere nur dumm erscheinen lässt, ist die Verletzung eines zentralen erlernten Mengenverständnisses. Wenn zum Beispiel in einer Versuchsanordnung Wasser von einem breiten Gefäß in ein schmales aber hohes Gefäß gefüllt wird, werden kleine Kinder in der Regel noch sagen, dass nun in dem zweiten Gefäß mehr Wasser sei. Noch vor dem Schulanfang aber lernen sie, dass die Menge an Wasser gleich bleibt, egal in welches Gefäß es geschüttet wird. Dieses Verständnis speist sich aus dem Erfahrungswissen und der Wiederholung. Ohne es zu wissen, erlernt das Kind ein Grundvertrauen in die Physik. Ohne vorerst in Zahlen zu denken, lernt das Kind Zusammenhänge in Bezug auf Mengen zu verstehen.

Noch etwas lernt das Kind. Trinkt es von dem Wasser einen Schluck, wird es weniger. Zwar kann es noch nicht exakt bestimmen, wie viel weniger nun in dem Gefäß ist, aber allein die Feststellung stellt eine alltägliche arithmetische Aufgabe dar. Es ist die Subtraktion einer Menge von einer anderen Menge. Der Begriff "weniger" ist ein nicht nummerischer Mengenbegriff, ebenso wie die Begriffe viel, mehr, häufig, selten oder hoch oder tiefer. Ohne mit konkreten Zahlen zu arbeiten, hantiert der Mensch täglich mit Mengen und Größenordnungen. Und spätestens, wenn zu den soeben genannten Begriffen die Begriffe arm, reich, billiger und teurer hinzugefügt werden, wird deutlich, dass auch im Bereich des Geldes nicht nummerische Begriffe verwendet werden.

Erst im Weiteren erlernt das Kind diese Mengen und Größenordnungen mit Zahlen zu kategorisieren. Dabei werden Zahlen in Sprache, Ziffern und Symbolen dargestellt. Die Zahl Zwei, kann verschieden dargestellt werden, als Wort "Zwei", als Zahl "2" oder als Symbol, wie bei einem Würfel mit zwei Punkten. Stanislas Dehaene geht davon aus, dass dabei in der mentalen Verarbeitung verschiedene Module in unterschiedlichen Hirnarealen verwendet werden, je nach dem, ob uns Zahlen in Sprache, Ziffern oder Symbolen präsentiert werden. Allerdings werden dabei die Zahlen, egal in welcher Form sie präsentiert werden, nicht konkret verarbeitet. Vielmehr kann nach seiner Ansicht nur eine Näherung der jeweiligen Zahl mental verarbeitet werden:

"Wenn wir eine arabische Ziffer sehen, kann unser Gehirn einfach nicht umhin, sie als analoge Größe zu sehen und sie mental mit geringerer Genauigkeit abzubilden, fast so wie eine Ratte oder ein Schimpanse." ⁵

In Experimenten zeigte sich, dass es einfacher ist, die Zahlen 2 und 9 zu unterscheiden, als die Zahlen 5 und 6. Je näher die Zahlen zusammen rücken, desto länger dauert der Entscheidungsprozess und desto größer ist die Fehlerquote. Dehaene beschreibt dies als Distanzeffekt. Zwar handelt es sich um Sekundenbruchteile im Entscheidungs-

⁵ Dehaene (1999): S. 89

prozess, die Ergebnisse der Tests sind allerdings signifikant. Die ungenaue mentale Verarbeitung von Zahlen führt auch dazu, dass zwar die Zahlen 1 und 2 problemlos unterschieden werden können, die Zahlen 341 und 342 dagegen weniger gut. Dehaene nennt dies den Größeneffekt. Je größer die konkrete Zahl ist, desto diffuser wird diese mental verarbeitet.

Die vage Verarbeitung von Zahlen macht es möglich, dass der Mensch in der Lage ist, Rechnungen vage zu überschlagen. Der Fehler der Gleichung 115 + 229 = 887 ist leicht zu erkennen, ohne dass das korrekte Ergebnis berechnet werden muss.

Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass diese Forschungsergebnisse nicht ebenso auf die Zahlen zutreffen, mit denen Geldwerte dargestellt werden. Beispielsweise spielt es in der gesellschaftlichen Bewertung keine wesentliche Rolle, ob die Bayrische Landesbank in der Finanzkrise 6,4 Mrd. € oder 6,7 Mrd. € Verlust gemacht hat. Allerdings ist die Differenz an sich unvorstellbar groß und könnte als eigenständiger Verlust ebenfalls einen gesellschaftlichen Skandal auslösen.

Im Alltag gibt es immer wieder Situationen, in denen anstatt mit konkreten Summen mit groben Schätzungen gearbeitet wird.

Heidrun H. geht ab und zu mit ihrer Tochter einkaufen. Während des Einkaufs zählt die Tochter die Preise bereits zusammen. An der Kasse legt sie zum Erstaunen der Kassiererin bereits das Geld passend hin, bevor diese die Summe genannt hat.

Diese Erzählung wird in der Umkehrung interessant. Dass die Kassiererin erstaunt reagiert, kann nur heißen, dass dies kein übliches Verhalten von Kunden ist. Normalerweise ist sie es, die den Kunden erst sagen muss, was diese bezahlen müssen. Demnach kaufen die Kunden eines Supermarktes ein, ohne dass sie vor der Kasse wissen, wie hoch die Rechnung tatsächlich sein wird. Trotzdem funktioniert das System erstaunlich gut. Es ist erkennbar, dass die Kunden zumindest grob abschätzen können, dass sie die Kosten des Einkaufs auch tragen können.

Verhaltensmuster (Heuristiken)

Die für finanzielle Entscheidungen zur Verfügung stehenden Informationen sind, wie soeben dargestellt, subjektiv und vage. Die darauf aufbauenden Entscheidungen entsprechen häufig ebenfalls nicht dem rationalen ökonomischen Modell. Vielmehr werden Verhaltensmuster, sogenannte Heuristiken, genutzt. Heuristiken sind Regeln, die der Mensch internalisiert hat. Sie helfen in komplexen und unübersichtlichen Situationen Entscheidungen zu treffen. Solche Verhaltensmuster führen selten zu optimalen

Ergebnissen, sie sind aber robust und das Ergebnis ist in den meisten Fällen hinreichend gut. Gerd Gigerenzer hat anhand vieler Experimente festgestellt, dass solche intuitiven Entscheidungen sogar zu besseren Ergebnissen führen können als Entscheidungen, bei denen das Für und Wider anhand vieler verschiedener Kriterien abgewogen wird. In einem Börsenspiel der Zeitschrift Capital wendete Gigerenzer die Wiedererkennungsregel an. Die Heuristik lautet: Halte Dich an das, was Du bereits kennst. An dem Börsenspiel nahmen mehr als 10.000 Leser teil. Zur Auswahl des Portfolios nutzte Gigerenzer die Ergebnisse einer Befragung von Laien. Gigerenzer investierte in die bei den Laien bekanntesten Unternehmen. In diesem Börsenspiel schnitt dieses Portfolio besser ab, als 88 % der eingereichten Portfolios. Das Portfolio des Chefredakteurs, der über hervorragende Informationen verfügte, schnitt wesentlich schlechter ab. In mehreren weiteren Experimenten konnte Gigerenzer belegen, dass dieses Vorgehen "ebenso gute Ergebnisse erzielt, wie Finanzexperten, Blue-Chip-Fonds,

Als weitere Regel reduziert die *Take-the-Best*-Heuristik die Entscheidungsfindung auf einen 'guten Grund'. Anstatt alle vorhandenen Optionen zu prüfen, werden die Gründe erwogen. In einem Vergleich der verschiedenen Optionen fällt die Entscheidung, sobald die erste Option das bessere Ergebnis zeigt, als die anderen Optionen, ohne anschließend alle weiteren Gründe zu prüfen. Anhand einer Auswertung von Experimenten kommt Gigerenzer zu dem Schluss, dass durch die *Take-the-Best*-Heuristik sich bessere Vorhersagen machen lassen, als durch eine komplexe Strategie. Dies führte ihn zu folgender Erkenntnis:

"In einer ungewissen Welt müssen gute Intuitionen Informationen außer Acht lassen"⁷

Es gibt durchaus Situationen, in denen eine rationale Entscheidungsfindung bevorzugt werden sollte. Der Verweis auf das intuitive Verhalten soll nur darauf aufmerksam machen, dass das menschliche Verhalten in Alltagssituationen ständig vom "Bauchgefühl" gesteuert wird. Das gilt auch für Entscheidungen der Haushaltsplanung.

Mentale Buchführung

der DAX und der Dow Jones"6

Richard H. Thaler konnte anhand eindrucksvoller Experimente belegen, dass der Verbraucher jeweils seine Ausgaben, Einnahmen und Vermögen kategorisiert und unterschiedlich bewertet. Einem Haushalt, der bereits 30 € für Freizeitausgaben verwendet hat, wird voraussichtlich nicht noch einmal 30€ ausgeben, wenn er sich ein Limit von 40 € im Monat gesetzt hat. Das gilt selbst dann, wenn das Einkommen im gleichen Zeitraum unerwartet 30 € höher ausgefallen ist, als in den Monaten zuvor. Das interne

⁶ Gigerenzer (2008): S. 38

⁷ Gigerenzer (2008): S. 94

Limit ist kontextabhängig und veränderlich. Solche Konten werden zeitabhängig geführt, über einen Tag, über einen Monat, manche auch länger.

Nach Aussage von Thaler nutzen arme Haushalte mentale Konten mit klarer Abgrenzung und über einen kürzeren Zeitraum, während wohlhabendere Familien eher weniger definierte Konten führen, die zudem eher in jährlichen Zeitabständen "abgerechnet" werden.⁸

Insgesamt sieht Thaler in der mentalen Buchführung einen Weg des Konsumenten, seine Ausgaben zu steuern, auch wenn die Entscheidungen nicht immer rational erklärbar sind.

Interessant ist ein der mentalen Buchführung impliziter Vorgang, der allerdings in den Veröffentlichungen wenig Beachtung findet. Die Entscheidungen dazu werden im Kopf getroffen, sie sind nicht einmal immer als bewusster Vorgang wahrnehmbar. Die Summen werden überschlagen zusammengerechnet, die Grenzen der jeweiligen Budgets sind nicht auf den Cent genau. Mentale Kontoführung beruht damit auf einer vagen Repräsentation von Geldbeträgen.

Diskussion

Mit Hilfe bestimmter Verhaltensmuster trifft der Mensch Entscheidungen und behält die Übersicht über die Finanzen. Als Grundlage für die Finanzplanung bzw. die Kaufentscheidung wird nicht das real vorhandene 'Geld', bzw. das liquide Vermögen genutzt, sondern die mentale Repräsentation davon. Diese mentale Repräsentation ist von der subjektiven Begriffsvorstellung ebenso geprägt wie von der eingeschränkten Möglichkeit, Zahlen mental exakt zu erfassen. Je höher die Zahl ist, desto geringer ist die Genauigkeit der mentalen Repräsentation der Summe. Dabei wird der Zahlensinn genutzt. Diese mentale Steuerung wird eingeübt und kann nach Dehaene mit geringem Aufwand relativ gut ,geeicht' werden. Zudem werden Geldwerte auch nicht-numerisch verarbeitet. Mit Begriffen, wie billiger, teurer, arm oder reich werden finanzielle Situationen beschrieben, ohne konkrete Summen benennen zu müssen. Es ist wohl so, dass die großer Mehrheit der Haushalte, wie eingangs dargestellt, diese mentale Steuerung erfolgreich nutzt, ohne Haushaltsbuch führen zu müssen. Diese Fähigkeit der groben Schätzung ist kein schlechter Ersatz für das konkrete Rechnen. Vagheit ist vielmehr ein eigenständiges Handlungskonzept für die beschleunigte Beurteilung wirtschaftlicher Situationen. Das Kaufverhalten würde sich radikal ändern, würden alle Verbraucher den Wochenendeinkauf im Laden immer konkret durchrechnen müssen.

Ich vermute, dass das eigene verfügbare Geld und Vermögen mit Hilfe von Anker-Summen gesteuert wird. Der Kontostand wird beispielsweise kontrolliert, indem die festgestellte Summe mit der vage gespeicherten Summe (Anker-Summe) von der letzten Prüfung abgeglichen wird. Dabei wird folgende Regel angewendet: Weicht der Betrag von der Anker-Summe zuzüglich erwarteter Einnahmen und Ausgaben erheblich ab, kontrolliere die einzelnen Zahlungen. Gibt es keine Abweichung oder ist diese unerheblich, findet keine Prüfung statt. Dieses Verfahren wird vermutlich auch bei der Steuerung des Bargelds genutzt.

Ähnliches gilt für das Kaufverhalten. Regelmäßige Wocheneinkäufe sind in der Regel nur ähnlich und nicht gleich. Die Kaufsummen schwanken in einem gewissen Rahmen. Durch die Regelmäßigkeit des Einkaufens wird dieser Rahmen geeicht. Damit wird mental eine Anker-Summe gebildet, die als Überprüfungsbetrag genutzt wird. Die Regel dazu heißt: Überprüfe den Kassenzettel, wenn der Betrag unerwartet hoch (oder niedrig) ausfällt. Diese Anker-Summe wird vermutlich auch genutzt, um den Einkauf mit dem vorhandenen Budget abzugleichen.

Auch wenn die bisherige Zusammenführung verschiedener wissenschaftlicher Erkenntnisse diese These nahelegt, gilt es, diese empirisch zu überprüfen. Daneben gilt es, weitere Regeln zur Selbstkontrolle zu entdecken. Thaler nennt beispielsweise eine Regel für Investoren: Die Dividende darfst du ausgeben, der Grundstock bleibt bestehen

Die rationale Entscheidungsfindung bleibt in das beobachtbare menschliche Handeln eingebunden. Finanzielle Bildung sollte sich zur Aufgabe machen, solche menschlichen Verhaltensmuster nutzbar zu machen. Es müsste erforscht werden, welche basalen Fähigkeiten Grundlage für die Entwicklung von nachhaltigem Wirtschaften sind.

Bianca Hornung stellt in ihrer Studie zur mentalen Buchführung bei Überschuldeten fest, dass diese in der Überschuldungssituation eher mit nur einem mentalen Konto arbeiten. Die mentale Steuerung scheint nicht ausgeprägt. Dies lässt (noch) nicht den Schluss zu, dass dies die Ursache der Überschuldung gewesen sei. Dennoch wirft das Ergebnis die Frage auf, ob der Mangel an mentaler Steuerungsfähigkeit erfolgreiches Wirtschaften behindert. Wenn dies der Fall ist, müsste geprüft werden, welche Kompetenzen für eine vage mentale Steuerung benötigt werden und wie diese Kompetenzen gefördert werden können.

Finanzielle Bildung müsste sich dann einerseits mit der Förderung dieser Kompetenzen beschäftigen, andererseits die Steuerungsregeln (wie beispielsweise die Steuerung mit Hilfe von Anker-Summen) beschreiben und vermitteln, anstatt allein das normative ökonomische Modell zu verfolgen.

⁸ Thaler (2000): S.255; Das Konzept der mentalen Buchführung wird hier nur in Teilen dargestellt. Thaler wies weitere Verhaltensmuster der mentalen Buchführung nach. Hier soll im Wesentlichen die grundsätzliche Verankerung der Vagheit in diesem Konzept beschrieben werden

⁹ Thaler (2000): S. 259

¹⁰ Hornung (2006): S. 120

Quellen

Dehaene, **Stanislas** (1999): Der Zahlensinn oder warum wir rechnen können, Basel, Boston, Berlin

DEGÖB - Deutsche Gesellschaft für ökonomische Bildung e.V. (2004): Kompetenzen der ökonomischen Bildung für allgemein bildende Schulen und Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss (url: http://www.degoeb.de/stellung/04_DEGOEB_Sekundarstufe-I.pdf) **Gigerenzer, Gerd** (2008): Bauchentscheidungen – Die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition, München

Hornung, Bianca (2006): Mental Accounting bei überschuldeten Personen - Diplomarbeit, Wien (url: http://www.schuldnerberatung-wien. at/studien/mental_account.pdf)

IPSOS GmbH (2008): Repräsentative Umfrage "Finanzverhalten in Paarbeziehungen" (url: http://www.geldundhaushalt.de/_download_gallery/pressemitteilungen/Charts_Umfrage_Finanzentscheidungen_in_Paarbeziehungen__26_2_2008.pdf)

Thaler, Richard H. (2000): Mental Accounting Matters; in Kahnemann, Daniel, Tversky, Amos (Hg) (2000): Choices, Values, and Frames, Cambridge (S. 241 – 268)

SCHRIFTENREIHE der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Claus Richter Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Neu! Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- · Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

berichte

Psychosoziale Wirksamkeit von Schuldnerberatung aus der Sicht der Ratsuchenden am Beispiel einer hessischen Schuldnerberatungsstelle

Von Kristin Arnemann, Master of Social Work, FFM, karnemann@gmx.de mit einem Begleitwort von Klaus Helke, Hannover, klaus.helke@htp-tel.de

Begleitwort: In Deutschland hat sich die Schuldnerberatung zu einer wirkungsmächtigen Profession entwickelt, die in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung als Projektionsfläche vielfältiger Errettungswünsche dient. Das "Kommando Schuldnerberatungskräfte" (KSK) organisiert Erfolgserlebnisse – sowohl für die Klientel als auch für die Mitarbeiter/-innen, Träger und Sponsoren.

Damit ist die Gefahr einer Blickverengung auf ein rein quantitativ analysiertes Beratungsergebnis und /oder auf monokausale Deutungsmuster hinsichtlich des Phänomens der Überschuldung privater Haushalte immanent.

Dabei erfährt die Schuldnerberatung durchaus viel von ihrer Klientel während des Beratungsverlaufes, aber sie weiß wenig über sie nach dem Beratungsabschluss und sie erfährt nichts darüber, wie die Klientel die angebotene Hilfe wahrnimmt, was sie über die Hilfe denkt und welchen Nutzen sie diesen Hilfen retrospektiv zumisst.

Die Untersuchung von Kristin Arnemann setzt sich zum Ziel, diese "Blackbox" zu bergen und das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung in einer konstruktiv-kritischen Analyse weiter zu entwickeln, denn " (...) der kulturelle, soziale und politische Nutzen (sind) nicht mit wirtschaftlichen Kategorien messbar und nur schwer in Zahlen abzubilden. Die scheinbar objektiven Indikatoren im Benchmarking und in der Bundesstatistik haben allein betrachtet eine geringe Aussagekraft, weil sie Wirksamkeits- und Nutzendimensionen vollkommen vernachlässigen. Ziel- und Ergebnisorientierung sagen nichts aus über die mögliche psychische Belastung und den individuellen Nutzen für die Ratsuchenden".

In ihrem Arbeitsansatz geht es " um das Erfassen der subjektiven, individuellen Situation der Betroffenen und deren Veränderung nach einer Phase von Schuldnerberatung und nicht um Objektivität hinsichtlich von Überschuldungsparametern".

Dabei wird der gegenwärtige Status der Schuldnerberatung als verrechtlichtes Arbeitsfeld unter den Bedingungen der InsO, mit den unübersichtlichen, fakultativen Finanzierungsebenen belegt und als Wahrnehmungsfilter der professionell Agierenden gegenüber den Durchsetzungsstrategien und Lebensäußerungen der Klientel benannt.

Ihre Bestandsanalyse beleuchtet auch die vielfältigen Bemühungen der Berater/-innen, die Anforderungen und Aufträge miteinander in Einklang zu bringen ohne dabei die fachlichen Grundsätze von Schuldnerberatung sowie das professionelle Selbstverständnis zu verletzen.

Der Kern ihres Ansatzes aber liegt für mich darin, dass die Beratungsarbeit jenseits aller professionellen Vorprägungen und Haltungen (die Verfasserin kommt aus der Betriebswirtschaftslehre!) als ein prinzipiell dialogischer Prozess anerkannt wird und, im Teilbereich psychosozialer Beratung, als spezifische Form helfender Interaktion verstanden wird.

Ihre Arbeit ist ein starkes Plädoyer dafür, die Klienten der Schuldnerberatung als Koproduzenten einer sozialen Dienstleistung ernst zu nehmen und in einem offenen, dialogischen Prozess mit ihnen Erwartungen und Handlungsperspektiven zu erörtern und in Entscheidungen münden zu lassen.

In ihrem empirischen Hauptteil misst diese Evaluationsstudie über die Effizienz von gemeinnütziger Schuldnerberatung psychosoziale Effekte während und nach der Beratung aus Sicht der Klientel und ist damit ein wichtiger Beitrag zur Fortentwicklung der Bundesstatistik.

Im konkreten Berufsalltag aber können die Ergebnisse z.B. dazu beitragen, dass Berater/-innen ein besseres Bild bekommen von der meist ambivalenten, unsicheren Situation ihrer Klientel zu Beratungsbeginn und zu lernen, dass diese Situation im Interaktionsprozess (!) von Beratung und Begleitung wesentlich verbessert werden kann.

Allein an diesem Resultat wird nach Einschätzung von Arnemann die soziale Dimension der Schuldnerberatung deutlich: Es geht um die Informationsweitergabe, das Erfassen und das Beurteilen psychosozialer Befindlichkeit, die Klärung des Selbsthilfepotentials der Ratsuchenden. Dabei findet sie auch kritische Worte über die Main-Stream-Methodik der Schuldnerberatung, wenn Sie z.B. in Ihrer Untersuchung Belege findet für Ausgrenzungsphänomene gegenüber Klienten mit Handicaps (z.B. Erkrankungen), die dem Postulat der Terminverbindlichkeit und Termintreue nicht immer bruchlos folgen können.

Diese Arbeit ist ein engagiertes, wissenschaftlich fundiertes Plädoyer für eine Abkehr von eindimensionalen Momentaufnahmen ("Schuldnerberatung bedeutet schuldenfrei zu werden") hin zu einer prozessorientierten Langzeitbeobachtung der Klientel, um ehrliche Antworten zu finden auf Fragen wie etwa:

- "Gehen ehemals Ratsuchende, die Schuldnerberatung wahrgenommen haben, bewusster mit Geld um, als Menschen, die dort nicht beraten wurden?
- Verfügen sie über umfassendere finanzwirtschaftliche Kenntnisse?
- Verfügen sie über Strategien zur Lösung und welche, wenn eine erneute Ver- und Überschuldung droht?
- Ver- und überschulden sich diese Menschen -erneutseltener?"

Dabei sind die Fixpunkte Ihrer Betrachtungen und der Kern ihres Berufsverständnisses die Bemühung um die (Wieder)-Erlangung von Handlungsautonomie der Klientel im Sektor einer Sozialen Arbeit, die sich ihrer Meinung nach auch als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 1995) verstehen sollte. Denn: wer in der Schuld anderer steht, ist nicht frei.

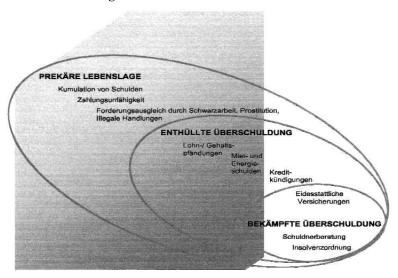
Schuldnerberatung muss weiterhin Papier und Tinte, Geduld und Zeit anbieten, damit die Klientel gemeinsam mit den professionellen Akteuren weiterhin Hoffnungsgeschichten schreiben kann.

Der Arbeit von Kristin Arnemann ist ein eigenes Kapitel in diesem erst noch zu verlegenden Buch zu wünschen.

Zusammenfassung: In der vorliegenden Befragung vom November 2009 bei einer spezialisierten Schuldnerberatungsstelle in einer mittelhessischen Kreisstadt wurden die psychosozialen Auswirkungen von Schuldnerberatung aus der Sicht der Ratsuchenden nachgefragt, erhoben und dargestellt. Dabei ging es im Wesentlichen um das Erfassen der subjektiven, individuellen Situation der Betroffenen und deren Veränderung nach einer Phase von Schuldnerberatung und nicht um Objektivität im Hinblick auf Überschuldungsindikatoren. Dies stellte eine Maßnahme der Qualitätsüberprüfung dar.

Schuldnerberatungsstellen haben den Auftrag, angemessene Hilfestellung zu leisten, wenn Personen in soziale, wirtschaftliche oder existenzielle Not geraten oder zu geraten drohen. Diese Mithilfe zielt auf eine Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ab (Statistisches Bundesamt 2008:965). Korczak führt aus, dass eine bestehende Verschuldung dann einen Überschuldungsprozess auslöst, wenn das Haushaltseinkommen sinkt und/oder gleichzeitig der finanzielle Bedarf des Haushalts steigt und keine Geldreserven vorhanden sind. Der Definitionsansatz berücksichtigt ausdrücklich die in der Folge psychosoziale Destabilisierung als zusätzliches Merkmal von Ver- und Überschuldung (siehe Abbildung 1).

Abb. 1: Prekäre Lebenslage, enthüllte und bekämpfte Überschuldung



Quelle: Definitionen der Verschuldung, Korczak 2003: 26

In der nach § 305 InsO anerkannten Insolvenzberatungsstelle wurden 380 Personen postalisch befragt, die im Jahre 2007 in einer längerfristigen Regulierungsberatung unterstützt worden waren. Sie selbst gaben mittels eines vierseitigen Fragebogens Auskunft über ihre aktuelle sozioökonomische und psychosoziale Situation. Es wurden dazu die Aspekte Einkommens- und Erwerbssituation, emotionale Befindlichkeit, die Lebensqualität sowie die soziale Integration betrachtet, da sich mit dem zeitweiligen Verlust der Souveränität über ihr Leben besonders hier Belastungen für die Betroffenen zeigen. Ein Vergleich mit Daten von Ver- und Überschuldeten aus der Wirksamkeitsstudie des Diakonischen Werks Hannover aus 2006 sowie der Bundesstatistik zur Überschuldungssituation aus 2007 bestätigte meist die bestehenden Tendenzen bei den zugrundeliegenden Stichproben:

Es antworteten mehr Männer als Frauen. Des Weiteren waren die Teilnehmenden überwiegend in der Altersgruppe der über 4ljährigen anzutreffen. Die Antwortenden erhielten mehrheitlich Lohn/Gehalt. Außerdem waren sie zumeist durch Arbeitslosigkeit in die Schuldensituation geraten. Grundlage waren die bis zum Januar 2010 per Freiumschlag eingegangenen 60 verwertbaren Fragebögen; diese entsprechen einer Rücklaufquote von 16% ohne weitere Erinnerungsaktionen.

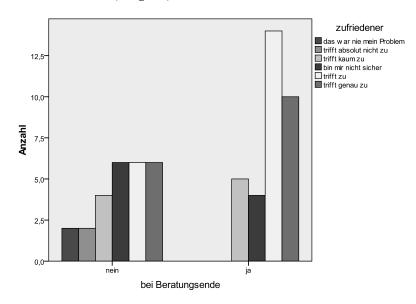
Tabelle 1: Altersgruppen der Antwortenden (Frage 34)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
	bis 30 Jahre	6	10,0	10,2	10,2
l	31-40 Jahre	13	21,7	22,0	32,2
C::14: -	41-50 Jahre	22	36,7	37,3	69,5
Gültig	51-65 Jahre	16	26,7	27,1	96,6
l	über 65 Jahre	2	3,3	3,4	100,0
l	Gesamt	59	98,3	100,0	
Fehlend	99	1	1,7		
Gesamt		60	100,0		

Es konnten folgende Ergebnisse bei den Teilnehmenden im psychosozialen Bereich festgestellt werden:

- Die Finanzkompetenz stieg bei zwei Dritteln durch den besseren Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwendung ihres Haushaltsbudgets (Fragen 13-16).
- Über die Hälfte hatte mehr Selbstbewusstsein gegenüber den Gläubigern.
- Zwei Drittel stellte eine eigene höhere emotionale Befindlichkeit sowie eine persönlich verbesserte körperliche Verfassung fest (Fragen 19-21).
- Ein Viertel befand, nun erhöhte Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben.
- Bei zwei Drittel erweiterte sich der Handlungsspielraum und die Eigenaktivität zur Lebensgestaltung wurde gestärkt (Fragen 24, 25).
- Bei der Hälfte verbesserte sich die soziale Unterstützung durch die Familie und bei einem Drittel durch die Freunde (Frage 28).
- Ferner verbesserte sich bei zwei Drittel ihre Lebenszufriedenheit (F27).

Abbildung 2: Ich bin jetzt zufriedener mit meinem Leben (Frage 27)



Die gewonnenen Erkenntnisse bei den Antwortenden lassen sich im finanziell-wirtschaftlichen Bereich wie folgt zusammenfassen:

Über die Hälfte der Befragten wünschte ökonomische Hilfe im Sinne einer Schuldenregulierung oder eines Insolvenzverfahren (Frage 10).

Über ein Drittel der Antwortenden war im Insolvenzverfahren (Frage 12).

Die Hälfte der Teilnehmenden war ein und zwei Jahre in Beratung (F29).

Über die Hälfte der Untersuchten beendete die Beratung (Fragen 12, 31).

Die meisten Ratsuchenden würden die Beratungsstelle bei Bedarf erneut aufsuchen (Frage 30).

Bei 80% der Beratenen verbesserte sich das Gefühl zum Ende der Beratung (Fragen 5, 8).

Tabelle 2: Gefühl zum Ende der Beratung und Erledigungsstand des ursprünglichen Anliegens (Fragen 8 und 9)

Frage 8 und Frage 9		Erledigung des ursprüng- lichen Anliegens					
Frage 8 und	rrage 9	gar zum weit- nicht kaum Teil gehend völlig			Gesamt		
Gefühl verbe	essert	7	3	9	17	13	49
unvei	ändert	1	2	3	2	1	9
versc	hlechtert	0	0	1	0	0	1
Gesamt Anza	hl	8	5	13	19	14	59

Abschließend ist noch hervorzuheben, dass zwei Drittel von dritter Seite auf die Schuldnerberatungsstelle aufmerksam gemacht wurde, was für den hohen Bekanntheitsgrad dieser Schuldnerberatung spricht. Außerdem kam die Hälfte der Befragten auf eigene Initiative. Mit diesen Resultaten ist der Weg für eine nachhaltige Bewältigung und Überwindung der Schuldensituation sowie die Vermeidung einer wiederholten Überschuldung für die Ratsuchenden bereitet. Fazit kann deshalb nur sein, dass psychosoziale Aspekte in Statistiken mitberücksichtigt werden sollten. Dies könnte bspw. die Erfragung des ursprünglichen Anliegens betreffen mit entsprechenden Kategorien wie Schuldenregulierung, Schuldenfreiheit/ Insolvenz und psychosozialen Anlässen, ferner berücksichtigt im Verlauf der Beratungszeit. Denn Beratung ohne Drehtüreffekt benötigt Zeit, wenn effektive Beratungsleistungen einhergehend mit der Reduzierung von sozialen Transferleistungen von den Leistungsträgern erwünscht sind:

Tabelle 3: Beratungsdauer bei allen Antwortenden (Frage 29)

		Häufig- keit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Prozente
Gültig	1 Jahr in Beratung	9	15,0	16,1	16,1
	2 Jahre in Beratung	21	35,0	37,5	53,6
	3 Jahre in Beratung	10	16,7	17,9	71,4
	4 Jahre in Beratung	7	11,7	12,5	83,9
	mehr als 4 Jahre i.B.	9	15,0	16,1	100,0
	Gesamt	56	93,3	100,0	
Fehlend	99	4	6,7		
Gesamt		60	100,0		

Zum Schluss noch einige persönliche Ergänzungen der Ratsuchenden (F37):

- Ich komme jetzt besser zu recht als vorher.
- Ich bedanke mich sehr bei Herrn M. Er hat Zeit, wenn ich ein Anliegen habe, ich kann zu ihm kommen bevor ich etwas falsch mache. Ich bin froh diesen Weg gegangen zu sein
- Ich habe seitdem ich schuldenfrei bin wieder mehr Mut und Lust am Leben! Habe seit 1.9.2009 eine Ausbildung, bin umgezogen und sehr dankbar für die Hilfe der Schuldnerberatung!
- Ganz besonders möchte ich die sehr gute Arbeit von Frau R. hervorheben, die mich und meine Ehefrau betreut hat. Ohne Frau R. hätten wir es nicht geschafft. Herzlichen Dank.

- Ich habe die Schuldnerberatung weiter empfohlen an meine Freundin. Vielen Dank für die große Hilfe!
- Die Beratung von Herrn W. war sehr gut, man hatte das Gefühl gut aufgehoben zu sein, er war auch immer sehr freundlich und hilfsbereit.

Zum Weiterlesen:

http://www.bag-sb.de/index.php?id=115 und http://www.sfz.uni-mainz.de/3102.php

Literatur:

Diakonisches Werk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers (DW) (Hrsg.) (2006): Diakonische Schuldnerberatung aus Sicht ihrer Klienten – Ergebnisse einer Befragung, Hannover, Online im Internet: URL: http://www.diakonie-hannover.de/downloads/schuldner_06_03.pdf [Stand: 10.04.2010]

Korczak, Dieter (2003): Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.

Korczak, Dieter (2004): Überschuldungsexpertise für den 2. Armutsund Reichtumsbericht der Bundesregierung. Expertise erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Wirtschaft und Statistik 10/2007: 948-959, Wiesbaden. Online im Internet: URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen [Stand 10.04.2010].

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008): Wirtschaft und Statistik 11/2008: 963-973, Wiesbaden. Online im Internet: URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen [Stand 10.04.2010].

Staub-Bernasconi, **Silvia** (1995): Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit Sozialer Arbeit als Human-Rights-Profession. In: BAG-SB Informationen 2.2008: 44, Kassel.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

Andrea Hofmann

Zusammengefasst von Chris Funck, Studentin der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Ludwigshafen im Praxissemester bei dem Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Einleitung

Die Schuldenproblematik ist in der Sozialen Arbeit mit Süchtigen allgegenwärtig und die hohen Verschuldungsquoten sind seit den 1980er Jahren in der Fachliteratur bekannt. Überschuldung und ihre Folgen beeinträchtigen auch nach einer Rehabilitation das Aufbauen einer neuen Lebensperspektive stark und stellen ein Rückfallrisiko dar. Die Wirksamkeit der Schuldnerberatung auf die psychosoziale Situation der Ratsuchenden wurde bereits wissenschaftlich belegt. In einer aktuellen Evaluation wurde nun die Wirkung der Schuldnerberatung in der Arbeit mit (ehemals) suchtkranken Klienten untersucht. Der Fokus lag auf den Fragestellungen, ob suchtkranke Überschuldete in der Schuldnerberatung ihre Schuldensituation bearbeiten und eine angemessene Beratung erfahren, wie sie den Prozess der Beratung erleben und welche nachhaltigen Wirkungen sie feststellen.

Die Entwicklung der Überschuldung in Deutschland, verschiedene Sichtweisen von Sucht, Hintergründe der Schuldnerberatung und ihres besonderen Umgangs mit Süchtigen, die Evaluation und die Ratsuchendenbefragung – hat Andrea Hofmann in ihrer Diplomarbeit "Evaluation der Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe" genau beschrieben. Anliegen dieses Artikels ist es, diese Arbeit vorzustellen². An den Überschriften befinden sich Fußnoten mit dem Verweis auf die Seitenzahlen der genannten Arbeit, unter denen weiterführende Informationen zu finden sind³.

Frau Hofmann kam durch ein Praktikum im Mainzer Drogenhilfezentrum "Café Balance" in den Kontakt mit der Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung für (ehemals) Suchtkranke, wodurch sich ihr Interesse am Thema entwickelte.

1. Besondere Situation suchtkranker Verund Überschuldeter⁴:

Suchtkranke haben häufiger als andere Überschuldete Schulden über 10.000 €, jedoch seltener Schulden über 100.000 €.

Die Schuldenhöhe der Suchtkranken wächst in etwa 3 Jahren zu einer beträchtlichen Summe heran, bis sich der Anstieg verlangsamt, weil beispielsweise von Banken keine Kredite mehr vergeben werden. Demnach wächst die Schuldensumme nicht proportional zur Dauer der Sucht⁵. Die Gesamtverschuldung Suchtkranker setzt sich aus einer Vielzahl kleinerer Forderungen zusammen. Knapp 50% der Klienten der Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe haben mehr als 10 und rund 23% mehr als 20 Forderungen zu begleichen.

Je nach Art der Sucht kann wie folgt unterschieden werden:

- Drogenabhängige sind zu 50% bis 84% verschuldet⁶.
 Männliche Abhängige (75%) sind wesentlich häufiger verschuldet als Frauen (von rund 50%). Auch die durchschnittliche Schuldensumme liegt bei Männern deutlich höher⁷.
- "Pathologische Spieler" sind am häufigsten und am höchsten verschuldet. Nur ein Viertel der Spieler hat keine Schulden und bei mehr als der Hälfte beträgt die Schuldensumme über 25.000 €, bei 35% sogar über 50.000 €.
- Opiatabhängige sind am zweitmeisten verschuldet, meist beträgt die Schuldensumme nicht mehr als 25.000 € und bei 39% nicht mehr als 5.000 €. Kokainabhängige sind etwas weniger häufig, jedoch durchschnittlich höher verschuldet als Opiatabhängige.
- Alkoholabhängige sind zu 32% verschuldet.
- Menschen mit Essstörungen haben zu 90% keine Schulden.

¹ Hofmann 2010, S.1ff Vollständige Evaluation: http://www.sfz.unimainz.de/3092.php

² Einige Passagen sind zusammengefasst, andere Textteile sind wörtlich übernommen. Diese Zitate sind kursiv gesetzt.

³ In dieser Arbeit werden nur m\u00e4nnliche Schreibweisen verwendet. Aus Gr\u00fcnden des Leseflusses wurde auf das Anf\u00fchren beider Schreibweisen verzichtet. Gemeint sind selbstverst\u00e4ndlich stets beide Geschlechter.

⁴ Die Definition von Sucht (S. 18f) mit ihren Charakteristika und Auftretensweisen, die heutige Sichtweise der Abhängigkeit als Krankheit und der daraus folgende gesellschaftliche Schutz sowie die Übertragung auf stoffungebundene Abhängigkeit sind nachzulesen in der genannten Diplomarbeit: Hofmann 2010, S. 18-24

⁵ Frietsch 2000, S. 9

⁶ Frietsch 2000, S. 7

⁷ Ebd. S. 8

Abb. 1 Hauptdiagnose und Verschuldung bei Klienten ambulanter Beratungs- und Behandlungsstellen (Zugänge 2006)⁸

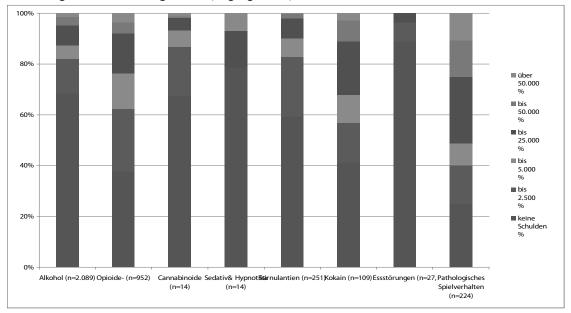
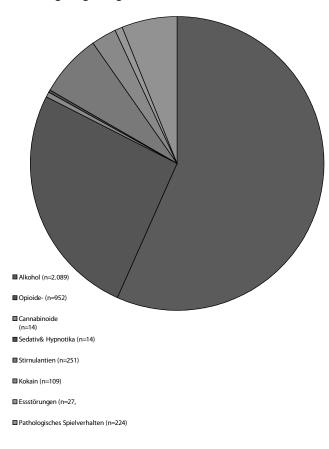


Abb. 2 Immobilienschulden und Forderungen aus gescheiterter Selbstständigkeit, haben bei suchtkranken Überschuldeten nur eine geringe Tragweite⁹.



⁸ Sonntag/Hellwich/Bauer 2007, S. 135, Diagramm: Marco Anthes 2010

Die Schuldenhöhe eines relativ hohen Anteils suchtkranker Schuldner ist unbekannt, da sich diese aufgrund ihrer Suchterkrankung nicht an die eingegangenen Schuldverhältnisse erinnern¹⁰.

Die häufigste Gläubigergruppe der Suchtkranken sind Kreditinstitute (77%), die meist auch die höchsten Forderungen haben, bei öffentlich-rechtlichen Institutionen haben 66% Schulden. 51% haben Schulden aus unerlaubten Handlungen (Gerichtskosten, Geldstrafen, Anwaltshonorare oder Schadenswiedergutmachungen). Die Anteile der Forderungen von Privatpersonen belaufen sich je nach Untersuchung zwischen 8% und 42%¹¹.

2. Zusammenhang von Sucht und Überschuldung¹²

Verarmung und Überschuldung können sowohl Folgen als auch Auslöser von Abhängigkeitserkrankungen sein¹³. Die Möglichkeit der Entstehung von Sucht aus Verarmung wurde in Henkels Untersuchung zur Alkoholismus-Prävalenz bei Wohnungslosen empirisch belegt¹⁴. Henkel geht bei 60-80% der wohnungslosen Männer von einer Alkoholismus-Problematik aus, die nur bei einer Minderheit schon im Vorfeld der Obdachlosigkeit bestand.

Sucht und Überschuldung bedingen sich wechselseitig und verstärken sich. Die Finanzierung des Konsums der Suchtmittel, insbesondere von illegalisierten Drogen, Alkoholabhängigkeit und pathologischem Spielverhalten übersteigen in den meisten Fällen die finanziellen Ressourcen der Kon-

⁹ Simmedinger/Frietsch 2002, S. 24

¹⁰ Glass, S 478

¹¹ Simmedinger/Frietsch 2002, S. 22 f.

¹² Vgl. Hofmann 2010 S. 24-26.

¹³ Kapitel 1.1.4.

¹⁴ Henkel 1998, S. 59

sumenten und führen somit in die Ver- und Überschuldung und zu physischen, psychischen und sozialen Folgen der Abhängigkeit. Dies führt auf psychischer Ebene zu einer eingeschränkten Kontrolle über den Konsum von Substanzen unter einem zwanghaften Verlangen nach der Substanz (engl. "craving"), auf physiologischer Ebene folgen Toleranzveränderung und Symptome des Entzugs, welche die Wahrnehmungs- und Handlungsmuster von Suchtkranken stark beeinflussen. Zur Finanzierung von illegalisierten Suchtstoffen werden Dealerei, Beschaffungskriminalität und Prostitution betrieben. Dies findet oft in psychischen und physischen Ausnahmesituationen des Entzugs- oder Rauschzustandes statt. Geldforderungen aus Strafbefehlen tragen oft zu einer Verschlimmerung der Lage bei oder führen zu Inhaftierungen¹⁵. Andere Aktivitäten und Pflichten werden weitgehend zugunsten des Substanzkonsums und der Substanzbeschaffung vernachlässigt oder aufgegeben, was zu Arbeitsplatzverlust und dem Verlust sozialer Kontakte führen kann¹⁶. Somit führt eine mit der Sucht verbundene Vernachlässigung der Haushaltsführung und -planung häufig in die Überschuldung.

Die von den Klienten der Schuldnerberatung angegebenen Ursachen der Überschuldung waren neben der Suchterkrankung: Arbeitslosigkeit (40%), wirtschaftliches Planungsdefizit (23%), Armut (13%) und Trennung/Scheidung (9%). Gescheiterte Selbstständigkeit (5%), Mithaftung/Bürgschaft (3%), Geschäftspraxis der Banken (3%)¹⁷.

Zwischen Arbeitslosigkeit und Suchtproblemen besteht eine überproportionale Prävalenz. Jeder fünfte Erwerbslose hat ein Suchtproblem. Unter den Erwerbslosen gibt es ein Viertel mal mehr Suchterkrankungen als unter Erwerbstätigen 18. Beschäftigte mit auffälligem Substanzkonsum wurden aufgrund betrieblicher Selektionsprozesse überproportional häufig arbeitslos, Arbeitslose stammen zudem häufig aus unterprivilegierten sozialen Schichten, in denen Substanzkonsum und Abhängigkeiten stärker verbreitet sind, außerdem wurden Suchterkrankungen von den negativen psychosozialen Folgen der Arbeitslosigkeit begünstigt¹⁹.

3. Schuldnerberatung

• Definition und Aufgabenfeld²⁰

Die Schuldnerberatung gibt überschuldeten Klienten Hilfestellungen, "um eine wirtschaftliche Sanierung und psychosoziale Stabilität bei den Hilfesuchenden zu erreichen"²¹.

15 Glass 2002, S. 478

Schwerpunkte können in der Finanz- und Budgetberatung, der (ökonomischen) Krisenintervention, der sozialen Arbeit sowie im Verbraucherschutz liegen. Schuldnerberatung zielt auf die Bearbeitung der Überschuldungssituation, sowohl auf der wirtschaftlich-finanziellen, als auch auf psychosozialen Ebene ab.

• Organisationsform²²

Integrierte Schuldnerberatung wird zielgruppenspezifisch von anderen sozialen Diensten (Familien-, Ehe- oder
Suchtberatung) angeboten. Die psychischen und sozialen
Problemlagen, in denen sich der Klient befindet und wegen
denen er die Beratungsstellen aufsucht, stehen in Zusammenhang mit der Überschuldung. Daher wird eine isolierte
Bearbeitung des Schuldenproblems durch Rechtsanwälte
oder externe Stellen als nicht angemessen betrachtet²³.

• Tätigkeiten

- Ökonomische Kriseninterventionen²⁴ unterstützen den Klienten in einer akuten Notsituation und helfen beispielsweise bei der Erhaltung der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder in der Auseinandersetzung mit Gläubigern²⁵. Hierbei spielen überwiegend rechtliche Aspekte eine Rolle²⁶. Hauptbestandteile sind Maßnahmen zur Existenzsicherung und des Schuldnerschutzes (Forderungsüberprüfung und die Versorgung mit einem Girokonto) und der Schuldenregulierung.
- Verbraucherschutz ²⁷ neben allgemein-präventiven, politische Tätigkeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit bietet die Schuldnerberatung in Gruppenveranstaltungen, Familienbildungsstätten oder Schulen allgemeine Informationen und Bildungsmöglichkeiten für Verbraucher an und leistet in Zusammenarbeit mit Verbänden und Selbsthilfegruppen Presse- und Medienarbeit²⁸. Das Aufgabenfeld des Schuldnerberaters geht über die Beratung in den genannten Themenbereichen hinaus. Er greift aktiv in die Lebenslagen der Ratsuchenden ein, indem er stellvertretend für diese Verhandlungen mit Gläubigern führt. Somit agiert er "nicht als bloßer Entscheidungshelfer, sondern als Bewältiger des Problems des Klienten"²⁹.

• Grundsätze der sozialen Schuldnerberatung³⁰

Ganzheitlichkeit sieht die Überschuldung im Zusammenhang mit der psychischen, biografischen, sozialen und materiellen Situation des Klienten.

Eigenverantwortlichkeit fördert autonome Lebensgestaltung, Handlungskompetenzen und Ressourcen der

¹⁶ Nach Korczak/Pfefferkorn (1992, S. 90) haben Alkoholkranke häufig Arbeitsplatzprobleme, sind häufiger krank, häufiger in Arbeitsunfalle verwickelt und fehlen am Arbeitsplatz.

¹⁷ Simmedinger/Frietsch 2002, S. 24

⁸ Zielke 2007, S. 58

¹⁹ Henkel 2007, S. 26

²⁰ Vgl. Hofmann 2010, S.27 -28

²¹ Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 171

²² Hofmann 2010, S. 27 f.

²³ Homann 2008, S. 28

²⁴ Homann 2008, S. 28

²⁵ Walbrühl 2005, S. 35

²⁶ Homann 2008, S. 89

²⁷ Hofmann 2010, S. 2928 Homann 2008, S. 92

²⁸ Homann 2008, S. 92 29 Kuhlemann 2005, S. 28

³⁰ Hofmann 2010, S.30-31

Klienten im Sinne der "Hilfe zur Selbsthilfe".

Freiwilligkeit in Bezug auf Kontaktaufnahme, Verhaltensänderungen und notwendige aktive Mitarbeit im Beratungsprozess.

Verschwiegenheit des Beraters als Basis für Offenheit und Vertrauen

Kostenfreiheit als Prinzip in der sozialen Schuldnerberatung.

Träger und Verbände lehnen eine Kostenbeteiligung der Klienten strikt ab³¹.

• Wirkungen von Schuldnerberatung³²

Die Ergebnisse der Evaluationsstudie von Hamburger/ Kuhlemann/Walbrühl über die Wirksamkeit von Schuldnerberatung im Hinblick auf den ökonomischen Nutzen für private und öffentliche Haushalte und die Stärkung individueller Ressourcen und Kompetenzen im Umgang mit Finanzen beschreibt Frau Hofmann in ihrer Arbeit.

Die Verbesserungen der Arbeitssituation hat die jährliche Summe der von der Stadt an die untersuchte Stichprobengruppe gezahlten Hilfen zum Lebensunterhalt um mehr als 30% verringert. Somit konnten während des dokumentierten Zeitraums mehr als 144.000 € eingespart werden.

4. Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe³³

Die Hilfsangebote der Suchtkrankenhilfe umfassen Prävention, Streetwork, niedrig schwellige Versorgung, Beratung, Substitution, Entgiftungs- und Entzugsbehandlung, ambulante und stationäre Therapie, Nachsorge, betreutes Wohnen, Arbeits- und Qualifizierungsprojekte sowie Selbsthilfeprojekte. Diese sind als Verbundsystem organisiert, um in jeder Phase der Abhängigkeit angemessene, qualifizierte Unterstützung und Behandlung anbieten zu können³⁴. Psychosoziale und gesundheitliche Folgen der Abhängigkeit, die Motivation zum Ausstieg und hoher sozialer Druck lässt Betroffe die Hilfe anfragen. Druck kann ausgelöst werden von direkten Bezugspersonen, sozialen Notlagen, die durch Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung und eine hohe Überschuldung gekennzeichnet sind. Zukunftsperspektiven für den Ausstieg aus der Suchterkrankung können ohne die Bearbeitung der Schuldensituation nicht greifen. Berufliche Wiedereingliederung als Ziel der Rehabilitation setzt die Entwicklung einer finanziellen Perspektive voraus³⁵.

Die Arbeit mit suchtkranken Überschuldeten erfordert besondere Qualifikationen der Beratungsfachkräfte. Die enge Verknüpfung der Schuldensituation mit der Abhängigkeitsdynamik muss im Blick bleiben. Deshalb wird von einer gesonderten Bearbeitung der Schuldensituation durch spezialisierte Stellen Abstand genommen, denn die oft mehrmonatigen Wartezeiten der etablierten Schuldnerberatungsstellen sind nicht zumutbar. Die Delegation der Schuldenproblematik an externe Stellen würde einen Abbruch der Beziehungskonstanz im Verbundsystem bedeuten, womit im Ausstiegsprozess und bei Rückfällen keine Auffangmöglichkeiten mehr gewährleistet wären³⁶. Die Schuldnerberatung als integraler Bestandteil der Suchtkrankenhilfe beinhaltet im Bereich der niedrigschwelligen Soforthilfe akute Kriseninterventionen, Maßnahmen zur Begrenzung des Schuldenanstiegs, das Sichern von Unterlagen bis hin zur Schuldenbestandsaufnahme. Im Therapie- und Nachsorgebereich können Tilgungsmittel angespart und Entschuldungsstrategien realisiert werden³⁷. Da nur etwa 12% suchtkranke Schuldner von qualifizierten Schuldnerberatungsstellen beraten werden und die Zugangsmöglichkeiten für diese Zielgruppe scheinbar unzureichend sind, wird das Verbraucherinsolvenzverfahren für viele nicht nutzbar³⁸. In Rheinland-Pfalz wurde mit der Einrichtung gemäß InsO anerkannter geeigneter Stellen für Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe reagiert.

Der Beratungsprozess³⁹

• Existenzsichernde Krisenintervention meint die Intervention des Beraters in die aktuelle schuldenbedingte Krisensituationen mit dem Ziel ein drohenden Verlust der Wohnung, Energieversorungssperrre oder existenzgefährdende Pfändungen zu verhindern und das Existenzminimum des Ratsuchenden zu sichern. Für gewöhnlich ist eine unmittelbare Entlastung spürbar. Es ist die Entscheidung des Klienten, ob er darüber hinaus Beratung in Anspruch nehmen will.

Begrenzung des Schuldenanstiegs und Sichern von Unterlagen

Während der Existenzsicherung kann ein erster Überblick gewonnen werden über die Zahlungsverpflichtungen des Klienten. Dabei können Unterlagen gesichert und ein weiterer Schuldenanstieg vermieden werden. Der Klient kann dabei die Erfahrung machen, dass durch Interessenausgleich Probleme gelöst werden können und es auch für ihn Rechte gibt. Dies kann eine Basis für weitere Kontakte sein.

Schwierigkeiten beim Sichern wichtiger Unterlagen begründen sich bei suchtkranken Überschuldeten insbesondere durch häufig wechselnde Lebensumstände und Aufenthaltsorte oder Wohnungslosigkeit.

³¹ Dazu Homann 2008, S. 31

³² Hofmann 2010, S. 31-32

³³ Hofmann 2010, S. 33-34

³⁴ Vgl. Frietsch 2003, S. 4

³⁵ Simmedinger/Frietsch 2002, S. 2-3

³⁶ Frietsch 2003, S. 12

³⁷ Frietsch 2003, S. 5

³⁸ Simmedinger/Frietsch 2002, S. 26

³⁹ Hofmann 2010, S. 34-40, Frietsch u.a. 2003, S. 4d, 9, 5, 15, 16, 27

· Bestandsaufnahme aller Schulden

Es erfordert eine aufwändige Recherche, um alle Schulden zu erfassen. Dafür sollte der Klient offen für Veränderung oder eine Therapie sein und bereit aktiv zu kooperieren. Es müssen die Unterlagen geordnet werden. Fehlende Unterlagen können durch ein Schreiben an die Gläubiger angefordert werden. Möglicherweise können Bezugspersonen (oder Gerichtsvollzieher) weitere Informationen geben.

Eine vollständige Erfassung der Schulden ist unverzichtbar, da "Vergessene Gläubiger" eine außergerichtliche Einigung scheitern lassen können. In Folge des Suchtmittelkonsums und damit einhergehender veränderter Lebenssituationen, psychischer "Ausnahmezustände" und Erkrankungen, Gefühlen der Ohnmacht oder Perspektivlosigkeit werden Schuldverhältnisse von einigen Schuldnern verdrängt oder vergessen. Da das Öffnen starke Überwindung kostet, wird die Post der Gläubiger teilweise ungeöffnet vom Schuldner aufbewahrt. Sehr zeit- und arbeitsintensiv ist die Erfassung der gesamten Zahlungsverpflichtungen. Reagiert der Berater einfühlsam und verständnisvoll, kann der Klient auch heikles ansprechen.

Als nächstes sind alle Forderungen auf ihre Rechmäßigkeit zu prüfen.

Schuldenbiografie und Schuldengenese⁴⁰

Zur Rekonstruktion des individuellen Weges zur Überschuldung ist zu klären, ob die Überschuldung suchtbedingt entstand oder ob es schon vor der Abhängigkeit Verschuldung gab, ob die Schulden suchtbedingt entstanden, wie aus der Verschuldung eine Überschuldung wurde und ob er in seiner Familie einen adäquaten Umgang mit Finanzen erlernte. Solche und ähnliche Fragen helfen den Prozess der Überschuldung zu verstehen und abzuschätzen, ob durch Beendigung oder Kontrolle des Suchtmittelkonsums eine Neuverschuldung unterbunden wird, oder ob weitere Therapieangebote benötigt werden.

Der Umgang mit Geld⁴¹

Auf der Grundlage des Erarbeiteten können praktische Kompetenzen im Umgang mit Finanzen vermittelt werden. Die Erstellung eines Haushaltsplanes ist erforderlich. Darüber hinaus sollten neue finanzielle Ressourcen erschlossen werden. Hierzu sind die Ansprüche des Klienten und seiner Angehörigen auf Sozialleistungen zu prüfen, oder andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen, wie die Aufnahme einer Nebentätigkeit, in Erwägung zu ziehen.

Sparmöglichkeiten bei Ausgaben können mit dem Ratsuchenden (und den anderen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft) im Bereich des Einkaufens, der Telefontarife und Versicherungspartner, sowie des Heizens besprochen werden. Der Betroffene hat dabei die Entscheidungsau-

tonomie. Für eine begrenzte Zeit kann zum Erlernen des Umgangs mit Bankgeschäften das Arrangement getroffen werden, dass der Klient dem Berater seine Kontoauszüge vorzeigt.

Ansparen treuhänderisch verwalteter Eigenmittel zur Schuldentilgung⁴²

Während der Vollversorgung in der Langzeittherapie ist es Schuldnern, denen laufende Sozialversicherungsleistungen oder Vermögenswerte in pfändbarer Höhe⁴³ zur Verfügung stehen, möglich, Eigenmittel zur Schuldenregulierung anzusparen. Das ersparte Guthaben wird treuhänderisch an eine betreuende Einrichtung abgetreten und so vor dem Zugriff einzelner Gläubiger geschützt. Ziel ist, die Verhandlungsposition des Klienten gegenüber den Gläubigern zu stärken und einen außergerichtlichen Vergleich⁴⁴ zu bewirken. Unterstützend und motivierend wirken die zinslosen Direktdarlehen der Stiftung Integrationshilfe – Marianne von Weizsäcker Fonds⁴⁵ oder der regionalen Resozialisierungsfonds für Straffällige und schaffen neue Zuversicht, die Schuldensituation zu bewältigen.

• Strategiefindung⁴⁶

Stabile Einkommensverhältnisse und Lebensumstände, aber auch psychische Stabilität sind Grundvoraussetzung der Schuldensanierung und der mehrjährigen Sanierungsphase. Erscheint dies derzeit nicht möglich oder entspricht es nicht dem Wunsch des Klienten, steht der Schuldnerschutz im Vordergrund der Beratung: Es wird der Druck durch die Gläubiger begrenzt, hauswirtschaftlich beraten, sozialer Isolation entgegengewirkt. Schamund Schuldgefühle und Genese der Schuldensituation thematisiert.

Wenn der Klient psychosozial stabil für eine Schuldenregulierung erscheint, kann mit Hilfe eines Regulierungsplans eine außergerichtlichen Einigung versucht werden. Der genehmigte Plan muss erfüllt und angepasst werden an aktuelle Lebens- und Einkommensverhältnisse, da er sonst durch die Gläubiger gekündigt werden kann was eine Erneuerung der ursprüngliche Forderung zur Folge hat.

⁴² Hofmann 2010, S. 38-39

⁴³ Ansparungen aus dem unpfändbaren Einkommensanteil können auf freiwilliger Basis vorgenommen werden. Die Entscheidung dazu liegt bei dem Klienten.

⁴⁴ Bei einem außergerichtlichen Vergleich verzichten die Gläubiger freiwillig auf einen Teil ihrer Forderungen gegen eine vereinbarte Tilgungssumme.

⁴⁵ Die "Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige – Marianne von Weizsäcker Fonds" unterstützt ehemals Drogenabhängige durch Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften von Darlehen, durch Zuschüsse zur beruflichen Existenzgründung oder zur beruflichen Wiedereingliederung. Bedingungen für die Vergabe von Entschuldungshilfen sind unter anderem der Bezug der Schulden zu der Phase der Drogenabhängigkeit und dass aufgrund der Lebensumstande ein drogenfreies Leben zu erwarten ist. (Leune 1995, S. 169)

⁴⁶ Hofmann 2010, S. 39-40

⁴⁰ Hofmann 2010, S. 37

⁴¹ Ebd. S. 37-38

Die Verhandlungen mit den Gläubigern zur Realisierung von Sanierungsstrategien erfolgen in gemeinsamer Verantwortung von Klient und Berater. Ziel ist ein Interessenausgleich zwischen beiden Parteien. Argumente für Gläubiger, einer außergerichtlichen Einigung zuzustimmen, sind unter anderem die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Schuldners, der hohe Verwaltungsaufwand, die geringen Aussichten einer zwangsweisen Schuldeneintreibung sowie die hohen Kosten des Insolvenzverfahrens⁴⁷.

• Sanierungsabwicklung⁴⁸

Fachliche und psychosoziale Begleitung sind bedeutend für den erfolgreichen Verlauf der Schuldensanierung. Der Klient sollte Tilgungsvereinbarungen selbstständig umsetzen. Erscheint eine Selbstregulierung (noch) nicht möglich, kann der Berater Einkommen und Ratenübeweisungen ausnahmsweise vorübergehend verwalten. Ziel der Beratung bleibt die selbstständige Lebensführung.

• Resimee⁴⁹

Deutsche Privathaushalte sind in beträchtlichem Maße ver- und überschuldet. Während Verschuldung einen normalen Aspekt unseres Wirtschaftssystem darstellt, führt Überschuldung zur sozialen Exklusion der Betroffenen. Überschuldung ist ein ganzheitliches [...] Problem. Überschuldung kann Symtom eines kausalen Problems des Individuums mit seiner Umwelt sein. Häufig gehen Arbeitslosigkeit oder kritische Lebensereignisse der Situation voraus. Überproportional von Überschuldung betroffen sind Suchtkranke. Die Gründe hierfür liegen in einem erhöhten Geldbedarf zur Finanzierung des Konsums, verbunden mit den psychischen, sozialen und physiologischen Folgeerscheinungen der Abhängigkeit.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bieten Hilfe. Die Bearbeitung der Schuldensituation berücksichtigt psychische und soziale Zusammenhänge. Ratsuchendenbefragungen bestätigen, die psychische Stabilisierung und die Stärkung der Selbsthilfekompetenzen durch die Beratung. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Beratungsarbeit ließ sich belegen.

Die Suchtkrankenhilfe arbeitet nach dem Konzept der integrierten Schuldnerberatung und bietet Unterstützung, um der Zielgruppe innerhalb konstanter Hilfebeziehungen beizustehen. Durch Stabilisierung der wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse wird eine Grundlage für die berufliche und soziale (Wieder-) Eingliederung gelegt.

Empirischer Teil

Methodische Vorüberlegungen, Evaluation und Adressatenperspektive in der Evaluationsforschung beschreibt Andrea Hofmann in ihrer Diplomarbeit ⁵⁰, ebenso wie Erkenntnisinteresse ⁵¹ und Qualitätskriterien für die Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe ⁵².

Die quasi-experimentelle Untersuchung entstand in Zusammenarbeit mit dem rheinland-pfälzischen Fachkräfteprogamm "Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe" und der Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung – Schuldnerfachberatungszentrum⁵³.

Fachkräfteprogramm Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe RLP⁵⁴

Die Fachstellen zur Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe wurden zur Umsetzung der 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung Ende 1999/Anfang 2000 vom Land Rheinland-Pfalz eingerichtet und mit Haushaltsmitteln des Landes gefördert⁵⁵. Die gesonderten Beratungsstellen sind bei verschiedenen Trägern in Altenkirchen, Ludwigshafen, Mainz, Trier und Worms angesiedelt und als "geeignete Stellen"⁵⁶ anerkannt. Alle Beratungsstellen sind jeweils an ambulante Suchtberatungsstellen angegliedert. Die Arbeitsschwerpunkte des Fachkräfteprogrammes sind neben einzelfallbezogener Schuldner- und Insolvenzberatung: [...] Fortbildung sowie Kooperation und Vernetzung⁵⁷.

Der Aufgabenbereich der Einzelfallberatung beinhaltet folgende Leistungen:

- Krisenintervention
- Schuldnerschutzmaßnahmen
- Sicherung und Prüfung von Gläubigerunterlagen
- Schuldenbestandsaufnahme
- · Entwicklung einer Sanierungsstrategie
- Führen von Gläubigerverhandlungen
- Abwicklung der konkreten Entschuldungsmaßnahmen
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches
- Unterstützung bei der Beantragung eines Insolvenzverfahrens
- · Begleitung wahrend der einzelnen Verfahrensabschnitte

⁴⁷ Ebd. S. 51

⁴⁸ Ebd. S. 40

⁴⁹ Ebd. S. 41

⁵⁰ Hofmann 2010, S. 42-46

⁵¹ Hofmann 2010, S. 49-50

⁵² Hofmann 2010, S. 51-52

⁵³ Hofmann 2010, S. 47

⁵⁴ Hofmann 2010, S. 47-48

⁵⁵ Vgl. Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 20.Juli 1998 (GVBI.1998), S. 216 und Landesverordnung über die Forderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 11.1. 1999 (GVBI.1999), S. 27)

⁵⁶ gemäß §305 Absatz 1 Nr.1 der Insolvenzordnung (InsO) in Verbindung mit den §§1 und 3 AGInsO vom 20.7.1998

⁵⁷ Schuldnerfachberatungszentrum 2009

Durch die psychosoziale Begleitung während des Beratungsprozesses ist die Schuldnerberatung ein ganzheitliches Angebot. Nur Therapievermittlung und andere suchtspezifische Problembereiche werden von anderen spezialisierten Fachkräften des Suchtkrankenhilfesystems bearbeitet.

Die Prinzipien der Sozialberatung für Schuldner sind Verschwiegenheit, Kostenfreiheit, Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden, Ganzheitlichkeit, Ergebnisoffenheit.

Qualitätskriterien für die Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe⁵⁸

- **Berater**: Fachwissen (Sucht, Schuldner- und Insolvenzberatung⁵⁹), Sozialkompetenz, Akzeptanz, Empathie, Koordinationsfähigkeit, verständliche Kommunikation, Fähigkeit zu Kooperation und Flexibilität⁶⁰
- Beratungsstelle: niedrigschwelliger Zugang, gut erreichbar, angebunden an öffentliche Verkehrsmittel⁶¹; klientenfreundliche Sprechzeiten, die auch für Berufstätige und Eltern geeignet sind⁶², überschaubare Wartezeiten zwischen den Gesprächsterminen
- Räumlichkeiten der Beratungsstelle: gepflegt, ansprechend gestaltet
- Kooperation mit Suchthilfe, Beratungsstellen, Kommunen, ARGEN⁶³
- Klientenorientierung durch intensive Information über den Beratungsprozess⁶⁴
- Psychosoziale Begleitung arbeitet ganzheitlich, erfasst Problemlagen, bezieht die Suchterkrankung ein, bietet Unterstützung⁶⁵, angesprochen werden Schuld- und Schamgefühle⁶⁶, Rückfallprophylaxe und –auffang finden statt, Probleme im sozialen Umfeld werden angesprochen, kein "Gesprächszwang"
- **Der Ratsuchende wird aktiv** mit seinen Kompetenzen und Ressourcen in die Bearbeitungssituation einbezogen⁶⁷, Maßnahmen werden gemeinsam geplant.
- Vertraulichkeit durch Garantie der Schweigepflicht, ungestörte Atmosphäre, Vermeidung von Störungen von außen (z.B. Telefonate)

Wirkungen der Schuldnerberatung⁶⁸ (die ergebnisoffen und bedürfnisorientiert ist)

- Wirtschaftlich-finanziell "Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse" (Einkommens-, Arbeits- und Wohnverhältnisse), außergerichtliche Einigung mit Einhaltung der Vereinbarung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Vorschriften des Insolvenzverfahrens, konstruktive Lösungen, Überblick über Schuldensituation, Tilgungszeitraum, Prävention einer Neuverschuldung⁷⁰
- Psychische Stabilisierung durch Unterstützung, Aufzeigen neuer Perspektiven und lösen von Problemen⁷¹ zur psychischen und emotionalen Entlastung; Reduzierung von Existenzängsten und Schlafstörungen, Allgemeine Zuversicht, die Schuldensituation zu bewältigen.
- Nachhaltige Aktivierung der Selbsthilferessourcen bedeutet konstruktiven Umgang mit Finanzen erstreben durch planvolle Haushaltsführung mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, bessere Kommunikation [...] mit Gläubigern und Behörden⁷², Übernahme von Verantwortung für Handlungen und Schulden⁷³, aktive Stärkung von Selbstvertrauen und Zuversicht⁷⁴, Selbstwertgefühl, Verantwortung, Belastbarkeit und Wohlbefinden
- Stärkung der sozialen Ressourcen der Ratsuchenden durch Vermeidung sozialer Isolation⁷⁵ und Nutzung sozialer Ressourcen zur Bewältigung der Schuldensituation

Erreichen übergeordneter Ziele⁷⁶

- Entwicklung von (Ausstiegs-) Perspektiven bzgl. der Suchterkrankung: Neue Zukunftsperspektiven, Stabilisierung der Drogenabstinenz, konstruktiver Umgang mit Wiederkonsum
- Soziale und berufliche (Wieder-) Eingliederung
- Verbesserung der persönlichen Situation, besonders gesundheitlich, finanziell, in Bezug auf die Wohnsituation und einer positiven Einstellung

Evaluationsdesign und Datenerhebung⁷⁷ beschreibt Frau Hofmann hinsichtlich der Experimental- und Kontrollgruppe und führt zu den Gruppen die Zusammensetzung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Familienstand und Kinderzahl, Bildungsstand, suchtspezifischen Merkmalen und Schuldenhöhe aus⁷⁸.

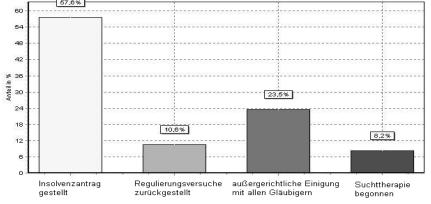
- 58 Hofmann 2010, S. 51-52, 53-54
- 59 Vgl. Liga der Spitzenverbande 2007, S. 6 f.
- 60 Fachbereich Suchthilfe/Beratungsstelle BRUCKE 2001, S.4, 5, 8 und 2
- 61 Ebd. S. 8
- 62 Vgl. Liga der Spitzenverbande 2007, S. 8; Deutscher Caritasverband e.V. 2009, S. 36
- 63 Liga der Spitzenverbande 2007, S. 9 f.; Deutscher Caritasverband e.V. 2009, S. 39
- 64 Vgl. Kriterium V) S. 58
- 5 Liga der Spitzenverbande 2007, S. 4; Deutscher Caritasverband e.V.
- 66 Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe 2008, S. 25; Mit Jugend gegen Drogen e.V. 2000, S. 6; Deutscher Caritasverband e.V. 2009, S. 43
- 67 Deutscher Caritasverband e.V. 2009, S. 42

- 68 Hofmann 2010, S. 58-60
- 69 Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe 2008, S. 5; Hervorhebung A.H.
- 70 Fachbereich Suchthilfe/Beratungsstelle BRUCKE 2001, S. 6; Caritasverband e.V. 2009, S. 43
- 71 Vgl. Kuhlemann 2006, S. 65
- 72 Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe 2008, S. 6; Caritasverband e.V. 2009; S. 43
- 73 Fachbereich Suchthilfe/Beratungsstelle BRUCKE 2001, S. 4
- 74 Ebd.
- 75 Mit Jugend gegen Drogen e.V. 2000, S. 6
- 76 Hofmann 2010, S. 61-62; Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe 2008, S. 5
- 77 Hofmann 2010, S. 63-64
- 78 Hofmann 2010, S. 64-70

Die Ergebnisse der Ratsuchendenbefragung⁷⁹ sind in der Arbeit von Andrea Hofmann dargestellt. Ihre Zusammenfassung ist am Ende dieses Artikels zu finden. Hier noch einige besondere Stichpunkte und Klientenzitate:

- Die Wartezeiten der Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe sind deutlich kürzer als in der *Schuldnerbe*ratung allgemein⁸⁰.
- Die hohe Vermittlung durch Suchthilfe und soziale Einrichtungen an die Schuldnerberatung weist *auf eine hohe Vernetzungsarbeit im Hilfesystem hin.*
- Eine Klientin schrieb: "Das menschliche Verstehen und die Wärme. Dadurch habe ich wieder Selbstbewusstsein".
- Eine weitere Frau gab an: "Dass man sich Zeit nahm, wenn ich in diesem bürokratischen Wahnsinn nicht mehr durchblicke".
- Ein Klient schrieb: "Mein Leben selbst in die Hand nehmen. Verantwortung".
- Verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende, sowie Klienten mit im Haushalt lebenden Kindern fanden die zu erledigenden Schritte weniger belastend als Singles oder Geschiedene⁸¹.
- Allein der Entschluss, in eine Beratung zu gehen, verbunden mit der Absicht, eine neue Lebensperspektive aufzubauen, ist ein Zeichen einer Veränderung in den Einstellungen der Ratsuchenden.

Ergebnisse der Schuldnerberatung: Schuldensanierung⁸²



79 Hier konnte ich nur Schwerpunkt setzend einige Werte herausgreifen und musste aus Platzgründen auf geschlechtsspezifische Unterspezifische Unterschiede verzichten, Hofmann 2010, S. 71-73

Zusammenfassung⁸³

Die Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe erfüllt in ihrer Konzeptionierung implizite Qualitätskriterien in weitreichendem Umfang. Mit den strukturellen Rahmenbedingungen wie Termingestaltung, Erreichbarkeit sowie Räumlichkeiten waren die Klienten weitaus zufrieden. Die Beratungsfachkrafte traten ihnen kompetent, empathisch und vertrauenswürdig entgegen. Die Beratungen waren verständlich, transparent und kooperativ. Die individuelle Situation der Ratsuchenden, ihre Erwartungen sowie psychosoziale Problemlagen wurden in hohem Maße in den Beratungsprozess einbezogen. [...]

Der Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt auf den Ergebnissen und Wirkungen der Schuldnerberatung. Es wurde festgestellt, dass die Regulierungspläne und Insolvenzverfahren weitgehend unproblematisch verliefen. Die Bewältigung der Schuldenproblematik ging mit einer psychischen Stabilisierung einher. Mit den Ergebnissen der Beratung waren die ehemaligen Klienten überaus zufrieden. Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass die Schuldnerberatung Kompetenzen im Umgang mit Finanzen, Gläubigern und Behörden entwickelte. Wichtige Aspekte der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung wurden durch die Beratung bearbeitet und beeinflusst. Personale und auch soziale Ressourcen werden nachhaltig aktiviert und gestärkt.

Darüber hinaus wurden positive Wirkungen auf den Verlauf der Suchterkrankung, der Integration in den Arbeits-

markt sowie eine allgemeine Verbesserung der persönlichen Lebensqualität belegt.

Das Ergebnis bestätigt die Bedeutung qualifizierter Schuldnerberatung für den Prozess der Rehabilitation von (ehemals) Suchtkranken.

Abschließen möchte ich die Arbeit mit den Worten einer ehemaligen Ratsuchenden: "Es ist gut, dass es solche Beratungsstellen gibt, die einem helfen. Ich wäre mit meinen eigenen Kräften nie alleine aus dieser ausweglosen Situation gekommen. Danke!"

Literaturverzeichnis⁸⁴

Angele, Jürgen (2009): Empirische Daten zur Überschuldung in Deutschland. Überschuldung der Privathaushalte in Deutschland. In: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Arbeiterwohlfahrt e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): Schuldenreport 2009. Fakten, Analysen, Perspektiven. Berlin, Freiburg. S.18-73

Appel, Michael (o.J.): Konzeption für eine Ratsuchendenbefragung der Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Erstellt für Forschungsund Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung "Schuldnerfachberatungszentrum Mainz". o.O.

⁸⁰ Diese beträgt nach Angaben des Diakonischen Werkes im Durchschnitt sechs Wochen. (ebd.)

⁸¹ schränkung zu betrachten, dass Familienstand und Kinderzahl zum Erhebungszeitpunkt und nicht wahrend Beratungszeitraumes erhoben wurden. Es ist also möglich, dass diese in nicht allen Fallen überein stimmen.

⁸² Hofmann 2010, S. 83-85

⁸³ Hofmann 2010, S. 99-100

⁸⁴ Hofmann 2010, S. 101-107

Bien, Walter/Weidacher (2004) (Hrsg.): Leben neben der Wohlstandsgesellschaft.Familien in prekären Lebenslagen. Wiesbaden.

Bortz, Jürgen/Doring, Nicola (1995): Forschungsmethoden und Evaluation. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (2008) (Hrsg.): Jahrbuch Sucht 2008.Geesthacht

Deutscher Caritasverband e.V. (2009) (Hrsg.): Qualitätsleitlinien der Sozialberatung für Schuldner. In: Neue Caritas. Politik – Praxis - Forschung, Heft 16. Freiburg, S. 31-45Diakonisches Werk der Ev.-luth. **Landeskirche Hannovers e.V.** (2006) (Hrsg.):Diakonische Schuldnerberatung aus Sicht ihrer Klienten. Ergebnisse einer Befragung. Hannover

Dilling, Horst/Mombour, Werner/Schmidt, Martin H. (2004) (Hrsg.): InternationaleKlassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel V (F); klinisch-diagnostische Leitlinien / Weltgesundheitsorganisation. Bern

Dorau, Ralf (2004): Der Lebenslagenindex. In: Bien, Walter/Weidacher (Hrsg.): Leben neben der Wohlstandsgesellschaft. Familien in prekären Lebenslagen. Wiesbaden.

Fachbereich Suchthilfe/Beratungsstelle BRÜCKE (Hrsg.) (2001): Konzeption. Schuldnerberatung für Drogenabhängige im Fachbereich Suchthilfe der Stadt Mainz. Mainz

Fengler, Jorg (2002) (Hrsg.): Handbuch der Suchtbehandlung. Beratung-Therapie-Prävention, Landsberg/Lech

Frietsch, Robert (2000): Schuldnerberatung als integraler Bestandteil der Sozialen Arbeit in der Drogenhilfe. In: Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e. V., Marianne von Weizsäcker Fonds. (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Neuwied (u.a.)

Glass, Christoph (2002): Schulden .In: Fengler Jorg (Hrsg.): Handbuch derSuchtbehandlung. Beratung-Therapie-Prävention, Landsberg/Lech S. 478 f

Gross, Werner (2002): Stoffungebundene Suchtformen. In: Fengler Jorg (Hrsg.): Handbuch der Suchtbehandlung. Beratung-Therapie-Prävention, Landsberg/Lech S. 510-512

Henkel, Dieter (2007): Arbeitslosigkeit und Sucht. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Mensch-Sucht-Arbeit. Die berufliche Integration Suchtkranker. Arbeitsergebnisse Drogenkonferenz 2006. Mainz. S. 24-43

Henkel, Dieter(1998): "Die Trunksucht ist die Mutter der Armut" zum immer wieder fehlgedeuteten Zusammenhang von Alkohol und Armut in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. In: Henkel, Dieter/Vogt Irmgard (Hrsg.): Sucht und Armut. Alkohol, Tabak, illegale Drogen. o.O.

Hundersen, Bernd (2002): Qualitätsentwicklung in der Drogenhilfe – ein konstruktivistischer Beitrag zur Praxistheorie von sozialen Dienstleistungssystemen. Dissertation. Berlin

Hurrelmann, Klaus (1991): Gesundheitswissenschaftliche Ansatze in der Sozialisationsforschung. In: Hurrelmann, Klaus/Ulrich, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Sozialisationsforschung. Weinheim, Basel. S. 189-213

Kemper, Ullrich (2008): Der Suchtbegriff – Versuch einer Annäherung. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hrsg.): Jahrbuch Sucht 2008. Geesthacht, S. 210-226 Kreuser, Sylvia (1997): Bedingungen und Auswirkungen von Überschuldung. Ausgewählte Biographien Betroffener. Diplomarbeit. Mainz

Korczak, Dieter/Pfefferkorn, Gabriela (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz. Stuttgart

Korczak, Dieter (2004): Überschuldungsexpertise für den 2. Armutsund Reichtumsbericht der Bundesregierung. Expertise erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. München Verfugbar unter: http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/ Publikationen/publikationsliste,did=111808.html. Abgerufen am 06.12.2009

Korczak, Dieter (2004): Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002 – Aktualisierung der Daten zur Überschuldung. Expertise erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. München Verfugbar unter: http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=111808.html. Abgerufen am 06.12.2009 Korczak, Dieter (2009): Ergebnisse und Interpretationen des 3. Armuts- und Reichtumsberichtes zum Thema Überschuldung und Familie. In: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Arbeiterwohlfahrt e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): Schuldenreport 2009. Fakten, Analysen, Perspektiven. Berlin, Freiburg. S. 50-61

Kromrey, Helmut (2000): Die Bewertung von Humandienstleistungen. Fallstricke bei der Implementations- und Wirkungsforschung sowie methodische Alternativen. In: Muller-Kohlenberg, Hildegard/Munstermann, Klaus (Hrsg.): Qualität von Humandienstleistungen. Evaluation und Qualitätsmanagement in Sozialer Arbeit und Gesundheitswesen. o.O.

Kuhlemann, Astrid (2006): Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Teil 1. Empirische Untersuchungen zur Evaluation. Hamburg

Kuntz, Roger (1999): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Munder, Johannes/ Hofker, Guntram/Kuntz, Roger/Muller, Klaus/Schruth, Peter/Westerath, Jürgen (Hrsg.): Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Munster

Leune, Jost (1995): Der lange Weg zum Schuldenfonds. In: Rotta, Linde: Leben lohnt doch. Sucht Schulden Hilfen. Freiburg, S. 165-175 Liga der Spitzenverbande der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.) (2007): Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin

Mit Jugend gegen Drogen e.V. (Hrsg.) (2000): Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe integriert in die Jugend- und Drogenberatungsstelle Worms.

Konzeption. Worms

Munder, Johannes/Hofker, Guntram/Kuntz, Roger/Muller, Klaus/ Schruth, Peter/ Westerath, Jürgen (1999) (Hrsg.): Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Münster

Munder, Johannes/Schruth, Peter: Schuldnerberatung als Aufgabe der sozialen Arbeit. In: Munder, Johannes/Hofker, Guntram/Kuntz, Roger/Muller, Klaus/Schruth, Peter/ Westerath, Jürgen (1999) (Hrsg.): Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Munster. S. 17-26

Munster, Eva/Letzel, Stephan (2007): Überschuldung, Gesundheit und soziale Netzwerke. Expertise, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz

Oesterreich, Detlef (2007): Psychische und soziale Folgen von Überschuldung für Betroffene und ihr soziales Umfeld. Expertise für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin Renneberg, Babette/Lippke, Sonia (2006): Lebensqualität. In: Renneberg, Babette/ Hammeostein, Phillipp (Hrsg.): Gesundheitspsychologie. Berlin, Heidelberg. S. 29-34 Sas, Henning/ Wittchen, Hans-Ulrich/Zaudig Michael (1998): Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM VI. Göttingen

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe (Hrsg.) (2008): Jahresbericht 2008. 10 Jahre Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe. o.O. Schuldnerberatung Salzburg (Hrsg.) (1999): Klientenzufriedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg. Salzburg

Schuldnerfachberatungszentrum (2009) (Hrsg.): Suchtkrankenhilfe.

Mainz. Verfugbar unter: http://www.sfz.uni-mainz.de/2289.php. Abgerufen am: 26.12.2009 Simmedinger, Renate/Frietsch, Robert (2002): Schuldner- und Insolvenzberatung für Suchtkranke. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung. Frankfurt

Sonntag, Dilek/Hellwich, Ann Katrin/Bauer, Christina (2007): Jahresstatistik der professionellen Suchtkrankenhilfe 2006. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hrsg.): Jahrbuch Sucht 2008. Geesthacht, S.184-204

Speck, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e. V., Marianne von Weizsäcker Fonds (2000) (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Neuwied (u.a.)

Teupe, Ursula/Thomas, Katja (1995): Der erweiterte Suchtbegriff und seine Bedeutung für die Präventionsarbeit. Diplomarbeit. Mainz

Thiel, Gunther/Friedrich, Ellen/Wiese, Kai (1997): Aspekte der Lebenswirklichkeit, Nutzung von Drogenhilfeeinrichtungen sowie drogenpolitische Forderungen von 323 Personen der offenen Hamburger Drogenszene. In: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung. Jg. 20. 1997 Nr. 1/2, S. 35-41 Verfugbar unter: http://www.api.or.at/wzfs/beitrag/WZ_20_1997_12_05_Thiel.pdf. Abgerufen am 15.12.2009

Vent, Peter (1999): Spielsucht als Affektregulation. Stuttgart

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Arbeiterwohlfahrt e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Diakonisches

Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): Schuldenreport 2009. Fakten, Analysen, Perspektiven. Berlin, Freiburg

Wahlbruhl, Ulrich (2006): Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Teil 2. Zusammenhange mit Ressourcen und Lerngeschichten der Klienten – Implikationen für die Praxis. Hamburg Weber, Georg/Schneider, Wolfgang (1992): Herauswachsen aus der Sucht illegaler Drogen. Selbstheilung, kontrollierter Gebrauch und therapiegestutzter Ausstieg. Ein Resümee. Munster. Verfugbar unter: http://www.indro-nline.de/

Widmer, Thomas (2000): Kontext, Inhalt und Funktion der "Standards für die Evaluation von Programmen". In: Muller-Kohlenberg, Hildegard/Munstermann, Klaus (Hrsg.): Qualität von Humandienstleistungen. Evaluation und Qualitätsmanagement in Sozialer Arbeit und Gesundheitswesen. o.O.

Wottawa, Heinrich, Thierau, Heike: Lehrbuch Evaluation. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Bern 1998

Gesetzestexte:

Insolvenzordnung (InsO). Verfugbar unter http://dejure.org/gesetze/InsO/19.html. Abgerufen am: 02.03.2010

Vgl. Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 20.Juli 1998 (GVBl.1998), S. 216

Landesverordnung über die Forderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 11.1. 1999 (GVBI.1999), S. 27

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- · Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

arbeitsmaterial.

B wie Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Neuigkeiten zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

1. Aktuelle Änderungen in § 115 ZPO

Artikel 6 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das am 25. Februar 2011 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beschlossen und am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (vgl. BGBl. 2011, 453ff, 492), hat §115 Abs. 1 Satz 3 ZPO wie folgt abgeändert:

Der Freibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit (vgl. §115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b ZPO-2011) beläuft sich auf 50% des Regelbedarfs gemäß Regelbedarfsstufe 1 i.H.v. 364 €. Auch der Freibetrag für den Rechtsuchenden und dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bestimmt sich jetzt nach der um 10% erhöhten (und gerundeten) Regelbedarfsstufe 1 (vgl. §115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a ZPO-2011).

Für Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte orientieren sich die Freibeträge nun an den um 10% erhöhten (und gerundeten) Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (vgl. §115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-2011). Indem bei den Personen, denen der Antragsteller auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, jetzt sämtliche Altersstufen berücksichtigt werden müssen und nicht mehr einseitig - in verfassungswidriger Weise - auf 70% des um 10% erhöhten Regelsatzes abgestellt wird, ist bei Familienkonstellationen mit älteren bzw. volljährigen Kindern eine spürbare Verbesserung erreicht. Allerdings soll immer das Alter der Kinder *im Bewilligungszeitpunkt* entscheidend sein

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: "Erreicht das Kind im Laufe einer mehrjährigen Ratenzahlungsverpflichtung eine höhere Altersstufe, ist der höhere Freibetrag auf Antrag des Empfängers *nur dann (Einfügung Verfasser)* zu berücksichtigen, wenn er dazu führt, dass keine Rate mehr zu zahlen ist." (so BT-Drucks. 17/3404, S. 225).

Anzuerkennen ist, dass der Gesetzgeber an einer bundeseinheitlichen Handhabung der Freibeträge festhält. Falls einzelne Länder von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, nach § 29 Abs. 2 oder 4 SGB XII regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, und niedrigere bzw. höhere Regelsätze festsetzen sollten, so gilt für § 115 ZPO immer der höchste vom Bund oder von einem Bundesland in Kraft gesetzte Regelsatz als bundesweit einheitliche Ausgangsbasis.

Probleme bereitet der unverändert beibehaltene "Sicherheitszuschlag" von (nur) 10% auf den Regelsatz bei den jüngeren Unterhaltsberechtigten der Regelbedarfsstufen 3 bis 6. Bekanntlich soll dieser Sicherheitszuschlag der Tatsache Rechnung tragen, dass Sozialleistungsempfängern auch einmalige Leistungen zufließen können (vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 225). Beim "Sicherheitszuschlag" auf die Regelbedarfsstufen 3 bis 6 bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die jüngste SGB-Reform speziell für Schüler bzw. für alle junge Menschen unter 18 Jahren erstmals Bedarfe für Bildung und soziale Teilhabe eingeführt hat, die den in Höhe von 10 Prozent unverändert beibehaltenen "Sicherheitszuschlag" bereits mehr als ausschöpfen.

An Bedarfen für Bildung und soziale Teilhabe sind in § 34 SGB XII-2011 anerkannt:

- Schul-Ausstattungspauschale (für alle Schüler) i.H.v. 100 €/Jahr => 8,33 €/Mon.
- Teilhabepauschale für Soziales und Kultur (je U-Berechtigtem unter 18 J.) ⇒ 10,00 €/Mon.
- Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kinder und alle Schüler)
 ⇒ 3,00 €/Mon.
 Für eintägige Schulausflüge lässt sich eine monatliche Pauschale von 3 € aus § 5a Nr. 1 ALG II-V herleiten.
 Mehrtägige Klassenfahrten entziehen sich üblicherweise einer Pauschalierung und würden (als einmaliger Bedarf) durch den "Sicherheitszuschlag" von 10% abgedeckt. Lassen sich im Einzelfall regelhaft anfallende Klassenfahrt-Kosten belegen, könnten diese zusätzlich beantragt werden.

2

Immer mehr Kindertagesstätten und Schulen halten eine gemeinsame Mittagsverpflegung vor, wobei der Sozialleistungsträger nach § 34 Abs. 6 SGB XII-2011 als Mehraufwand die tatsächlichen Kosten (abzüglich eines Eigenanteils von 1 €) zu übernehmen hat.

Vorstehende Auflistung verdeutlicht, dass im Rechenschritt "2.7 Besondere Belastungen" als "ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte" für jedes Schulkind (unter 18 Jahren) monatlich 21,33 € beantragt werden sollten und dass jeweils noch der tatsächliche Mehraufwand für die gemeinsame Mittagsverpflegung in Kindertagesstätte/Schule hinzukommt.

Im Rechenschritt 2.7 "Besondere Belastungen" sind auch die notwendigen Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule sowie die Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung zu berücksichtigen, worauf schon in der Gesetzesbegründung hingewiesen ist (vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 225).

2. Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2011 des Bundesministeriums der Justiz wird in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Für den Zeitraum bis 31.12.2011 legt sie folgende Abzugsbeträge vom Einkommen fest:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende (110% der Regelbedarfsstufe $1 = 364,)$ (vgl. Rechenschritt 2.5.1)	400, €
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist (50% der Regelbedarfsstufe 1 = 364,€) (vgl. Rechenschritt 2.5.2)	182, €
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner (110% der Regelbedarfsstufe $1 = 364, \mathfrak{E}$) (vgl. Rechenschritt 2.5.3)	400, €

Der Freibetrag für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO-2011), errechnet sich aus dem um 10% erhöhten Regelbedarf, der für eine Personen ihres Alters gem. den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu §28 SGB XII gilt. Das sind im Einzelnen:

Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt (110% der Regelbedarfsstufe 3 = 291,€) (vgl. Rechenschritt 2.5.4)	320,€
Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe $4 = 287, \in$) (vgl. Rechenschritt 2.5.5)	316, €
Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe $5 = 251, \mathfrak{E}$) (vgl. Rechenschritt 2.5.6)	276, €

3

Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) 237,--€

(110% der Regelbedarfsstufe $6 = 215, -- \in$) (vgl. Rechenschritt 2.5.7)

Diese Einkommensgrenzen gelten sowohl für die Bewilligung von Beratungshilfe als auch für die Prozesskostenhilfe. Ihre Bedeutung für die Schuldner- und Insolvenzberatung wächst, weil die Zahl der Privatinsolvenzen insgesamt und damit auch die Kostenstundungen rasant steigen. In vielen Insolvenzverfahren reichen die vom Treuhänder angesammelten pfändbaren Beträge nicht aus, um zumindest die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen. Anschließend an die Erteilung der Restschuldbefreiung hat dann das Insolvenzgericht nach den oben dargestellten PKH-Einkommensgrenzen über die Verlängerung der Stundung und über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).

Erläuterungen werden zu finden sein in der 17. Ergänzungslieferung zu:

➤ Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.): Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (erscheint im Juni 2011).

Rwie Rechenbogen für die Beratungsund Prozesskostenhilfe

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des "einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO-2011

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

1. Arbeitsschritt: Linkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln	
Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifi Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat	
1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen	EUR
1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung (Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)	EUR u.ä.
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen	EUR
Einkommen:	EUF
2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln	
2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)	EUR
2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung	EUR
2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge	EUR
2.4 Werbungskosten insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]	
2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO-2011	
2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden 110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2011 = 400 EUR	EUR
2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig 50% von Regelbedarfsstufe 1 - bis 31.12.2011 = 182 EUR	EUR
2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in 110% von Regelbedarfsstufe 1- bis 31.12.2011 = 400 EUR	EUR
2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird 110% von Regelbedarfsstufe 3 - bis 31.12.2011 = 320 EUR	EUR
2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird 110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2011 = 316 EUR	EUR
2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird 110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2011 = 276 EUR	EUR
2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird 110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2011 = 237 EUR	EUR
Übertrag:	EUF
Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7: Eigene Einkünfte, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu berein 2.4 und 2.5.2) und dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. "bis	

I hartrage	 FIID

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7: Zahlt der Rechtsuchende Unterhalt, sind diese Unterhaltszahlungen – soweit angemessen – an Stelle der Freibeträge abzusetzen.

2.6	Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten	EUR		
2.7	Besondere Belastungen wie: - Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.	EUR		
	 Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte 	EUR		
	- nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte (i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegu			
	- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule			
	- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung	EUR		
	EUR			
	- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten	EUR		
	- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung	EUR		
		EUR		
		EUR EUR		
3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen				
	Einkommen (Ergebnis von 1.)	EUR		
	minus Abzüge (Ergebnis von 2.)	EUR		
	EUR			
		=========		

			1
Ergebnis:	Einzusetze Einkommen i		Ergibt Monatsraten von EUR
Bei einzusetzendem Einkommen <u>bis zu 15 EUR</u> erhalten Rechtsuchende:		bis 15	0
→ Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung		50	15
sowie		100	30
→ Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.		150	45
7 1 102035KOStemmire office Engenierstung.		200	60
Ligat das gingusetzande Einkammen üben 15 EUD		250	75
Liegt das einzusetzende Einkommen <u>über 15 EUR</u> ,		300	95
→ scheidet Beratungshilfe aus!!!		350	115
→ sind die Prozesskosten in Raten nach		400	135
nebenstehender Tabelle aufzubringen.		450	155
		500	175
Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten.		550	200
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!		600	225
		650	250
Die Anpassung der Ratenhöhe		700	275
an geänderte wirtschaftliche oder persönliche		750	300
Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.	über	750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens

Veröffentlicht und erläutert in *Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.)*, Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (17. Aufl. - erscheint im Juni 2011)

[©] ZIMMERMANN, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

E wie Erfassungsbogen P-Konto

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Reform des Kontopfändungsrechtes P - KONTO

Erfassungsbogen für den Zeitraum 1.7. 10 bis 31.12. 10 und 1.1.11 bis 30.6.11

Angaben zur Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle			
Name :		Träger	
Ort		Bundeslar	nd
Wurden Bescheinigungen ausgestellt?			
 Ja, grundsätzlich für alle Nachfragenden Ja, aber nur für Klient/innen der Beratungsstelle 			
Nein, weil	7		
o Non, won			
Falls Bescheinigungen ausgestellt wurden, bitte die	e Gesan	ntzahlen e	intragen
ausgestellte Bescheinigungen			
(bitte Gesamtzahl angeben)	1.7.1		1.1.11 bis
	31.12	2.10	30.6.11
Nachfragen insgesamt			
- davon bekannte Personen			
- davon nicht bekannte Personen			
P-Konto bereits vorhanden			
Umwandlung in P-Konto empfohlen			
ausgestellte Erst-Bescheinigungen			
ausgestellte Folge-Bescheinigungen			
zusätzliche Anträge nach § 850k (4) ZPO			
Bescheinigungen konnten nicht ausgestellt werden	ı, da		
der Pfändungsschutz für Sozialleistungen ausreicht			
der Sockelbetrag ausreicht			
Antrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO günstiger			
Unterlagen fehlen			
oder Angaben nicht glaubwürdig waren			
Es wurden Anträge empfohlen auf			
and a first and a			

Bitte Rückmeldung bis 15.7.2011 (für das 1. Hj 2011) mailen an thomas.zipf@darmstadt.de oder faxen an 06151/134414

Aufhebung der Pfändung nach § 833a (2) Nr. 1 ZPO Vollstreckungs"verbot" f.max. 12 Monate nach § 833a

Erneuerung des Moratoriums mit jeder neuen

(2) Nr. 2 ZPO

Gutschrift

jahresübersicht 2010

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtsentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Grundzüge und Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto)

Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg, Vorstandsmitglied der BAG Schuldnerberatung e. V., Kassel, Dieter Zimmermann Prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik der EFH Darmstadt Heft 1/2010, S. 21 ff.

Gesetzestexte zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Inkrafttreten: 1.7.2010)

zusammen gestellt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Heft 1/2010, S. 25 ff.

Gemeinsame P-Konto-Information

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und des Zentralen Kreditausschusses Heft 1/2010, S. 28 ff.

Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II

Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes

Heft 1/2010, S. 31 ff.

Handlungsempfehlungen für das Ehrenamt in der Sozialberatung für Schuldner der verbandlichen Caritas

Arbeitsstelle der verbandlichen Caritas für die Sozialberatung für Schuldner

Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V.

Heft 1/2010, S. 34 ff.

Krankenkassen-Zusatzbeiträge – Auswirkungen bei Sozialleistungsbezug und Lohnpfändung

Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerund Insolvenzberatung Berlin und Prof. Dr. Dieter Zimmermann, prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

Heft 2/2010, S. 85 ff.

Spätrömische Dekadenz in Deutschland – Was bedeuten Hartz IV und GNeuMop in diesem Zusammenhang?

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises Heft 2/2010, S. 87 ff.

Neue gesetzliche Vorgaben für die Eigenauskunft bei Kreditauskunfteien

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt Heft 2/2010, S. 96 ff.

Qualitätskriterien für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Freistaat Bayern

Rainer Mesch und Ursula Weser für die LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.

Heft 2/2010, S. 98 ff.

Das P-Konto - Arbeitshilfe in der Schuldnerberatung oder unnötige Mehrarbeit?

Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm Heft 3/2010, S. 155 ff.

Sollen wir unseren Ratsuchenden das P-Konto empfehlen und uns als bescheinigende Stelle betätigen?

Gottfried Beicht M. A., Sozialanwalt, Dipl.-Sozialarbeiter rBSA, Leiter der AWO Schuldnerberatung Leverkusen Heft 3/2010, S. 159 ff.

Neue Rechtsprechung des BGH zur dreijährigen Sperrfrist bei Zweitantrag

Dr. jur. Carsten Homann, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz

Heft 3/2010, S. 164 ff.

Familienrecht im Wandel

Dr. Susanne Nothhafft, Juristin, Kriminologin und Mediatorin, Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut Heft 3/2010, S. 169 ff.

Hans im Glück - ein Märchen für die Schuldnerberatung?

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises Heft 3/2010, S. 174 ff.

Exklusion - Eine Erfahrung in der Schuldnerberatung

Dr. Helmut Schulz, Leiter des Gesundheitsamtes des Lahn-Dill-Kreises

Heft 4/2010, S. 212 ff.

Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute und ihrer erwerbstätigen Kunden

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises Heft 4/2010, S. 221 ff.

Armutsrisiko Trennung

Walter Bien, Leiter des Zentrums für Dauerbeobachtungen und Methoden am Deutschen Jugendinstitut Heft 4/2010, S. 229 ff.

Sanktionen im SGB II - Unter dem Existenzminimum

Susanne Götz, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer und Franziska Schreyer

Heft 4/2010, S. 231 ff.

gerichtsentscheidungen

Heft 1/2010, 7 ff. zusammengestellt von Dr. iur. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.;

Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Regelleistungen nach SGB II ("Hartz IV-Gesetz") verfassungswidrig.

BVerfG 1. Senat, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09

Geringeres Alg II bei Verweigerung eines "Ein-Euro-Joh?

BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R

Zur darlehensweisen Übernahme von Mietschulden

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 34. Senat, Beschluss vom 08.01.2010, L 34 AS 1936/09 B ER

Pfändbarkeit eines zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Ehegatten benötigten Pkw

BGH, Beschluss vom 28.01.2010 - VI1 ZB 16/09

Widerspruch gegen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Härtefall bei drohendem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

BGH, Beschluss vom 10.12.2009 - I ZB 36/09 - LG Gießen

Heft 2/2010, 71 ff. zusammengestellt von Dr. iur. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.

Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

"Analogie-Rechtsprechung" des BGH – 3-jährige Sperrfrist

3-jährige Sperrfrist auch bereits nach Stundungsablehnung wegen Vorliegen eines Versagungsgrunds

BGH, Beschluss vom 11.02.2010 - IX ZA 45/09

3-jährige Sperrfrist auch nach Versagung wegen Vermögensverschwendung; RSB im Zweitverfahren über sämtliche Verbindlichkeiten

BGH, Beschluss vom 14.01.2010 - IX ZB 257/09

Sperrfrist bei Passivität des Schuldners im Erstverfahren auf Gläubigerantrag; Zweitverfahren erst nach Abschluss des Erstverfahrens

BGH, Beschluss vom 21.01.2010 - IX ZB 174/09

Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger im eröffneten Verfahren

BGH, Urteil vom 14.01.2010 - IX ZR 93/09

Versagung aufgrund fehlender Treuhändervergütung BGH, Beschluss vom 21.01.2010 - IX ZB 155/09

Sperrfrist nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei Gesamtstrafe BGH, Beschluss vom 18.02.2010 - IX ZB 180/09

Begriff der "angemessenen Erwerbstätigkeit"

BGH, Beschluss vom 03.12.2009 - IX ZB 139/07

Wirtschaftlichkeit der Verwertung einer Lebensversicherung, § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II

LSG NRW, Beschluss vom 16.03.2010 - L 7 B 386/09 AS ER

Private Krankenversicherungsbeiträge sind als laufender und unabweisbarer Bedarf nach dem Urteil des BVerfG vom 9.02.2010 bis zur Höhe des Basistarifs als Zuschuss zu übernehmen

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 3.12.2009 - L 15 AS 1048/09 B ER

Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht dazu berechtigt, Mahngebühren im eigenen Namen auf Forderungen zu erheben, mit deren Einzug sie von der Arbeitsgemeinschaft beauftragt worden ist

Sächs. LSG, Urteil vom 25.02.2010 - L 2 AS 451/09

Heft 3/2010, 138 ff. zusammengestellt von Dr. iur. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.;

Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Pfändungsschutzkonto: Nachweis der erhöhten pfändungsfreien Beträge i.S.d. § 850k Abs. 2 ZPO

Landgericht Wuppertal, Beschluss vom 12.08.2010, 6 T 420 + 422/10

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (1) *Landgericht Essen, Beschluss vom 16.08.2010 - 7 T 404/10*

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (2) *AG Erfurt, Beschluss 82 M 3068*

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (3) *AG Leipzig, Beschluss vom 25.08.2010 – 440 M 20050/10*

Pfändungsschutzkonto: Zum Monatsanfangsproblem (4) *AG Ludwigshafen, Beschluss vom 12.08.2010 – 3bp M 893/10*

Einheitliche Rechtsgrundsätze des IX und des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zur Insolvenzfestigkeit von Einzugsermächtigungslastschriften; Widerruf von Lastschriften beim P-Konto und generell im Verbraucherinsolvenzverfahren stark eingeschränkt.

BGH, Urteil vom 20.07.2010, XI ZR 236/07 BGH, Urteil vom 20. Juli 2010, IX ZR 37/09

Verletzung der Unterhaltspflicht als Schutzgesetz zugunsten des Trägers der Unterhaltsvorschusskasse; gezahlter Unterhalt als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung

BGH 9. Zivilsenat, Beschluss vom 11.05.2010, IX ZB 163/09 (= ZInsO 2010, 1246 = WM 2010, 1327-1328)

Anwendung des Pfändungsschutzes auf private Rentenversicherungsverträge, die Altersrenten bzw. Leistungen aus Anlass der Berufsunfähigkeit und ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

BGH, Urteil vom 15.07.2010, IX ZR 132/09

Treuhänder und Versagungsgründe

BGH, Beschluss vom 01.07.2010 - IX ZB 84/09 (= ZinsO 2010, S. 1498).

Wirkung der Rücknahme eines Versagungsantrags

BGH, Beschluss vom 15.07.2010 - IX ZB 269/09 (= ZInsO 2010, 1495f.)

Einfluss von Strafhaft und Inhaftierung auf die Restschuldbefreiung; Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung; Pfändbarkeit des Eigengeldes von Strafgefangenen

BGH, Beschluss vom 01.07.2010 - IX ZB 148/09 (= ZinsO 2010, 1558ff.)

Beratungshilfe für außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

AG Halle (Saale), Beschluss vom 20.08.2010 – 103 II 3653/10

Kein Anspruch Erwerbsfähiger bzw. -tätiger auf vorbeugende Schuldnerberatung vor Eintritt von Hilfebedürftigkeit

BSG, 8. Senat, Urteil vom 13.07.2010 - B 8 SO 14/09 R

Heft 4/2010, 195 ff. zusammengestellt von Dr. iur. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner-und Insolvenzberatung Berlin e.V.;

Guido Stephan, Richter am Amtsgericht Darmstadt

Pfändungsschutzkonto: Betragsmäßige Bezifferung des pfändungsfreien Betrages

LG Münster 5. Zivilkammer, Beschluss vom 04.10.2010 - 5 T 564/10

P-Konto: Eingang von zwei Sozialleistungsgutschriften im selben Monat

LG Leipzig, Beschluss vom 29.10.2010 – 6 T 854/10

 ${\bf Zur}\;\ddot{\bf U}bertragungsm\"{\bf o}glichkeit\;beim\;{\bf P-Konto}$

AG Köln, Urteil vom 11.10.2010 – 142 C 441/10

Zur gerichtlichen Freigabe von laufenden Einkünften des Schuldners, welche dem Konto erst zum Ende eines Kalendermonats gutgeschrieben werden

AG Lichtenberg, Beschluss vom 17.09.2010 - 35 M 4575/08 HS

Nachweis des erhöhten Freibetrages im Sinne von § 850k Abs.2 ZPO

AG Lichtenberg, Beschluss vom 01.09.2010 - 131 M 8041/10

Zum Monatsanfangsproblem

AG Hamburg-Barmbek, Beschluss vom 03.11.2010 – 803d M 759/10

Keine Verfahrenskostenstundung wenn ein Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung zweifelsfrei vorliegt BGH, Beschluss vom 07.10.2010 - IX ZB 259/09

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei einem überlangen, vor dem 01.12.2001 eröffneten, Insolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 30.09.2010 - IX ZA 35/10

Das Recht des materiell-rechtlich nicht mehr berechtigten Insolvenzgläubigers zur Stellung eines Versagungsantrags, wenn dessen Forderung zur Tabelle festgestellt ist BGH. Beschluss vom 10.08.2010 - IX ZB 127/10

Zur Hinweispflicht des Insolvenzgerichts bei unvollständigen Erklärungen und Unterlagen des Schuldners in den nach § 305 Abs. 1. Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen

 $LG\ Bonn,\ Beschluss\ vom\ 08.09.2010-6\ T\ 218/10$

Kein allgemeines Aufrechnungsverbot nach Abschluss des Insolvenzverfahrens während der Restschuldbefreiung - Aufrechnung von Altschulden mit neuen USt-Forderungen

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.08.2010 - 12 K 2060/08

Zur Unpfändbarkeit eines Abfindungsanspruchs im Insolvenzverfahren

LG Bochum, Beschluss vom 18.08.2010 - I-7 T 433/09, 7 T 433/09

Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO.

AG Halle (Saale), Beschluss vom 21.09.2010

berichte

Entwicklung der Grundsicherungsberatung im Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel (SIZ) 2005-2010

mit besonderem Augenmerk auf die Weiterentwicklung des Angebotes

Ursula Jakobi, Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel

Heft 1/2010, S. 44 ff.

Überschuldungsprävention für junge Menschen in München

Christa Kaindl, Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München

Heft 1/2010, S. 47 ff.

Ökonomische Verbraucherbildung - Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Justiz und für Verbraucherschutz

Heft 1/2010, S. 50 ff.

Jahresbericht 2009: Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern.

Cornelia Zorn, Vorsitzende der LAG-SB M-V,

Klaus Schmidt, Vorsitzender des Fachausschusses "Beratungsdienste" der LIGA,

erstellt von: Peggy Lehm, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungs-GmbH Wismar

Heft 2/2010, S. 100 ff.

Vom Haushaltsplan zum Unternehmer in eigener Sache

Bettina Heine, Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin Heft 2/2010, S. 122 ff.

Schuldenfalle Glücksspiel

Dipl.-Psych. Annalena Koytek, Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen BAS Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – Landesstelle Glücksspielsucht Heft 3/2010, S. 181 ff.

Überschuldete junge Erwachsene

Helmut Peters, Schuldnerberater bei der Diakonie Krefeld & Viersen

Heft 3/2010, S. 185 ff.

Projekt zur Vermeidung von Stromsperrungen und Stromschulden sowie zur Einsparung von Energiekosten in München

Dipl. Soziologin Barbara Schmid, Sozialreferat Schuldnerund Insolvenzberatung der Stadt München Heft 4/2010, S. 238 ff.

Kooperation Stadtwerke Krefeld (SWK) und Schuldnerberatung in Krefeld – ein gelungenes Beispiel!

Helmut Peters, Schuldnerberater bei der Diakonie Krefeld & Viersen

Heft 4/2010, S. 243 ff.

arbeits material

B wie Bescheinigung – Pfändungsschutzkonto Heft 1/2010, S. 54 A wie Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen (und Kindergeld)

Heft 1/2010, S. 55 f.

A wie Antrag auf Aufhebung der Kontopfändung und/ oder Anordnung der Unpfändbarkeit (§833a Abs. 2 ZPO)

Heft 2/2010, S. 127

E wie Erneuerung des Moratoriums für jede künftige Kontogutschrift

Heft 2/2010, S. 128

D wie Düsseldorfer Tabelle Heft 4/2010, S. 246 f.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Name, Vorname Geburtsdatum Anschrift Telefon privat/dienstl. _ email privat/dienstl. Beruf/z.Z. tätig als **Arbeitgeber Anschrift** Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von ___ ___ EUR Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden. Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. ______BLZ: _____BLZ: bei abzubuchen. Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen. Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen. rechtsverbindliche Unterschrift Ort, Datum

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.



anzeige



Neu! Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis



- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- · Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- · Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten